

**Unterlage zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

Planfeststellung

**Bundesstraße B 173
Lichtenfels - Kronach**

Lichtenfels – Zettlitz (zweibahnig)

3. Bauabschnitt

Michelau - Zettlitz

Bau-km 5+600 - Bau-km 13+600

aufgestellt:

Bamberg, 30.03.2012

Staatliches Bauamt



Eisgruber
Baudirektor

3. Bauabschnitt Michelau - Zettlitz

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Unterlage 12.4

Bearbeitung

Stand 26. März 2012

Fauna ohne Fledermäuse:

Auftragnehmer: **ÖFA**, Schwabach, Am Wasserschloss 28 b

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Heinrich Distler

Auftraggeber: WGF Landschaft



Fledermäuse:

Auftragnehmer: **ANUVA**, Dipl.-Biol. Klaus Albrecht, Nürnberg, Allersberger Straße 185

Auftraggeber: WGF Landschaft

und

■ **WGF Landschaft**
Landschaftsarchitekten GmbH
Sitz Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg · HRB 23122
Vordere Cramergasse 11
90478 Nürnberg

■ **Telefon** 0911 – 94 60 30
Telefax 0911 – 94 60 310
e-mail info@wgf-nuernberg.de
Internet <http://www.wgf-nuernberg.de>

■ **Geschäftsführer**
Landschaftsarchitekten Dipl. Ing.
Prof. Gerd Aufmkolk BDLA · DASL
Hubert Hintermeier
Michael Voit
Sigrid Ziesel

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	WIRKUNGEN DES VORHABENS	5
2.1	Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	6
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2.1	Säugetiere	8
4.1.2.2	Reptilien	30
4.1.2.3	Amphibien	31
4.1.2.4	Tagfalter	34
4.1.2.5	Nachtfalter	37
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	38
5	ZUSAMMENFASSUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG	100
5.1	Keine zumutbare Alternative	100
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	101
5.2.1	Wahrung Erhaltungszustand Pflanzenarten Anhang IV FFH-Richtlinie.....	101
5.2.2	Wahrung Erhaltungszustand Tierarten Anhang IV FFH-Richtlinie	101
5.2.3	Wahrung Erhaltungszustand Europäische Vogelarten Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	103
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	105
7	QUELLEN-, LITERATUR- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	106

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Im UG nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL.....	8
Tab. 2	Im UG nachgewiesene Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL	30
Tab. 3	Im UG potenziell vorkommenden Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL	31
Tab. 4	Im UG nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Tagfalterarten nach Anhang IV FFH-RL	34
Tab. 5	Im UG potenziell vorkommende Nachtfalterart nach Anhang IV FFH-RL	37
Tab. 6	Im UG nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	38
Tab. 7	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten Anhang IV FFH-RL	101
Tab. 8	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für europäische Vogelarten nach Art. 1 VS- RL	103

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Beschreibung des geplanten Vorhabens ist den Unterlagen 1 und 12.1 zu entnehmen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Vorhandenes Datenmaterial wie Artenschutzkartierung Bayern (ASK), online-Abfrage Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Lichtenfels, Standarddatenbogen FFH- bzw. Vogelschutz- Gebiet
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Kartierungen im Gebiet durch ÖFA (Artengruppen außer Fledermäuse), ANUVA (Fledermäuse) und N. Theiß (Avifauna)
- Befragung von Gebiets- und Artenkennern zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten
- Liste der Arten in Oberfranken des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Regierung v. Oberfranken, SG 51)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ und nachfolgende Aktualisierungen.

In der Bearbeitung der Tiergruppe Vögel diente zur Bearbeitung der Beeinträchtigungen auch die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (GARNIEL et al. 2010) als Grundlage. Die in dem Forschungsvorhaben festgestellten Effektdistanzen der Vögel wurden für die einzelnen Arten mit als Beurteilungsgrundlage der Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG verwendet.

Bei der Planung von Vermeidungsstrategien für Fledermäuse fand der Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT/ BRINKMANN ET AL. 2008) Anwendung.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen bzw. Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderung, Überbauung)
- Zerschneidungs- und Trenneffekte, Barrierewirkung durch Trasse und Bauwerke
- Visuelle Veränderungen / optische Störungen im bzw. am Lebensraum der Art durch Bauwerk
- Eingriffe in Feldgehölze, Waldränder sowie Einzelbäume und damit verbundene Verluste von Baumhöhlen und Rindenspalten als Fledermausquartiere.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Temporäre, vorübergehende Flächenbeanspruchung
- Temporäre Lärmimmissionen bzw. Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb
- Temporäre optische Störeffekte und sonstige Störungen durch Baubetrieb
- Zerschneidungs- bzw. Trenneffekte durch Baubetrieb
- Erschütterungswirkungen durch Baubetrieb

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Lärmimmissionen bzw. Schadstoffimmissionen durch Verkehrsaufkommen
- Risiko einer unfallbedingten Schadstoffimmission
- Optische Störeffekte bzw. sonstige Störungen durch Verkehrsaufkommen
- Zerschneidungs- bzw. Trenneffekte durch Verkehrsaufkommen
- Kollisionsrisiko durch Verkehrsaufkommen
- Entlastungswirkungen entlang der bisherigen B 173 („B 173alt“) zwischen AS Michelau, Trieb, und Redwitz: Die Verkehrsbelastung nimmt durchschnittlich etwa 75 % ab (und teilweise mehr), so dass infolge der Verkehrsreduzierung u.U. bisher nicht besetzte faunistische Habitate im Umfeld der B173alt zwischen Bauanfang und Redwitz teilweise genutzt werden können. (Verkehrsuntersuchung, Unterlage 1 Anhang 2)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende **allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung**, die Teil der technischen Planung bzw. des LBP sind, tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern (s.a. Unterlage 12.1 Kap. 4.3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen: Eine fachkundige Umweltbaubegleitung wird beteiligt.

- Rodung von flächigen Gehölzbeständen (Strauchbestände und junge Bäume ohne Baumhöhlen): Zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- Fällung von Bäumen mit Baumhöhlenverdacht: Durchführung zwischen Anfang Oktober und Ende Oktober, außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe von Fledermäusen.
- Fällen von Altholz-Bäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen (insbes. im Wald südlich Hochstadt), bei denen Winterquartiere für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden können: Die fraglichen Bäume werden vor den Rodungsarbeiten markiert und im Laufe des Monats Oktober gefällt. In dieser Zeit haben sich Fledermaus-Wochenstuben, die auch in Höhlenbäumen vorkommen könnten, bereits aufgelöst und andererseits sind Fledermäuse, die in Baumhöhlen überwintern könnten, noch nicht zur Winterruhe in die Baumhöhlen eingezogen. Eventuell in den Baumhöhlen übertagende Fledermäuse haben im Oktober die Möglichkeit beim Fällen der Bäume die Baumhöhlen selbstständig und rechtzeitig zu verlassen. Mit dieser Vorgehensweise wird vermieden, dass es in Zu-

sammenhang mit den notwendigen Rodungsarbeiten zu populationsrelevanten Tierverlusten kommen kann.

- Bauschutzzäune zur bauzeitliche Sicherung angrenzender, ökologisch wertvollen Flächen (s. Unterlagen 7.1 und 7.2 sowie Unterlagen 12.1 Kap. 6.1 und 12.3.2 Blätter 1 – 6 (Maßnahme **S**)
- Amphibienleiteinrichtungen am Bauanfang und im Umfeld der Baggerseen des Kieswerks Trieb, s. Unterlagen 7.1 und 7.2 sowie 12.3.2 Blätter 1 – 2 (Maßnahme **V1**)
- Ein- bzw. beiderseitige Erdwälle (h= 4 m) mit Schutzzäunen (h= 1,5 m bzw. 2 m) bzw. Wand zwischen AS Michelau und Naßanger Weiher zum Kollisions-, Überflug- Sicht- und Irritationsschutz für Vögel und Fledermäuse, s. Unterlagen 7.1 und 7.2 sowie 12.3.2 Blätter 1 – 2 (Maßnahme **V2**)
- Zwischen Bau-km 6+560 und 6+770 sind 8 Durchlässe DN 800 im Bereich der durch die B 173 getrennten Baggerseen geplant, damit sich im Hochwasserfall die Wasserspiegel der getrennten Wasserflächen ausgleichen können. Diese Durchlässen können u.U. als Biotopverbund für bodengebundene Tierarten dienen, auch wenn die Länge der Durchlässe mit ca. 70 m sehr lang ist.
- Brücke über eine Flutmulde bei Bau-km 7+300 (lichte Weite ca. 10 m, lichte Höhe ca. 2,4 m) als Biotopverbund für bodengebundene Tierarten.
- Schutzzaun (h= 2 m) zwischen Trasse und Waldrand südlich Hochstadt für Kollisionsschutz von Fledermäusen, s. Unterlagen 7.1 und 7.2 sowie 12.3.2 Blatt 3 und 4 (Maßnahme **V3**)
- Spritzschutzwände (h= 2,4 m) auf der Mainbrücke und in anschließender Dammlage zur AS B 289 zur Minderung von Immissionseintrag in Auenlebensräume sowie zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen der Vögel und Fledermäuse, s. Unterlage 7.2 Bauwerksverzeichnis (Maßnahme **V4**)
- Bermen unter der Scheidsbachbrücke über dem Mittelwasser (für Biber und Fischotter)
- Mainbrücke mit lichter Höhe zwischen ca. 9 m und 12 m über Grund
- Weitmöglicher Verlauf der Trasse im Einschnitt, z.T. mit seitlichen Wällen
- Bepflanzung von Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz von Vögeln und als Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Fledermausarten.
- Reinigung des Fahrbahnwassers in Absetzbecken von absetzbaren Stoffen, bevor es an die jeweiligen Vorfluter abgeleitet wird.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG) durchgeführt.

- **CEF 1:** Ausgleich von Baumhöhlenverlusten der Fledermäuse durch Aufhängen von Höhlenkästen (i.d.R. im weiteren Umfeld der verloren gehenden Bäume) bzw. Saptenkästen (an den Bauwerken und anderen geeigneten Standorten) für Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
- **CEF 2:** Extensivnutzung eines Ackers mit Schaffung von Lerchenfenstern, südöstlich von Trieb, ca. 240 m bis ca. 520 m südlich der Trasse (s. Ausgleichsmaßnahme A5, Unterlage 12.3.2 Bl. 3)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das zu prüfende Artenspektrum wurde anhand der Tabellen der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung 2011 und der Liste der Höheren Naturschutzbehörde (HNB, Reg. v. Ofr.) in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken festgelegt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, **wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind im UG nicht nachgewiesen. Ferner werden Vorkommen dieser Arten auf Grund der Biotopausstattung und der Standortqualitäten im UG ausgeschlossen. (ÖFA, ifanos Wasser&Landschaft)

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, **wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, **wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Die in Tabelle 1 dargestellten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im UG nachgewiesen bzw. kommen potenziell vor.

Tab. 1 Im UG nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR	Vorkommen
Säugetiere ohne Fledermäuse					
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	U1: ungünstig - unzureichend	NW
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1: ungünstig - unzureichend	PO
Fledermäuse					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1: ungünstig – unzureichend	NW
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U2: ungünstig – schlecht	PO
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV: günstig	PO
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV: günstig	PO
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV: günstig	PO
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1: ungünstig – unzureichend	PO
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1: ungünstig – unzureichend	PO
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV: günstig	PO
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1: ungünstig – unzureichend	PO
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1: ungünstig – unzureichend	PO
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1: ungünstig – unzureichend	NW
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX: unbekannt	PO
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	G	2	U1: ungünstig - unzureichend	PO
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV: günstig	NW
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	FV: günstig	NW
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV: günstig	NW
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX: unbekannt	NW

- RL D** Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- EHZ** Erhaltungszustand
- FV günstig (favourable)
 - U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 - U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 - XX unbekannt
- KBR** = kontinentale biogeographische Region
- NW** Nachweis der Art
PO potenzielles Vorkommen der Art

Luchs

Der Luchs ist in voriger Tabelle nicht enthalten, auch wenn es im Raum Beobachtungen gibt. Dazu folgende Ausführungen:

Es liegen gemäß Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels Luchsbeobachtungen im Bereich von Degendorf südwestlich von Trieb, um Klosterlangheim, im Wald Kulmitz östlich Spiesberg sowie im Bärenal bei Weismain vor. Die Beobachtungen wurden in einer Entfernung von der geplanten B 173 zwischen ca. 2 km und ca. 15 km gemacht. Luchsnachweise werden üblicherweise unterschieden in SCALP1 (sicherer Nachweis: Foto/ Totfund), SCALP2 (überprüfter Hinweis: Luchsupfer, Spur u.ä.) und SCALP 3 (nicht überprüfter Hinweis: Sichtung, Lautäußerung, Riss, Spur; siehe Bay. LfU: Luchse in Bayern, 2008). Alle Beobachtungen wurden südlich des UG gemacht und sind der Kategorie 3 zuzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass ein junger Luchs bzw. einzelne junge Luchse auf der Suche nach einem geeigneten Revier im Großraum unterwegs sind. Ein residentes bzw. ein reproduktives Vorkommen des Luchses ist im Großraum um das Untersuchungsgebiet (UG) nicht bekannt geworden (Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken, mündl. Febr. 2012).

Bestehende Verbreitungsgebiete des Luchses sind laut Bundesamt für Naturschutz in Bayern und Thüringen in den Waldgebieten des Fichtelgebirges, des Thüringer Waldes, des Bayerischen Waldes und anschließendem Böhmer Wald gegeben. Nach der genaueren Verortung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Internet, 2012) sind in Nordbayern reproduktive Luchsvorkommen am Fichtelberg und im Bayerischen Wald bekannt. Laut Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (2009) gibt es Einzelnachweise des Luchses im Thüringer Wald.

„Die Durchlässigkeit der Landschaft ist für den Luchs ein wichtiger Faktor.“ (Managementplan Luchse in Bayern, 2008) Nach §§ 20 und 21 BNatSchG sind der Biotopverbund und die Biotopvernetzung in Deutschland länderübergreifend zu entwickeln. Ziel der Vernetzung ist die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Mit dem „Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern“ (Bay. LfU, 2008) wurden anhand der Eigenschaften und Habitatansprüche des Luchses sowie von Landschaftsstrukturen und Geländebedeckung potenzielle Luchs-Wanderkorridore errechnet. Die Ergebnisse des Konzeptes weisen u.a. den Frankenwald nordöstlich von Kronach und den Steigerwald westlich von Bamberg als potenzielle Luchsgebiete aus. Aktuelle, reproduktive Vorkommen der Art sind dort bisher nicht festgestellt worden.

Gemäß dem Berechnungsmodell des Konzeptes (Raumwiderstandsberechnung des LfU) verläuft eine mögliche Luchs-Wanderverbindung zwischen diesen beiden potenziellen Lebensräumen durch das UG. Es handelt sich lt. Konzept um einen landesweit bedeutsamen Luchs- Wanderkorridor, dem aufgrund der nachfolgenden Kriterien die Wertstufe „C“ (niedrigster Rang) zugeordnet wurde. Bewertet wurden die Länge zwischen den potenziellen Lebensräumen, der Deckungsgrad in den Korridoren („Luchs läuft eher 20 km durch Wald als 1 km im Offenland“) und die Barrieren zwischen den potenziellen Lebensräumen. Die Gründe für die die niedrigste Bewertungsstufe „C“ sind auch im UG und den anschließenden Räumen erkennbar.

Von Südwesten aus betrachtet verläuft der Korridor durch den Wald am Krappenberg (südlich B 173), quert die bestehende B 173 und die Bahnlinie nordwestlich des Kieswerks Trieb, anschließend den Main in Richtung des bewaldeten Geländerückens westlich Schwürbitz.

Zwischen dem Wald am Krappenberg und dem Wald westlich Schwürbitz liegen Deckung bietende Gehölzbestände als auch Offenland, der Main und Baggerseen. Von dem Wald westlich Schwürbitz bis zu den größeren Waldflächen nördlich von Schwürbitz liegt ein Offenlandbereich von über 1 km Länge. Der Luchs ist stark an Wälder gebunden und scheut die Wanderung über offenes Gelände. Zudem bestehen im betrachteten Gebiet durch viele Siedlungsflächen weitere Barrieren. Eine Nutzung dieses errechneten Luchs- Wanderkorridors der niedrigsten Wertstufe „C“ ist infolge dieser ungünstigen Bedingungen sehr unwahrscheinlich.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2011) hat ein Konzept der „Bundesweiten Prioritäten zur Vernetzung von Ökosystemen“ für große Säugetiere erarbeitet. Dieses weist für das UG keinen Vernetzungskorridor aus. Dagegen verläuft gemäß dem BfN- Konzept ein national bedeutsamer Wanderungskorridor östlich des Bauendes der vorliegenden Planung zwischen Redwitz und Küps. Das Netzwerk für „Wald bewohnende, größere Säugetiere“ des BfN wurde anhand räumlich benachbarter, ähnlicher, besonders schutzwürdiger Lebensräume entwickelt, die in enger funktionaler Verbindung zueinander stehen. Die Auswahl der prioritären Maßnahmenbereiche für Querungshilfen orientierte sich an der Intensität der bestehenden Zerschneidung, dem Vorkommen der entsprechenden Tierarten und der Größe der unzerschnittenen Bereiche. Auf dieser Grundlage wurden die Wanderungskorridore.

Diese Untersuchung auf bundesweitem Maßstab berücksichtigt das Vorhandensein einer ergänzenden Hinterlandanbindung. Das heißt, eine Querungshilfe kann nur dann erfolgreich sein, wenn zuführende sowie weiterführende Lebensraumstrukturen existieren bzw. geschaffen werden können. Auf Grundlage dieser bundesweiten Betrachtungen ergibt sich demnach ein o.g. Korridor östlich von Redwitz, außerhalb des UG.

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der vorliegenden Planung zu beachten. Unterquerungsmöglichkeiten der Trasse sind für kleinere Säugetierarten mit der Brücke über den Scheidsbach, der Brücke über die Flutmulde des Scheidsbachs am Südwesteck des Naßanger Weihers und der Mainbrücke gegeben. Für den Luchs wäre laut Literatur (M AQ 2008) ausschließlich die Mainbrücke zur Unterquerung geeignet (lichte Höhe über 10m), sofern dort ausreichende Wald- und Gehölzstrukturen anschließen würden.

Eine Überquerung einer Straße in Form einer Grünbrücke sollte für den Luchs laut M AQ 2008 (Tab. 3, FGSV) eine Breite von mindestens 80 m aufweisen. Der gemäß dem Bayerischen Konzept errechnete „C“-Korridor (LfU, 2008) quert den geplanten Ausbau der B 173 im Bereich der Anschlussstelle (AS) Michelau. Nachdem für diesen Korridor eine Anbindung an Wald erforderlich ist, müsste vom Süden aus eine Grünbrücke am Hang des Krappenbergs beginnen, sowohl die gesamte AS Michelau als auch die Bahnlinie überqueren und anschließend mit einer Rampe in die Mainaue führen (Überschwemmungsgebiet). Dies würde somit eine sehr lange (über ca. 250 m) und 80 m breite Grünbrücke erfordern.

Zusammenfassung Luchs

Eine Besiedelung der Untersuchungsgebietes und insbesondere der weiteren Umgebung durch den Luchs ist aktuell nicht gegeben (kein Reproduktionsgebiet). Die Nutzung des durch das Untersuchungsgebiet führenden, o.g. errechneten „C“-Wanderkorridors (Bay. LfU, 2008) ist derzeit sehr unwahrscheinlich. Eine Grünbrücke an der oben beschriebenen Stelle, deren Nutzung durch den Luchs sehr unwahrscheinlich ist, würde zudem unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern. Östlich des UG wurde in einer bundesweiten Betrachtung des BfN (2011) zwischen Redwitz und Küps ein national bedeutsamer Wanderungskorridor für große Säugetiere ermittelt.

Daher wird der Luchs in der saP nicht weiter betrachtet.

Nachfolgend die Artenblätter für Biber und Fischotter sowie für die Fledermäuse.

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Biber besiedelt als sehr anpassungsfähige Art Fließgewässer in allen Größen, vom Fluss bis zum Entwässerungsgraben. Ebenso können alle Formen von Stillgewässern angenommen werden. Das Revier einer Biberfamilie umfasst bei Fließgewässern je nach Qualität des Lebensraums 1 bis 3 km. Im Biberrevier befinden sich i.d.R. zwei bis vier Wohnbaue. Bei steilen Uferböschungen gräbt sich der Biber eine Höhle und vernetzt sie mit sog. Biberröhren. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv; er hält Winterruhe.

Lokale Population:

Bibervorkommen sind in den Flussgebieten von Main, Rodach und Steinach schon seit Jahren gegeben (lt. Schmidbauer waren 2003 zwei Burgen im UG). Die Biber breiten sich seitdem im Raum weiter aus. Im UG befinden sich laut Landratsamt Lichtenfels (2011) ein oder zwei Biberburgen am Biberbach nordöstlich Michelau, eine Biberburg unmittelbar nördlich Bau-km 6+600, zwei Biberburgen am Main (nördlich km 6+700, über 500 m entfernt), eine Biberburg an der Rodachmündung und eine Biberburg am Main südlich des Hochstadter Sees (westlich km 11+800, über 400 m entfernt). Ein Biberdamm im Scheidsbach (2009) verfällt zwischenzeitlich wieder; es wird davon ausgegangen, dass hier kein Biber vorhanden ist. Zudem sind zahlreiche Aktivitätspuren der Biber an den Gewässern (im Umfeld der Mainbrücke Anfang 2012 neue Bisspuren des Bibers) sowie Totfunde an der Straße Michelau – Schwürbitz bekannt. Die Vorkommen werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die B 173 neu quert ein Biberrevier an den Baggerseen des Kieswerks Trieb (Burg nördl. Bau-km 6+630). Im Zuge der Baumaßnahmen entsteht das Risiko, dass die dort lebenden Tiere bei Baumaßnahmen getötet werden könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen wird aufgrund der bisherigen dynamischen Populationsentwicklung geprüft, ob die Biberburg nördlich Bau-km 6+600 (ca.30 m nördlich des Baubereichs) oder ein Bau an anderen Stellen im Baubereich vorhanden bzw. besetzt ist. Bei Bedarf werden betroffene Biber eingefangen (im Herbst / Winter, vor Beginn der Jungen-Aufzuchtzeit). Die Tiere werden anschließend in ausreichend weit entfernten, geeigneten Habitaten wieder ausgesetzt. Die kontinuierliche ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt gewahrt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verkehrslärm ist bei Habitateignung für den Biber nicht entscheidend, da z.B. bis 2009 ein Biberrevier am Scheidsbach 40 m neben der bisherigen B 173 lag. Lärmbedingte Störungen durch den Verkehrsbetrieb werden daher ausgeschlossen. Zudem liegen Bautätigkeit und Biberaktivität i.d.R. tageszeitlich versetzt. Baubedingte Störungen werden daher nicht als erheblich beurteilt. Das Revier um die Burg nördlich Bau-km 6+350 wird durch die Trasse verkleinert, jedoch verbleiben ausreichend Wasserflächen und Nahrungsangebot (insbes. Weiden) nördlich der Trasse. Der Erhaltungszustand der lokalen Biberpopulation wird vorhabensbedingt nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Bibers ergeben sich im Bereich von Gewässerquerungen; der Biber unternimmt i. A. keine Wanderungen über Land. Am Scheidsbach ist eine neue Brücke erforderlich (Bauwerk 5-4), die eine fischotter- und bibergerichte Berme im Gewässerbereich erhält. Zudem sind im Bereich der Baggerseen nördlich des Kieswerks beiderseitig Wälle mit Schutzzäunen vorgesehen und die Flutbrücke bei Bau-km 7+300 kann als sicherer Biotopverbund durch die Art genutzt werden. Der Main wird durch ein ausreichend großes Brückenbauwerk vollständig überspannt, so dass hier keine Zerschneidung des Lebensraums entsteht. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass für den Biber keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr entsteht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Gewässerlaufgestaltung mit Berme unter Scheidsbachbrücke

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Fischotter ist eng an großräumig vernetzte Gewässersysteme gebunden. Er bevorzugt störungsarme, naturnahe Fließ-, Still- oder Küstengewässer mit intakten, reich strukturierten Ufern. Entscheidend sind klares Wasser und ein ausreichendes Nahrungsangebot, wobei der Fischotter nicht nur Fische, sondern auch andere Wirbeltiere, Muscheln, Krebse und Insekten frisst. Die Art ist sehr mobil; die beanspruchten Reviere haben z.T. eine große Ausdehnung.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet ist vom Fischotter aktuell nicht besiedelt. Eine Einwanderung des Fischotters scheint aufgrund umliegender Vorkommen (an der Itz bei Coburg, der Föritz nördl. Mitwitz und der Kronach bei Kronach) längerfristig möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben treten keine Schädigungen an potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters auf.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aussagen zu Störungen sind nicht möglich, da eine Besiedelung des Gebietes derzeit potenziellen Charakter hat. Aktuell sind durch das Vorhaben keine Störungen zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Ein potenziell hohes Gefährdungspotential sind vor allem Straßen, die ein Gewässer kreuzen. Bei einem nicht fischottergerecht ausgestalteten Kreuzungsbauwerk (d.h. Fließgewässerunterführungen ohne ausreichend breite Berme) unterquert der Fischotter eine Straße nicht. Der Fischotter wählt dann den Weg über die Straße, wodurch ein Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen auftritt.

Am Scheidsbach ist eine neue Brücke erforderlich (Bauwerk 5-4), die eine fischotter- und bibergerichte Berme im Gewässerbereich erhält. Zudem sind im Bereich der Baggerseen nördlich des Kieswerks beiderseitig Wälle mit Schutzzäunen vorgesehen und die Flutbrücke bei Bau-km 7+300 kann als sicherer Biotopverbund durch die Art genutzt werden. Der Main wird durch ein ausreichend großes Brückenbauwerk vollständig überspannt, so dass hier keine Zerschneidung des Lebensraums entsteht.

Im Falle einer Besiedlung des Raumes können konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich werden:

Vor Inbetriebnahme der B 173 wird geprüft, ob zum Schutz eventuell eingewandeter Fischotter eine Zäunung im Umfeld des Scheidsbachs oder anderen Stellen notwendig wird und ggf. herzustellen ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Tiere nutzen in Bayern sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Wochenstuben sind in Bayern selten, es stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden.

Lokale Population:

Wochenstuben bzw. Quartiere des Abendseglers sind im UG und dessen Umgebung nicht bekannt (ASK), werden aber in Baumhöhlen der Ufergehölze und Hangwälder des Maintals angenommen (ANUVA 2003). Der Abendsegler wurde 2003 an mehreren Stellen im UG nachgewiesen. Bei Untersuchungen im Jahr 2008 fehlen direkte Nachweise der Art.

Bei den Kartierungen aus 2011 wurde die Art im Rahmen des automatisierten Aktivitätsmonitorings nachgewiesen. Darüber hinaus liegen weitere aktuelle Nachweise aus der näheren Umgebung des Wirkraumes vor (BfÖS 2011). Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Wirkraum im Jahresverlauf nutzen. Der Eingriffsbereich befindet sich außerhalb bekannter bayerischer Verbreitungsschwerpunkte, so dass, unter Berücksichtigung der wenigen Nachweise der Art, der Erhaltungszustand mit „mittel bis schlecht bewertet wird.“

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung (ÖfA 2009) wurden mehrere Bereiche mit potenziellen Baumhöhlenquartieren der Art ermittelt. Es kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass von der Rodung eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Abendseglers betroffen sind (Rodung erfolgt Ende September/ Anfang Oktober, Tiere sind noch nicht im Winterschlaf). Um das Quartierangebot aufrecht zu erhalten werden geeignete Höhlenkästen aufgehängt. Somit bleibt unter Berücksichtigung des großen Höhlenangebotes im Auwand entlang des Mains die kontinuierliche ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungszeitbeschränkung, ökolog. Begleitung der Baumfällung

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch baubedingte Verlärmung auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf geschlossene Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Der Abendsegler nutzt den gesamten Talraum als Jagdhabitat, so dass es durch das Vorhaben zur Querung von Flugrouten der Art kommt. Es kann aufgrund der relativ großen Flughöhe des Abendseglers (bei Jagd- und Verbindungsflügen zwischen 10-40 m), der Trassierung im Einschnitt und den vorgesehenen Erdwällen mit zusätzlichen Schutzzäunen davon ausgegangen werden, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art entsteht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Bechsteinfledermaus ist als typische "Waldfledermaus" im Sommer nur selten außerhalb von Wäldern anzutreffen. Bevorzugt werden Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Die Winterquartiere sucht die Bechsteinfledermaus in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern. Die Art zeigt einen strukturgebundenen Flug und eine langsame, wendige Nahrungssuche in hindernisreicher Umgebung, wobei sie ihre Beute von der Oberfläche der Vegetation aufammelt.

Lokale Population:

Von der Bechsteinfledermaus liegen aus der Fledermauskartierung aus dem Jahr 2008 (ANUVA 2008) einzelne Detek-tornachweise sowie mehrere Kontakte auf Batcordern vor. Darüber hinaus wurde die Art im Wald zwischen Michelau und Schwürbitz nachgewiesen (BfÖS 2011). Als lokale Population werden alle Individuen betrachtet, die den Planungs-raum nutzen. Aufgrund der fehlenden Nachweise aus 2003 und 2011 und der insgesamt eher unzureichenden Lebens-raumausstattung im Planungsraum wird der EHZ mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mögliche Konflikte entstehen in den Bereichen, wo die Trasse Gehölzbestände anschneidet. Insgesamt kommt es an sieben Stellen zu Verlusten von potenziellen Baumhöhlenquartieren, mit aufgrund der Ausprägung der Gehölze eher nachrangigen Lebensräumen der Art. Um das Quartierangebot aufrecht zu erhalten, werden geeignete Baumhöhlenkästen ausgebracht. Somit bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität möglicherweise betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Kontext gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungszeitbeschränkung (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Die geplanten Schutzmaßnahmen (beidseitige Wälle mit Zäunen, bzw. Schutzwand bzw. Trassierung im Einschnitt sowie die Pflanzung geeigneter Leit-strukturen) ermöglichen, dass die Art die Trasse auch nach dem Bau im Überflug queren kann. Zudem entsteht die Mög-lichkeit der Querung der B 173 im Zuge von Wegeüberführungen (z.B. Bau-km 6+900, 9+800) oder nachts wenig befah-renen Straßen (z.B. Bau-km 9+300, 11+100). Die geplante Mainbrücke hat eine lichte Höhe zwischen 9 m und 12 m, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Fledermausart die Brücke grundsätzlich unterfliegen wird. Eine signifi-kante Zerschneidung ist daher nicht zu konstatieren. Auch sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der Art nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionen können bei der Bechsteinfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhaltens der Art entstehen. Sie ist an Vegetationstrukturen gebunden, fliegt aber auch über offene Flächen in niedriger Höhe. In den Fledermausgutachten (ANUVA 2003, 2009, 2011) sind entlang der Trasse erhöhte Jagdaktivitäten bzw. Flugkorridore dargestellt. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen beidseitigen Wälle mit Zaun sowie der Verlauf der Trasse im Einschnitt, und Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird vor dem Hintergrund der beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen an der Trasse ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Braune Langohr besiedelt als Wochenstuben sowie Sommerquartiere vorwiegend Nistkästen. Daneben sind Dachböden in Gebäuden (Kirchen, Burgen, Schlösser, Wohngebäude mit Nebengebäude), hier vor allem die Zapfenlöcher, Balkenkehlen oder Spalten hinter Dachbalken als Quartiere geeignet. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere präferieren Braune Langohren unterirdische Quartiere. Dabei handelt es sich überwiegend um Keller, seltener um Höhlen. Zur Jagd nutzt die Art das Umfeld von dörflichen und städtischen Siedlungen mit Gehölzstrukturen. Die Art zeigt ein strukturgebundenes Flugverhalten.

Lokale Population:

Aus Hochstadt und Horb am Main (ASK) sowie aus Michelau (BfÖS 2011) liegen einzelne Nachweise der Art vor. 2008 wurde die Gruppe der Langohren durch Horchboxenauswertung im UG mit sehr geringer Nachweishäufigkeit nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Aufgrund der allgemeinen Häufigkeit der Art und der günstigen Lebensraumausstattung wird der EZ mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Eingriffe in Gehölze und Waldränder kann ein Verlust einzelner Baumhöhlenquartiere nicht ausgeschlossen werden. Um das Höhlenangebot aufrecht zu erhalten, werden geeignete Höhlenkästen aufgehängt. Um die direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungstätten zu vermeiden, werden die Gehölze im Herbst und unter ökologischer Begleitung gefällt. Somit bleibt, auch unter Berücksichtigung des hohen Höhlenangebotes im Auwald entlang des Mains, die kontinuierliche ökologische Funktionalität gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erf.: Rodungszeitbeschränkung, ökolog. Begleitung Baumfällung (s. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch die baubedingte Verlärmung auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf geschlossene Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen können beim Braunen Langohr aufgrund des spezifischen Flugverhaltens der Art entstehen. Sie fliegt langsam, dicht an Vegetationstrukturen in niedriger Höhe (3 - 6 m). In den Fledermausgutachten (ANUVA 2003, 2009, 2011) sind Bereiche entlang der Trasse mit erhöhter Jagdaktivitäten bzw. Flugkorridore dargestellt. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen beidseitigen Wälle mit Zaun sowie der Verlauf der Trasse im Einschnitt, und Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird vor dem Hintergrund der beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen an der Trasse ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Breitflügelfledermaus gilt als Art, die überwiegend die Tieflagen und hier gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt. Die Wochenstuben, wie auch die überwiegenden Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus, liegen ausschließlich in spaltartigen Quartieren an Gebäuden (Dachbereiche). Baumhöhlen oder Rindenspalten können jedoch als Tagesquartiere genutzt werden. Bisher festgestellte Winterquartiere liegen, bis auf wenige Ausnahmen, in unterirdischen Quartieren. Bejagt wird das Umfeld der Siedlungen (Wiesen, Gehölze, Fließgewässer), in denen die Quartiere liegen. Die Art zeigt einen bedächtigen Flug im freien Luftraum und entlang von Gehölzen und ist demnach als bedingt strukturgebundener Flieger zu betrachten.

Lokale Population:

Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der Fledermausuntersuchungen aus den Jahren 2003 und 2008 (ANUVA) im Planungsraum vereinzelt nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Raum nutzen. Aufgrund der wenigen Einzelnachweise und fehlenden Belegen in den ASK-Daten wird der EHZ mit „unbekannt“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Ansprüche der Art an Wochenstuben bzw. Sommerquartiere sowie der geringen Nachweishäufigkeit kann durch den Verlauf der Trasse eine Beeinträchtigung bzw. der Verlust von Quartieren mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Die geplanten Schutzmaßnahmen (beiderseitige Wälle mit Zäunen, bzw. Schutzwand bzw. Trassierung im Einschnitt ermöglichen, dass die Art die Trasse auch nach dem Bau im Überflug queren kann. Zudem entsteht die Möglichkeit der Querung der B 173 im Zuge von Wegeüberführungen (z.B. Bau-km 6+900, 9+800) oder nachts wenig befahrenen Straßen (z.B. 9+300, 11+100). Die geplante Mainbrücke hat eine lichte Höhe zwischen 9 und 12 m, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die am Main jagenden Breitflügelfledermäuse die Brücke grundsätzlich unterfliegen werden. Eine signifikante Zerschneidung ist daher nicht zu konstatieren. Auch sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der Art nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erf.: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen entstehen bei der Breitflügelfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten der Art. Sie jagt vorwiegend über offenen Bereichen, die randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Bei den Fm.-Gutachten (2003, 2008) sind allein in den Bereichen der Bau km 11+550 und abseits der geplanten Trasse bei Bau km 6+900, in einem Abstand von rund 450 m von der Trasse, Nachweise festgestellt worden. Zur Konfliktvermeidung dient bei Bau km 11+550 die Maintalbrücke (Widerlager liegen außerhalb von Flugkorridoren) und die Spritzschutzwand auf der gesamten Brückenlänge. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Lebensräume der Art liegen sowohl im Wald als auch in besiedelten und landwirtschaftlichen Gebieten. In Bayern sind keine natürlichen Wochenstuben (Baumhöhlen) sicher belegt; die Mehrheit der Wochenstubenquartiere finden sich in Nistkästen oder in Mauerspalten von Gebäuden. Baumhöhlen werden als Sommerquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Keller und Höhlen aufgesucht. Die Art zeigt ein langsames, wendiges Flugbild und jagt ihre Beute dicht an der Vegetation oder direkt vom Blattwerk, wobei sie häufig dicht über dem Boden fliegt (1 – 4 m Höhe).

Lokale Population:

Im UG sind keine Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere der Fransenfledermaus bekannt (ASK, ANUVA). Die Fransenfledermaus wurde durch die Hochboxenauswertung der Fm-Gutachten von 2008 und 2011 nachgewiesen. Weiterhin liegen einzelne Nachweise der Art aus der weiteren Umgebung des Planungsraumes vor (BföS 2011). Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Aufgrund der bekannten Verbreitung und der allgemeinen Häufigkeit der Art wird der EZ mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Rodung von Bäumen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Tagesquartiere oder Ruhestätten von Einzeltieren der Art betroffen sind. Nistkästen sind in den Rodungsbereichen nicht aufgefunden worden. Wochenstubenkolonien sind im Eingriffsbereich auszuschließen, da die Art sonst in deren Umfeld deutlich häufiger nachgewiesen worden wäre. Um die Verluste potenzieller Ruhestätten auszugleichen, werden geeignete Fledermauskästen ausgebracht. Direkte Beeinträchtigungen besetzter Quartiere werden durch die Rodungszeitbeschränkung und die ökologische Begleitung der Fällarbeiten vermieden. Somit kann, auch unter Berücksichtigung des guten Höhlenangebotes im Planungsraum (z.B. im Auwald entlang des Mains), die kontinuierliche ökologische Funktionalität aufrecht erhalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erf.: Rodungszeitbeschränkung, ökolog. Begleitung Baumfällung (Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Auch sonstige Störungen treten - zeitlich begrenzt- durch die baubedingte Verlärmung des Baubetriebs auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf Gehölzbestände, kann eine bau- bzw. verkehrsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands im Hinblick auf die mögliche Aufzuchtorte der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen entstehen bei der Fransenfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten der Art. Sie nutzt auf dem Weg zu ihren Jagdrevieren oft Flugkorridore, die sich an Hecken oder Alleen orientieren. Bei den Fm.-Gutachten 2008 und 2011 (ANUVA) wurde die Art an mehreren Stellen nachgewiesen. Zur Konfliktvermeidung dienen an den genannten Bau-km die Trassierung mit beidseitigem Erdwall und Schutzzaun zum Überflugschutz sowie die Pflanzung von Leitstrukturen. Ferner sind Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz vorgesehen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände vgl. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Hauptlebensräume des Grauen Langohrs als typische Dorffledermaus sind mit Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren in Siedlungsbereichen zu finden. Die Wochenstubenquartiere wurden bisher ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Gejagt wird vorwiegend in Siedlungs- und Ortsrandbereichen. Wald im Umfeld von Sommerquartieren kann von einzelnen Tieren als Jagdhabitat genutzt werden. Die Art zeigt ein strukturgebundenes Flugverhalten.

Lokale Population:

Es ist ein Winterquartier des Grauen Langohrs im UG bekannt (Brauereikeller Gampert in Horb am Main; 1995 lt. ASK). Die Artgruppe der Langohren wurde im UG durch Horchboxenauswertung des Fm.-Gutachtens von 2008 mit einer sehr geringen Nachweishäufigkeit nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Da die Art in Bayern allgemein eher selten ist und nur wenige Nachweise vorliegen, wird der Erhaltungszustand mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauen Langohrs liegen vorwiegend in und an Gebäuden. Da von dem Bauvorhaben keine Siedlungsstrukturen betroffen sind kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch Rodungsarbeiten und die baubedingte Verlärmung auf. Da das Bauvorhaben in Abstand zu Siedlungsstrukturen geplant ist, können erhebliche Störungen auf mögliche Aufzucht- und Fortpflanzungsorte durch betriebsbedingte Verlärmung bzw. Irritationen durch den zukünftigen Verkehr auf die Art, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können beim Grauen Langohr aufgrund des spezifischen Flugverhalten der Art entstehen. Sie nutzen bei der Jagd zwei Jagdstrategien, eine langsamere in Bodennähe (2-5 m) und eine hoch in der Baumkronenregion. Im dem Fm.-Gutachten 2008 wurde im Bereich von Bau-km 7+800 ein Nachweis zu einem Flugkorridor einer Langohr-Art festgestellt. Zur Konfliktvermeidung dient der beidseitige Erdwall mit zusätzlichen Schutzzäunen zum Überflugschutz. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen und der sehr geringen Aktivitätsdichte im Eingriffsbereich für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wochenstuben finden sich in Gebäuden, die im Wald oder benachbart zu Waldflächen liegen. Als Sommerquartiere bezieht die Große Bartfledermaus ihre Quartiere mitunter in Ritzen und Spalten in und an Häusern (z. B. Rollläden), bevorzugt aber Spaltenverstecke im Wald. Wald- und Gehölzränder bilden bevorzugte Jagdhabitats. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht. Die Art zeigt einen strukturgebundenen Flug entlang von Gehölzstrukturen und jagt meist in einer Höhe von zwei Metern bis in die Baumkronen.

Lokale Population:

Im UG sind keine Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartiere bekannt (ASK). Die Große Bartfledermaus ist von der Kleinen Bartfledermaus durch die verwendete Erfassungsmethode im Fm-Gutachten nicht unterscheidbar. Im UG wurden Bartfledermäuse über die Horchboxenauswertung der Gutachten von 2008 und 2011 im Gebiet nachgewiesen. Allerdings ist aufgrund der bayernweiten Seltenheit der Art und der Bevorzugung von naturnahen großen Waldgebieten mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Nachweise der häufigen und weit verbreiteten Kleinen Bartfledermaus zugeordnet werden müssen. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Aufgrund der unzureichenden Datenbasis wird der Erhaltungszustand mit „unbekannt“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen Ruhestätten der Art betroffen sind. Um die Baumhöhlenverluste auszugleichen, werden daher geeignete Fledermauskästen ausgebracht. Die direkte Beeinträchtigung besetzter Quartiere wird durch die Rodungszeitbeschränkung und eine ökologische Begleitung der Fällarbeiten vermieden. Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erf.: Rodungszeitbeschränkung, ökolog. Begleitung Baumfällung (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Die geplanten Schutzmaßnahmen (beiderseitige Wälle mit Zäunen, bzw. Schutzwand bzw. Trassierung im Einschnitt ermöglichen, dass die Art die Trasse auch nach dem Bau im Überflug queren kann. Zudem entsteht die Möglichkeit der Querung der B 173 im Zuge von Wegeüberführungen (z.B. Bau-km 6+900, 9+800) oder nachts wenig befahrenen Straßen (z.B. 9+300, 11+100). Die geplante Mainbrücke hat eine lichte Höhe zwischen 9 und 12 m, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Fledermäuse die Brücke grundsätzlich unterfliegen werden. Eine signifikante Zerschneidung ist daher nicht zu konstatieren. Auch sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der Art nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei der Großen Bartfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhaltens der Art entstehen. Sie nutzt auf dem Weg zu ihren Jagdrevieren oft Flugkorridore, die sich an Hecken oder Baumreihen orientieren. Bei den Fm.-Gutachten 2008 und 2011 sind in mehreren Bereichen Nachweise zu Flugkorridoren von Bartfledermäusen festgestellt worden. Zur Konfliktvermeidung dienen die beidseitigen Erdwälle mit Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände vgl. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Bayern liegen Wochenstuben überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Bekannt sind auch Quartiere in Widerlagern von Brücken. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten, wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartiere in Gebäuden/ Bauwerken bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt.

Lokale Population:

Eine Wochenstube bzw. eine Kolonie mit Zwischen-, Sommer-, oder Winterquartier wird als lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Es sind Wochenstuben, sowie Sommer- und Winterquartiere des Großen Mausohrs im UG bekannt. Bei einem Keller (am Schützenhaus) in Marktzeuln handelt es sich um ein Winterquartier (ASK, 1993). Die laut ASK bekannten Wochenstuben befinden sich in Hochstadt am Main (Bezirksklinik, rund 87 Exemplare) und in Schney (Kirche, rund 535 Exemplare), wobei die Ortschaft Schney etwa 3 km westlich des Bauanfangs liegt. Im UG wurde die Art im Jahr 2003 und 2008 bei Streckenflügen vereinzelt nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Der Erhaltungszustand wird mit "gut" bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohr liegen vorwiegend in Gebäuden. Da das Bauvorhaben keine Siedlungsstrukturen tangiert, und die bekannte Wochstube nicht betroffen ist, kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Die geplanten Schutzmaßnahmen (beiderseitige Wälle mit Zäunen, bzw. Schutzwand bzw. Trassierung im Einschnitt ermöglichen, dass die Art die Trasse auch nach dem Bau im Überflug queren kann. Zudem entsteht die Möglichkeit der Querung der B 173 im Zuge von Wegeüberführungen (z.B. Bau-km 6+900, 9+800) oder nachts wenig befahrenen Straßen (z.B. 9+300, 11+100). Die geplante Mainbrücke hat eine lichte Höhe zwischen 9 und 12 m, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Fledermäuse die Brücke grundsätzlich unterfliegen werden. Aufgrund der geringen Aktivitätsdichte ist eine populationsrelevante Zerschneidung nicht zu konstatieren. Auch sonstige Störungen, v.a. durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der Art nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen entstehen beim Großen Mausohr aufgrund des spezifischen Flugverhaltens der Art. Sie orientiert sich auf dem Weg zu ihren Jagdrevieren an Hecken oder Baumreihen und fliegt in geringen Höhen. In den Gutachten (2003, 2008) sind bei Bau-km 7+350, 7+600, 11+500 und 12+300 Nachweise zu Flugkorridoren geringer Nutzungsintensität der Art festgestellt worden. Eine Verbindung von der Wochenstube in Hochstadt zu geeigneten Jagdgebieten wird hier vermutet. Zur Konfliktvermeidung dienen die beidseitigen Erdwälle mit Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Kleine Abendsegler gilt als „klassische Waldfledermaus“ von Laubholzwäldern. Natürliche Wochenstuben sind Baumhöhlen, aber auch Nistkästen. Als Sommerquartiere dienen Nistkästen, Baumhöhlen, Baumspalten und Spalten hinter abstehender Rinde. Bislang gibt es in Bayern nur einen Winterquartiernachweis (Dachbodenquartier). Innerhalb der Wälder werden vorwiegend Schneisen, Wegränder sowie Kahlschläge und Windwurfflächen genutzt, außerhalb der Waldflächen liegen die Jagdgebiete meist über Gewässerflächen. Zum Teil konnte auch ein Jagdverhalten über Äckern beobachtet werden. Die Art zeigt einen schnellen, wendigen Flug im offenen Luftraum.

Lokale Population:

Eine Wochenstube bzw. eine Kolonie im Zwischen-, Sommer-, oder Winterquartier wird als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Wochenstuben und Quartiere des Kleinen Abendseglers sind im UG und dessen Umgebung nicht bekannt. Der Kleine Abendsegler konnte im UG nicht nachgewiesen werden (Gutachten 2003, 2008, 2011). Einige Aufnahmen waren aber den Artengruppen „Abendsegler und Verwandte“ und „Nyctalus mittel“ zuzuordnen. Darüber hinaus gibt es einzelne Nachweise der Art aus dem weiteren Umfeld des Planungsraums (BfÖS 2011).

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen sind. Um die Baumhöhlenverluste auszugleichen, werden geeignete Fledermauskästen ausgebracht. Zur Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen besetzter Quartiere wird zudem eine Rodungszeitenbeschränkung mit ökologischer Begleitung der Fällarbeiten angesetzt. Die Ufergehölze sowie die Hangleitwälder südlich des Mains weisen eine Vielzahl an Altbäumen auf, die Spalten und Baumhöhlen enthalten können, so dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Konfliktvermeidende Maßnahmen erf.: Rodungszeitbeschränkung, ökolog. Begleitung Baumfällung (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch Rodungsarbeiten und die baubedingte Verlärmung auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf geschlossene Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Hinblick auf die mögliche Aufzuchtorte der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen von Fahrzeugen und der Fledermausart werden aufgrund des spezifischen Flugverhaltens (selten tiefer als 10 m) und der beidseitigen Erdwälle mit Schutzzäunen und der Trassierung im Einschnitt nicht angenommen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ist daher für die Art nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wochenstuben und Sommerquartiere finden sich in und an Gebäuden. Vereinzelt können als Sommerquartiere auch Ritzen und Spalten an Bäumen aufgesucht werden. Jagdgebiete bilden strukturreiche Lebensräume in Siedlungsnähe, aber auch Waldflächen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller und Stollen aufgesucht. Die Art zeigt einen schnellen, wendigen Flug und jagt in geringer Höhe (1-3 Meter) bis in die Baumkronen.

Lokale Population:

Im UG sind keine Wochenstuben oder Sommer- / Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus bekannt (ASK). Die Große Bartfledermaus ist von der Kleinen Bartfledermaus durch die verwendete Erfassungsmethode im Fm-Gutachten nicht unterscheidbar. Im UG wurden Bartfledermäuse über die Horchboxenauswertung der Gutachten 2008 und 2011 als Artengruppe nachgewiesen. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei den meisten der Nachweise um die in Bayern häufige und nicht gefährdete Kleine Bartfledermaus. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der allgemeinen Häufigkeit in Bayern mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen Ruhestätten der Art betroffen sind. Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der ausreichenden Siedlungsferne der Trasse nicht betroffen. Die geringfügigen Verluste potenzieller Ruhestätten werden durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen ausgeglichen, direkte Beeinträchtigungen besetzter Quartiere werden durch eine Rodungszeitbeschränkung vermieden. Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungszeitbeschränkung (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Aufgrund der durch die Trassenplanung nur geringen Auswirkungen auf geschlossene Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands im Hinblick auf die mögliche Ruhestätten der Population ausgeschlossen werden. Die geplanten Schutzmaßnahmen (beiderseitige Wälle mit Zäunen, bzw. Schutzwand bzw. Trassierung im Einschnitt ermöglichen, dass die Art die Trasse auch nach dem Bau im Überflug queren kann. Zudem entsteht die Möglichkeit der Querung der B 173 im Zuge von Wegeüberführungen (z.B. Bau-km 6+900, 9+800) oder nachts wenig befahrenen Straßen (z.B. 9+300, 11+100). Die geplante Mainbrücke hat eine lichte Höhe zwischen 9 und 12 m, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Fledermäuse die Brücke grundsätzlich unterfliegen werden. Eine signifikante Zerschneidung ist daher nicht zu konstatieren. Auch sonstige Störungen, v.a. durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der Art nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände vgl. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei der Kleinen Bartfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten entstehen. Sie ist überwiegend strukturgebunden und fliegt zur Jagd in einer Höhe von 1,5 - 6 m. In den Fm.-Gutachten 2008 und 2011 sind mehreren Bereichen Nachweise zu Flugkorridoren von Bartfledermäusen festgestellt worden. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen Erdwälle mit zusätzlichen Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt zum Überflugschutz. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wälder stellen die ursprünglichen Quartierstandorte der Art dar, die Art kommt aber auch in Dörfern und Ortschaften vor. Typisch ist die Bejagung von Wäldern und Gehölzen, v.a. in Auengebieten wie hier dem Main. Natürliche Wochenstuben der Mopsfledermaus liegen in Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde. Häufiger genutzt und weiter verbreitet sind künstliche Quartiere in Gebäuden oder Nistkästen. Bekannte Winterquartiere in Bayern liegen in unterirdischen Quartieren vor. Die Mopsfledermaus wechselt zwischen langsamem wendigem und schnellem geradlinigem Flug. Der Jagdflug findet dicht über dem Boden bis in die Baumwipfel statt, wobei hauptsächlich entlang von Grenzlinien (Wald-ränder, Schneisen, etc.) gejagt wird.

Lokale Population:

Im UG ist ein Winterquartier der Mopsfledermaus bekannt (ASK, 1993). Im UG wurde die Mopsfledermaus (ANUVA 2008, 2011) an mehreren Stellen nachgewiesen. Sie nutzt den gesamten Talraum als Jagdgebiet und für Streckenflüge. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Der EZ wird mit „mittel – schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art betroffen sind. Daher werden die Verluste potenzieller Baumspaltenquartiere durch das Aufhängen geeigneter Kästen ausgeglichen. Die Ufergehölze sowie die Hangleitwälder südlich des Mains weisen eine Vielzahl an Altbäumen auf, die Spalten und Baumhöhlen enthalten können. Die direkte Beeinträchtigung besetzter Quartiere wird durch die Fällung der Bäume im Herbst vermieden. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungszeitbeschränkung (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich der Baumhöhlenverluste (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch Rodungsarbeiten und die baubedingte Verlärmung auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei der Mopsfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten entstehen. Die Art ist überwiegend strukturgebunden und fliegt häufig geradlinig entlang von linearen Strukturen in einer Höhe von 2-5 m über dem Boden oder auch im Baumkronenbereich. In den Gutachten 2008 und 2011 wurden in mehreren Bereichen der geplanten Trasse Nachweise zu Flugkorridoren und Jagdhabitaten gesammelt. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen Erdwälle mit zusätzlichen Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt zum Überflugschutz. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Quartiere der in Siedlungen als auch im Wald vorkommenden Art finden sich vor allem in Spalten an Gebäuden, vereinzelt aber auch in Spalten und Höhlen von älteren Bäumen. Jagdgebiete sind Laubwälder und Siedlungsbereiche mit Bäumen, oft in Zusammenhang mit Feuchtgebieten. Die Art zeigt einen sehr schnellen Flug, bodennah bis in den freien Luftraum. Sie fliegt sowohl frei, als auch strukturgebunden.

Lokale Population:

Im UG sind keine Wochenstuben, Sommer-, oder Winterquartiere bekannt (ASK). Die Mückenfledermaus ist im UG durch Horchboxenauswertung und Kartierung mit geringer Häufigkeit nachgewiesen (Gutachten ANUVA 2008, 2011). Weitere Nachweise aus dem weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs sind bekannt (BföS 2011). Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art betroffen sind. Daher werden die Verluste potenzieller Baumspaltenquartiere durch das Aufhängen geeigneter Kästen ausgeglichen. Die Ufergehölze sowie die Hangleitwälder südlich des Mains weisen eine Vielzahl an Altbäumen auf, die Spalten und Baumhöhlen enthalten können. Die direkte Beeinträchtigung besetzter Quartiere wird durch die Fällung der Bäume im Herbst und eine ökologische Begleitung vermieden. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungszeitbeschränkung, ökologische Begleitung (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch die baubedingte Verlärmung auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf geschlossene Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei der Mückenfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten entstehen. Die Art ist bedingt strukturgebunden und fliegt häufig entlang von linearen Strukturen In den Gutachten 2008 und 2011 wurden in mehreren Bereichen der geplanten Trasse Nachweise zu Flugkorridoren und Jagdhabitaten gesammelt. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen Erdwälle mit zusätzlichen Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt zum Überflugschutz. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahmen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Jagdgebiete der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Aktionsradien von 10 km um ein Quartier sind bekannt. Die Tiere jagen häufig in einer Höhe zwischen fünf und 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Anteil gejagt. Bei einem geringen Insektenaufkommen werden solche Stellen gegen Artgenossen verteidigt. Die Art zeigt einen schnellen und wendigen Flug im offenen und halboffenen Luftraum.

Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden.

Einzeltiere nutzen im Sommer die gleichen Quartiertypen, in denen auch die Wochenstuben siedeln; sehr selten sind in Bayern Nachweise in Baumhöhlen. An Schwärmquartieren erscheinen vor allem Männchen der Art bereits im Juli und damit rund einen Monat früher als die meisten anderen Fledermausarten.

In den Winterquartieren (Höhlen und Stollen) bleibt die Art von November bis März, spätestens bis Anfang April. Sie wird als kältetolerante Art angesehen, da die Wahl des Hangplatzes meistens auf die kälteren Eingangsbereiche, auf Kaltluftbereiche in Quartieren oder auf zugige Quartiere fällt.

Lokale Population:

Die Nordfledermaus wurde im Rahmen des automatisierten Aktivitätsmonitorings (ANUVA 2011) nachgewiesen. Darüber hinaus liegen aktuelle Nachweise von der Michelauer Mainbrücke (BfÖS 2011) vor. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Wirkraum nutzen. Aufgrund der wenigen Nachweise sowie des geringen allgemeinen Kenntnisstandes wird der Erhaltungszustand mit „unbekannt“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art bevorzugt sowohl als Sommer- und Wochenstubenquartiere Spaltenquartiere in und an Gebäuden. Baumhöhlen werden nur vereinzelt genutzt. Daher können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder bedeutsamen Ruhestätten und damit verbundene Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch die baubedingte Verlärmung auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf geschlossene Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Aufgrund des spezifischen Flugverhaltens besteht keine hohe Kollisionsgefährdung für Nordfledermäuse. Unter Berücksichtigung der für strukturgebunden fliegende Arten zu treffenden Vermeidungsstrategien kann eine Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit für die Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Rauhautfledermaus siedelt in waldreichen Gebieten mit Baumquartieren, nutzt aber auch Spalten von Bauwerken und Kästen. Die Nähe zu Gewässern spielt dabei eine entscheidende Rolle, da hier ein offenbar ausreichend großes Nahrungsangebot gerade zur Zeit der Jungenaufzucht zur Verfügung steht. Die Art jagt bevorzugt entlang von Strukturen; Jagd- und Transferflüge finden aber auch im offenen Luftraum statt. Die Art ist als ein bedingt strukturgebundener Flieger zu betrachten.

Lokale Population:

Im UG sind keine Wochenstuben, Sommer-, oder Winterquartiere bekannt (ASK). Die Rauhautfledermaus wurde im UG durch Strecken- und Jagdflüge (ANUVA 2003, 2008, 2011) nachgewiesen. Weitere Nachweise aus der Umgebung des Planungsraumes sind bekannt (BföS 2011). Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Häufigkeit der Art in Bayern sowie der Nachweise aus allen drei Untersuchungsjahren wird der EZ mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art betroffen sind. Daher werden die Verluste potenzieller Baumspaltenquartiere durch das Aufhängen geeigneter Kästen ausgeglichen. Die Ufergehölze sowie die Hangleitwälder südlich des Mains weisen eine Vielzahl an Altbäumen auf, die Spalten und Baumhöhlen enthalten können. Die direkte Beeinträchtigung besetzter Quartiere wird durch die Fällung der Bäume im Herbst und eine ökologische Begleitung vermieden. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungszeitbeschränkung, ökologische Begleitung (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Die geplanten Schutzmaßnahmen (beiderseitige Wälle mit Zäunen, bzw. Schutzwand bzw. Trassierung im Einschnitt ermöglichen, dass die Art die Trasse auch nach dem Bau im Überflug queren kann. Zudem entsteht die Möglichkeit der Querung der B 173 im Zuge von Wegeüberführungen (z.B. Bau-km 6+900, 9+800) oder nachts wenig befahrenen Straßen (z.B. 9+300, 11+100). Die geplante Mainbrücke hat eine lichte Höhe zwischen 9 m und 12 m, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Fledermäuse die Brücke grundsätzlich unterfliegen werden. Eine signifikante Zerschneidung ist daher nicht zu konstatieren. Auch sonstige Störungen, v.a. durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der Art nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen entstehen bei der Rauhautfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten der Art. Sie orientiert sich im Streckenflug zwischen Quartier und Jagdgebiet vor allem an linearen Leitstrukturen, wie Wald-ränder, Hecken und Ufergehölze. Sie fliegt dabei in einer Höhe von 4m -15m über dem Boden. In den Gutachten 2003, 2008 und 2011 sind in mehreren Bereichen der Trasse Nachweise zu Flugkorridoren und Jagdaktivitäten festgestellt worden. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen Erdwälle mit zusätzlichen Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt zum Überflugschutz. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die zu den Waldfledermäusen zählende Art sucht ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere hauptsächlich im Wald in Baumhöhlen, während sie ihre Nahrung aus Insektenvorkommen vorwiegend über Gewässern findet. Die Art überwintert bevorzugt in „feuchten“ Kellern oder Stollen. Die Wasserfledermaus zeigt ein überwiegend strukturgebundenes Flugverhalten und jagt hauptsächlich dicht über der Oberfläche stehender und langsam fließender Gewässer.

Lokale Population:

Im UG sind keine Wochenstuben, Sommer-, oder Winterquartiere bekannt (ASK). Die Wasserfledermaus ist durch Jagd- sowie Streckenflug häufig im gesamten UG nachgewiesen (ANUVA 2003, 2008, 2011). Im Jahr 2003 wurde v.a. über dem Main eine sehr hohe Dichte jagender Tiere beobachtet. Weitere Nachweise aus dem Umfeld des Planungsraumes sind bekannt (BföS 2011). Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Planungsraum nutzen. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der allgemeinen Häufigkeit der sowie der hervorragenden Lebensraumausstattung im Maintal mit „hervorragend“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Rodung von Bäumen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art betroffen sind. Daher werden die Verluste potenzieller Baumhöhlenquartiere durch das Aufhängen geeigneter Kästen ausgeglichen. Die Ufergehölze sowie die Hangleitwälder südlich des Mains weisen eine Vielzahl an Altbäumen auf, die Spalten und Baumhöhlen enthalten können. Die direkte Beeinträchtigung besetzter Quartiere wird durch die Fällung der Bäume im Herbst und eine ökologische Begleitung vermieden. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungszeitbeschränkung, ökologische Begleitung (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ausgleich von Baumhöhlenverlusten (siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen treten -zeitlich begrenzt- durch Rodungsarbeiten und die baubedingte Verlärmung sowie die Errichtung des Brückenbauwerks über den Main auf. Aufgrund der durch die Trassenplanung relativ geringen Auswirkungen auf Gehölzbestände, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei der Wasserfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten der Art entstehen. Sie orientiert sich im Flug zwischen Quartier und Jagdgebiet (vorwiegend über Wasserflächen) an linearen Leitstrukturen, wie Waldränder, Hecken und Ufergehölzen. In den Gutachten 2003, 2008 und 2011 sind in mehreren Bereichen Nachweise zu Jagdaktivitäten und Flugkorridoren festgestellt worden. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen Erdwälle mit zusätzlichen Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt zum Überflugschutz. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Durch das großzügig den Main überspannende Brückenbauwerk (mit Überflugschutz) besteht auch nach Fertigstellung der Bundesstraße die Möglichkeit ohne Beeinträchtigung im Gewässerverlauf zu jagen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als typische „Spaltenquartierfledermaus“ befinden sich die Wochenstuben der Zwergfledermaus ausschließlich in und an Gebäuden. Auch Sommerquartiere finden sich vorrangig in Siedlungsbereichen, Baumhöhlen und -spalten werden selten genutzt (aus Bayern gibt es keine Belege für Zwergfledermäuse in Baumquartieren). Bejagt wird das offene Gelände, meist Bereiche von Gewässern, die im Umfeld zu Wochenstuben und Sommerquartieren liegen. Die Art ist als bedingt strukturgebundener Flieger charakterisiert und nutzt sowohl Leitstrukturen als auch den offenen Luftraum für Jagd- und Transferflüge.

Lokale Population:

Im UG sind keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere bekannt (ASK). Die Zwergfledermaus ist durch die Gutachten (2003, 2008, 2011) mit Beobachtungen zu Jagd- und Streckenflug als häufigste Art im UG nachgewiesen. Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Wirkraum nutzen. Der EZH wird aufgrund der großen Nachweisdichte, der allgemeinen Häufigkeit und der günstigen Lebensraumausstattung mit „hervorragend“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Ansprüche der Art an Wochenstuben bzw. Sommerquartiere, kann durch den Verlauf der Trasse eine Beeinträchtigung und der Verlust von Quartieren, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Durch die Rodung von Gehölzen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Tagesquartiere oder Ruhestätten der Zwergfledermaus betroffen sind. Wegen der enorm hohen Flexibilität dieser ungefährdeten Fledermausart bei der Wahl der Ruheplätze führt der Verlust von Einzelquartieren zu keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entsteht eine Störung der lokalen Population durch die Trennwirkung der Trasse. Die geplanten Schutzmaßnahmen (beiderseitige Wälle mit Zäunen, bzw. Schutzwand bzw. Trassierung im Einschnitt ermöglichen, dass die Art die Trasse auch nach dem Bau im Überflug queren kann. Zudem entsteht die Möglichkeit der Querung der B 173 im Zuge von Wegeüberführungen (z.B. Bau-km 6+900, 9+800) oder nachts wenig befahrenen Straßen (z.B. 9+300, 11+100). Die geplante Mainbrücke hat eine lichte Höhe zwischen 9 m und 12 m, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Fledermäuse die Brücke grundsätzlich unterfliegen werden. Eine signifikante Zerschneidung ist daher nicht zu konstatieren. Auch sonstige Störungen, v.a. durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte verschlechtern den Erhaltungszustand der Art nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen entstehen bei der Zwergfledermaus aufgrund des spezifischen Flugverhalten der Art. Sie jagt und orientiert sich vorwiegend an Grenzstrukturen wie Wäldern, Hecken oder Wegen aber auch über Gewässern und linearen Landschaftselementen. Bei den Gutachten 2003, 2008 und 2011 sind im gesamten UG in Trassennähe Jagdnachweise der Art festgestellt worden. Zur Konfliktvermeidung dienen die vorgesehenen Erdwälle mit zusätzlichen Schutzzäunen und die Trassierung im Einschnitt zum Überflugschutz. Pflanzungen auf den Böschungen zur Erhöhung der Überflugdistanz sind geplant. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen für die Art ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **D** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In den Hauptverbreitungsgebieten in Mittel- und Zentralasien ist die Zweifarbfledermaus in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. Von Waldsteppen bis hin zu Halbwüsten scheint sie wenig wählerisch zu sein. Ähnlich verhält es sich in Bayern, wo sie sowohl im walddichten Mittelgebirge zu finden ist wie in mehr offenen, waldarmen Landschaften. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftliche Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässer. Die Quartieransprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen hier denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. Es gibt nur wenige Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise, doch werden des öfteren arttypische Männchenkolonien von bis zu 300 Tieren gefunden (bislang die meisten in Bayern). Diese Sommerkolonien beginnen sich im Laufe des Mai aufzubauen, Anfang bis Mitte Juni erreichen sie schließlich ihre Maximalzahl und nehmen dann wieder ab. Die Quartiere der Männchenkolonien werden aber genauso traditionell bezogen wie die der Wochenstuben. Als Quartiere für Männchen- sowie für Weibchenkolonien dienen senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass sie häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Neben Männchenkolonien treten kleine Gruppen und Einzeltiere auf; auch wurden nichtproduzierende Weibchen in Männchenkolonien festgestellt. Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen; Nachweise liegen bisher noch nicht vor. Steinbrüche und Felswände können ebenfalls Balzplätze sein. Einzelfunde der Art häufen sich vor allem im Frühjahr sowie im Herbst und Winter. Dies deutet darauf hin, dass Bayern sowohl Überwinterungs- als auch ein Durchzugsgebiet darstellt. Tatsächlich zählen Zweifarbfledermäuse - zumindest manche Populationen - zu den wandernden Arten, die teilweise bis zu 1.400 km zurücklegen, auch wenn an Tieren in Bayern bislang nur zweimal Wanderungen von 200 km und knapp 500 km nachgewiesen worden sind. Die Art zeigt einen schnellen Flug in größeren Höhen und ist als bedingt strukturgebundener Flieger charakterisiert. Sie bejagt den freien Luftraum in 10 m bis 40 m Höhe.

Lokale Population:

Quartiernachweise der Art liegen aus dem UG und dem näheren Umfeld nicht vor (ASK). Allerdings wurde die Art im Rahmen der Fledermausgutachten (ANUVA 2011) nachgewiesen; weitere Nachweise aus der Umgebung sind bekannt (BföS 2011). Als lokale Population werden alle Exemplare betrachtet, die den Wirkraum nutzen. Der EZH wird aufgrund des allgemein geringen Kenntnisstandes zu der Art und der wenigen Nachweise mit „unbekannt“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es nicht zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art, da keine Eingriffe in natürliche oder anthropogene Quartiere stattfinden. Somit belibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Kontext gewahrt und es entstehen keine Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Flugweise und den geringen Aktivitäten der Art im Untersuchungsgebiet können populationsrelevante Störungen der Zweifarbfledermaus ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die Zweifarbfledermaus ist aufgrund ihres speziellen Flugverhaltens gegenüber Straßen wenig kollisionsgefährdet. Eine signifikante Erhöhung der Mortalitätswahrscheinlichkeit wird darüber hinaus durch die lichte Höhe der Mainbrücke und weitere Optimierungen der Planung (Einschnittslage, Böschungspflanzungen, etc.) zusätzlich vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Leitstrukturen, Schutzwände (siehe Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Die in Tabelle 2 dargestellte Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde im UG nachgewiesen.

Tab. 2 Im UG nachgewiesene Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1: ungünstig - unzureichend

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
---	----------------------------------

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse besiedelt vor allem Flächen in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren, gut drainierten Substrat und unbewachsenen Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen. Es werden Habitate wie Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren sowie Brachen genutzt.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden im geplanten Baubereich und Umfeld Zauneidechsen auf einem Hochwasserdamm bei Michelau und an der Bahnlinie nachgewiesen. Die durch Begehung nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommen sind nur als Teile einer lokalen Population zu definieren (infolge der Bahndämme im Gesamtgebiet ist eine größere Population anzunehmen).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Verluste von Einzelexemplaren der Zauneidechse sind bei Bau km 12+500 durch den Bau der Mainbrücke über die Bahnlinie und an anderen Stellen mit Schotterflächen (nördlich Kieswerk Trieb) nicht auszuschließen. Der Biotopverbund entlang der Bahnböschungen bleibt für die Zauneidechse jedoch erhalten. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen (Erschütterungen und Lärm) treten für die Zauneidechse bei den Schotterflächen nördlich Kieswerk Trieb und an den o.g. Bahnböschungen auf, was einen zeitlich und lokal begrenzten Charakter hat. Betriebsbedingte Störungen werden nicht erwartet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich aufgrund der Störungen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen könnten bei der Art vor allem bei der Nutzung der Straße als Sonnenplatz und vereinzelt Querungen der Trasse bei Ausbreitungsversuchen und Wanderungen der Art auftreten. Die Erfüllung einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr von Zauneidechsen mit Fahrzeugen wird an der Trasse ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Tab. 3 Im UG potenziell vorkommenden Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR	Vork.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	D	XX: Unbekannt	PO
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	U1: ungünstig - unzureichend	PO
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U1: ungünstig - unzureichend	PO

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **D** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Amphibienart ist weniger an Gewässer gebunden wie Teich- und Seefrosch und wandert häufiger über Land, wobei die Art auch Wälder nicht meidet. Die Art bewohnt fast ausschließlich kleinere und vegetationsreichere, besonnte Gewässer. Als Aufenthaltsorte am Gewässer werden schlammige Uferstellen, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer und kleine vegetationsfreie oder vegetationsarme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Lokale Population:

Die Art konnte im UG bei den faunistischen Untersuchungen zwischen 2003 und 2011 nicht nachgewiesen werden. Fundpunkte aus der ASK liegen nicht vor, weder das betroffene noch die angrenzenden Kartenblätter sind besetzt. Ein Vorkommen der Art im UG ist potenziell möglich, wobei im Trassenbereich derzeit kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Trasse werden allein im Bereich der Bau km 6+500 bis 6+900 direkt Teilflächen von Baggerseen überbaut. Im Bereich der Mainquerung verläuft die Trasse auf einer Brücke. Auch nach Durchführung der Baumaßnahmen stehen für die -potenziell vorkommende- Art ausreichend ähnliche Gewässer als Laichmöglichkeiten zur Verfügung. Die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben evtl. betroffenen potenziellen Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als Störungen treten -zeitlich begrenzt- baubedingte Verlärmung und Erschütterungen während der Baumaßnahmen auf. Da im Trassenbereich kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind werden signifikante Störungen ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der Art bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird ausgeschlossen, da im Trassenbereich kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind, Schutzmaßnahmen im Bereich der Baggerseen nördlich des Kieswerks getroffen werden, die Flutbrücke bei Bau-km 7+300 möglicher Biotopverbund für bodengebundene Tierarten ist, die Mainau mit einer Brücke überquert wird und somit von keinem nennenswerten Individuenaustausch über die Trasse hinweg auszugehen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Knoblauchkröte ist eine Art der östlichen Steppen, die in der Kulturlandschaft agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete besiedelt (Äcker, Gärten, extensives Grünland, Wiesen, Weiden, Brachen). Sie zeigt eine Präferenz für leicht grabbare, sandige Böden und wird daher auch häufig in Sandabbaustellen etc. angetroffen. Als Laichgewässer dienen sehr unterschiedliche Gewässer, wobei weniger intensiv bis extensiv genutzte Teiche und Weiher bevorzugt werden. Die Laichgewässer liegen i. d. R. in der Nähe des Landlebensraumes. Untersuchungen aus dem Mittelfränkischen Becken ergaben, dass die Sommerquartiere der Knoblauchkröte gewässernah, meist weniger als 400 m bis maximal 600 m vom Laichplatz entfernt liegen.

Lokale Population:

Die Knoblauchkröte konnte im UG bei den faunistischen Untersuchungen zwischen 2003 und 2011 nicht nachgewiesen werden. Schon 1989 (Uni Stuttgart) fehlten Nachweise der Art im UG. Fundpunkte aus der ASK liegen allein aus einer Bauschuttdeponie östlich von Michelau aus dem Jahr 1986 vor; Nachweise südlich des Mains fehlen großräumig (ASK); daher wäre eine Besiedlung des Raumes von Nordwesten aus zu erwarten. Ein Vorkommen der Art im UG ist potenziell möglich, wobei geeignete Laichhabitats mit artentsprechenden angrenzenden Landlebensräumen kaum vorhanden sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Umfeld der geplanten Trasse ist nur der Naßanger Weiher potenziell als Laichgewässer geeignet. Geeignete Landlebensräume (trockene Sandäcker) sind im Umfeld der bestehenden oder geplanten B 173 nicht vorhanden. Wegen des aktuell bereits starken Verkehrs ist eine Population äußerst unwahrscheinlich und trotz intensiver Untersuchungen nicht nachgewiesen. Ein Auftreten der Art im Trassenbereich und eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten oder Sommerlebensräumen durch die geplante Trasse ist daher mit hoher Sicherheit auszuschließen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als Störungen können -zeitlich begrenzt- die baubedingte Verlärmung und Erschütterungen während der Baumaßnahmen auftreten. Da im Trassenbereich kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind werden signifikante Störungen ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der Art bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird ausgeschlossen, da im Trassenbereich kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind, Schutzmaßnahmen im Bereich der Baggerseen nördlich des Kieswerks vorgesehen sind, die Flutbrücke bei Bau-km 7+300 möglicher Biotopverbund für bodengebundene Tierarten ist, die Mainau mit einer Brücke überquert wird und somit von keinem nennenswerten Individuenaustausch über die Trasse hinweg auszugehen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Laubfrosch, eine besonders wärmeliebende Amphibienart, beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Für einen erfolgreichen und nachhaltig gesicherten Lebenszyklus sind die folgenden Biotoptypen und Strukturen relevant: Besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben). Als Ruf- und Sitzwarten außerhalb der Paarungszeit werden aber auch gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Gehölzstreifen in Auwäldern durch die Art besiedelt. Fischbesatz oder unzureichende Wasserqualität sind für den Laubfroschnachwuchs abträglich.

Lokale Population:

Der Laubfrosch konnte im UG bei den faunistischen Untersuchungen zwischen 2003 und 2011 nicht nachgewiesen werden. Schon 1989 (UNIVERSITÄT STUTTGART) fehlten Nachweise im UG. Fundpunkte aus der ASK liegen nicht vor (ASK). Ein Vorkommen der Art im UG ist zumindest potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Trasse werden nur im Bereich der Bau km 6+500 bis 6+900 Teilflächen der Baggerseen direkt überbaut. Im Bereich der Mainquerung verläuft die Trasse auf einer Brücke. Auch nach Durchführung der Baumaßnahmen stehen für die -potenziell vorkommende- Art ausreichend ähnliche Gewässer als mögliche Laichhabitate zur Verfügung. Die ökologische Funktion, der von dem Bauvorhaben evtl. betroffenen Fortpflanzungsstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Als Störungen können -zeitlich begrenzt- die baubedingte Verlärmung und Erschütterungen während der Baumaßnahmen auftreten. Da im Trassenbereich kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind und potenzielle Sommerlebensräume weitestgehend nördlich der Trasse liegen, werden signifikante Störungen ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der Art bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird ausgeschlossen, da im Trassenbereich kaum geeignete Laichgewässer vorhanden sind und potenzielle Sommerlebensräume weitestgehend nördlich der Trasse liegen, Schutzmaßnahmen im Bereich der Baggerseen nördlich des Kieswerks vorgesehen sind, die Flutbrücke bei Bau-km 7+300 möglicher Biotopverbund für bodengebundene Tierarten ist, die Mainaue mit einer Brücke überquert wird und somit von keinem nennenswerten Individuenaustausch über die Trasse hinweg auszugehen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Tagfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 4 Im UG nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Tagfalterarten nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR	Vork.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopteryx nausithous</i> (<i>Maculinea nausithous</i>)	3	3	U1: ungünstig – unzureichend	NW
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopteryx teleius</i> (<i>Maculinea teleius</i>)	2	2	U1: ungünstig – unzureichend	NW

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopteryx nausithous</i>) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>1 Grundinformation</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt (wechselfeuchtes) Feuchtgrünland, wobei es sich entweder um junge Brachen oder um im Frühsommer und/oder Spätherbst gemähte Flächen handelt. Häufig werden Flächen im Saumbereich bevorzugt, in denen der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) wächst. Die für die Fortpflanzung wichtige Wirtsameise <i>Myrica rubra</i> legt hier bevorzugt die Nester an, die in der Regel auch der Schlüsselfaktor für die Verbreitung der Art und das Vorkommen oder Fehlen ist.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Für das UG liegen aktuelle Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor (2011). Die Vorkommen werden als Teilpopulationen einer großen "Metapopulation" der Main- und Rodachau definiert. Bei Flächen, auf denen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen wurde, handelt es sich vornehmlich um extensiv genutztes Grünland, Hochwasserdämme und Grabenbereiche. Die Vorkommen erstrecken sich insbesondere in den Auen von Main und Rodach südlich Marktzeuln, im weiteren Umfeld der Trasse bei Horb sowie vereinzelt rund um die Baggerseen. Einzelne Exemplare wurden auch in der offenen Flur außerhalb der Auen kartiert.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Bei Bau-km 9+300 an der Überführung der LIF 4 entsteht ein kleinflächiger Lebensraumverlust des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Es handelt sich um ein kleines, individuenarmes Vorkommen außerhalb der Kernlebensräume der Art, deren Verlust keine Auswirkungen auf die Metapopulation in der Main- und Rodachau hat.</p> <p>Bei Bau-km 11+800 wird baubedingt durch den Bau der Mainbrücke eine randliche, weniger geeignete Teilfläche eines in Richtung Osten wertvoller werdenden Habitats in Anspruch genommen; diese Fläche zählt nicht zum aktuellen Kernbereich des Vorkommens der Art.</p> <p>Zwischen Bau-km 11+850 und 12+000 wird eine Flachlandmähwiese, die gemäß der Kartierung 2011 (ÖFA) nicht zu den von der Art genutzten Lebensräumen zählt, anlage- sowie baubedingt durch den Brückenbau beansprucht. Unter der Brücke (lichte Höhe zwischen 9 m und 12 m) bleibt ein Teil der Wiese erhalten, auf anderen Flächen unter der Brücke kann der vorherige Wiesenbestand nicht wieder hergestellt werden, jedoch eine Gras- und Krautflur.</p> <p>Insgesamt bleibt damit die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen der Art können sich durch bau- bzw. betriebsbedingte Immissionen auf festgestellte zentrale Lebensräume ergeben. Infolge der Trassierung mit beiderseitigen Erdwällen und der Schutzwand auf der Mainbrücke und dem anschließenden Damm ist die Ausbreitung von Emissionen gemindert. Nach den Berechnungen der Stickstoff- Immissionen aus dem Verkehrsbetrieb werden die Wiesen und sonstigen Lebensräume der Art nicht kritisch belastet, so dass die Habitate dadurch nicht an Qualität verlieren. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen mit Fahrzeugen können bei Querung der Fahrbahn bei Ausbreitungsflügen und Wechsel von Teilhabitaten entstehen. Die wesentlichen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind in der Main- und Rodachau. Die Mainau wird mit einem Brückenbauwerk von 9 m bis 12 m über Grund überquert. Damit sind aufgrund des bodennahen Flugverhaltens der Art Kollisionen im Hauptverbreitungsgebiet ausgeschlossen (die Art wurde bei einer Unterquerung der westlich Bau-km 11+900 befindlichen Flutbrücke der Bahn, die nur ca. 5 m lichte Höhe aufweist, bereits 2006 beobachtet; ÖFA). Für die Einzelvorkommen der Art außerhalb der Auen kann ein Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden, jedoch wird dies als nichterheblicher Nachteil für die lokale Population eingestuft. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird damit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Mainbrücke mit einer lichten Höhe von 9 m bis 12 m (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bewohnt blütenreiche frische bis feuchte und wechselfeuchte Wiesenstandorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*). Das Mahdregime spielt eine entscheidende Rolle: Geeignet sind einschürige Flächen (möglichst frühe Mahd Anfang Juni), aber auch zweischürige Wiesen, auf denen die zweite Mahd nicht vor Mitte September erfolgt. Nach Verlassen der Futterpflanze erfolgt am Boden die Adoption durch die Wirtsameise, wobei es sich meist um die Art *Myrmica scabrinodis* handelt. Bezüglich des Flächenbedarfs gilt, dass die Art auf relativ kleiner Fläche individuenstarke Populationen hervorbringen kann. Es wurden wiederholt Extinktions- und Kolonisationsprozesse beobachtet, womit für die Art die Kriterien einer Metapopulation erfüllt sind.

Lokale Population:

Im UG wurde der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den Rodachwiesen südlich Marktzeuln nachgewiesen (ÖFA 2003, 2006, 2011). 2003 und 2006 wurde die Art auch in einem Grünlandkomplex der Biberbachau (nördlich Mainau, östlich von Michelau) kartiert; BföS konnte 2011 dort jedoch keinen Nachweis erbringen. Laut ASK liegt aus 1999 ein Nachweis zwischen Main und Bahnlinie vor (ca. 250m westlich Bau-km 11+700). Bei den Begehungen von ÖFA 2003, 2006 und 2011 konnte die Art dort nicht mehr nachgewiesen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zwischen 2003 und 2011 nachgewiesenen Vorkommen befinden sich in einer Entfernung von weit über 1 km zur geplanten Trasse. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der vom Bau der B 173 betroffene Teil der Mainau bei Horb im Bereich von Bau-km 11+800 bis 12+200 ist nach den Kartierungen kein geeigneter Standort für die Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann damit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen mit Fahrzeugen können bei Querungen der Fahrbahn bei Ausbreitungsflügen und dem Wechsel von Teilhabitaten der Art entstehen. Die Mainau wird mit einem Brückenbauwerk von 9 m bis 12 m über Grund überspannt. Damit sind Kollisionen aufgrund des bodennahen Flugverhaltens der Art ausgeschlossen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird damit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.5 Nachtfalter

Tab. 5 Im UG potenziell vorkommende Nachtfalterart nach Anhang IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in der KBR	Vork.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	XX, unbekannt	PO

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Nachtkerzenschwärmer fliegt in einer Generation von etwa Mai bis Mitte Juni. Die Raupen erscheinen in warmen Sommern bereits Ende Juni, in kühlen und feuchten Jahren dagegen erst ab Mitte August. Die Wärme liebenden Raupen sind nur an klimatisch begünstigten Stellen zu finden, die gleichzeitig luftfeucht sind (staudenreiche Ufer von stehenden und fließenden Gewässern, aber auch trockenere Ruderalflächen mit Zottigem Weidenröschen). Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Nachtkerzenarten.

Lokale Population:

In den faunistischen Untersuchungen des UG zwischen 2003 und 2011 konnten keine Nachweise der Art erbracht werden. Auch in der ASK werden keine Fundpunkte der Art im und außerhalb des UG benannt. Ein Vorkommen der Art ist nur potenziell möglich, wobei die entsprechenden klimatisch begünstigten Standorte weitestgehend außerhalb der geplanten Trasse liegen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind kaum potenzielle Fortpflanzungshabitate oder Ruhestätten der Art betroffen. Auch nach Durchführung der Baumaßnahmen stehen für die - potenziell vorkommende - Art ausreichend Fortpflanzungshabitate zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen der Art können sich durch bau- und betriebsbedingten Emissionen des Verkehrs in potenziellen Fortpflanzungshabitaten ergeben. Da sich die Mehrzahl der potenziellen Lebensräume außerhalb des Trassenbereiches befindet, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen mit Fahrzeugen können bei Querungen der Fahrbahn bei Ausbreitungsflügen und dem Wechsel von Teilhabitaten der Art entstehen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr der -potenziellen- Art mit Fahrzeugen wird infolge der Trassierung abseits der Mehrzahl der potenziellen Lebensräume ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Vogelart unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Tab. 6 Im UG nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Vorkommen
Gilde: weit verbreitete Waldvögel				NW/PO
Gilde: weit verbreitete Vögel lichter Waldbereiche und der halboffenen Landschaft				NW/PO
Gilde: Luftjäger				NW/PO
Gilde: weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete				NW/PO
Durchzügler und Wintergäste incl. Nahrungsgäste				NW/PO
Einzelartenbetrachtung (s. folgende Artenblätter)				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	PO
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	PO
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	PO
Beutelmeise	<i>Rimiz pendulinus</i>	3	-	NW
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	NW
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	PO

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Vorkommen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	PO
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	NW
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	NW
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	NW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	NW
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	NW
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	NW
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	PO
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	NW
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	NW
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	NW
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	NW
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	NW
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	NW
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	NW
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	NW
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	PO
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	NW
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	PO
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	NW
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	NW
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	NW
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	NW
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	NW
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	NW
Schafstelze (Wiesen-)	<i>Motacilla flava</i>	3	-	NW
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	PO
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	NW
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	NW
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	NW
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	PO
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	PO
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	PO
Teichhuhn, Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	NW
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	NW
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	PO

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	Vorkommen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	NW
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	PO
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	NW
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	PO
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	PO
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	NW
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	NW
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	NW
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	NW
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	NW
Zwergtaucher	<i>Trachybaptus ruficollis</i>	-	-	NW

fett	streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)		
RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Vorkommen der Arten:

NW Nachweis der Art
PO potenzielles Vorkommen der Art

FORMBLÄTTER VÖGEL

Weit verbreitete Waldvögel

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Tannenmeise (*Parus ater*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: **Brutvögel, Nahrungsgäste**

Die Arten der Gilde der weit verbreiteten Waldvögel sind bayernweit als ungefährdet eingestuft. Die als „mittel verbreitet“ eingestufte Schwanzmeise (BEZZEL et al. 2005) ist lt. Rote Liste Bayern ebenfalls ungefährdet.

Lokale Population:

In den Wald- und Waldrandflächen der Umgebung des Bauvorhabens bildet die Gilde der weit verbreiteten Waldvögel mit ihren Artbeständen und Brutrevieren lokale Populationen. Arten dieser Gilde konnten bei Begehungen nachgewiesen werden oder sind als potenziell mögliche Arten eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 gehen Wald- und andere Gehölzflächen als Brutplätze bzw. Nahrungshabitate der o.g. Arten anlagebedingt verloren. Baubedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Nestern werden durch die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Herbst bzw. Winter vermieden (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten). Für die Populationen der weit verbreiteten Arten (die jährlich neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch vorübergehenden Verlust von geschlossenen Waldrändern, durch baubedingte Verlärmung bzw. visuelle Effekte treten auf; jedoch verschlechtert dies aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen. Brutplatzverluste aufgrund der Verlärmung bzw. visueller Effekte des Verkehrs können auftreten. Die Arten haben ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen, da gleichzeitig die Verkehrsbelastung entlang der bisherigen B 173 (= B 173alt) zwischen Bauanfang und Trieb um 75 % abnimmt, so dass Waldhabitate zwischen Bauanfang und Trieb teilweise wieder besetzt werden können. Insgesamt verschlechtert die geplante B 173 nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Zur Konfliktvermeidung möglicher Kollisionsgefährdungen dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune bzw. die Trassierung im Einschnitt sowie die Mainbrücke mit ausreichender licher Höhe und Schutzwand. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr der Arten angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete Vögel lichter Waldbereiche und der halboffenen Landschaft

Bachstelze (*Motacilla alba*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Elster (*Pica pica*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochurus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: **Brutvögel, Nahrungsgäste**

Diese Arten sind lt. Roter Liste Bayern mit Ausnahme des Bluthänflings als ungefährdet eingestuft und in Bayern häufig bis sehr häufig oder (annähernd) flächendeckend verbreitet. Zusätzlich ist hier die Straßentaube aufgeführt als Vertreter von Vögeln mit einer Bindung an Siedlungsstrukturen aber auch von offenen und halboffenen Landschaften. Sie ist ebenfalls als ungefährdet eingestuft.

Lokale Population:

In den lichten Waldbereichen und halboffenen Landschaftsteilen in der Umgebung des Bauvorhabens bildet die Gilde der weit verbreiteten Waldvögel mit ihren Artbeständen und Brutrevieren lokale Populationen. Arten dieser Gilde konnten bei Begehungen nachgewiesen werden oder sind als potenziell mögliche Arten eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 gehen Baum- und Strauchgehölzbestände als Brutplätze bzw. Nahrungshabitate bau- und anlagebedingt verloren. Baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern werden durch die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Herbst bzw. Winter vermieden (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten). Für die Populationen der weit verbreiteten Arten (die jährlich neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch vorübergehenden Verlust von geschlossenen Waldrändern, durch baubedingte Verlärmung bzw. visuelle Effekte treten auf; jedoch verschlechtert dies aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen. Brutplatzverluste aufgrund der Verlärmung bzw. visueller Effekte des Verkehrs können auftreten. Die Arten haben ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen, da gleichzeitig die Verkehrsbelastung entlang der bisherigen B 173 („B 173alt“) zwischen Bauanfang, Trieb, Hochstadt, Zettlitz und Redwitz um bis ca. 75 % abnimmt, so dass hier Gehölz- und Waldhabitate teilweise (wieder) besetzt werden können. Insgesamt verschlechtert die geplante B 173 nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Zur Konfliktvermeidung möglicher Kollisionen dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune/ -wände bzw. die Trassierung im Einschnitt sowie die Mainbrücke mit ausreichender lichter Höhe und Schutzwand. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr der Arten angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Uferschnalbe (*Riparia riparia*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: **Brutvögel, Nahrungsgäste**

Die Brutplätze dieser im Flug Insekten jagenden Vogelarten liegen in ländlichen Siedlungen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Uferschnalben gelten in Bayern nur regional bis zerstreut verbreitet und brüten größtenteils in Sandgruben o.ä. Materialentnahmestellen. Die Arten jagen über den verschiedensten Landschaftsausschnitten. Die Nahrungssuche findet allerdings meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt. Alle vier Arten werden in Bayern auf der Vorwarnliste geführt.

Lokale Population:

In der Umgebung des Bauvorhabens bildet die Gilde der Luftjäger mit ihren Artbeständen und Brutplätzen lokale Populationen. Arten dieser Gilde konnten bei Begehungen nachgewiesen werden oder ein Vorkommen ist potenziell möglich. Die Uferschnalbe war viele Jahre Nahrungsgast im UG, konnte jedoch 2011 in einer großen Kiesabbaugrube südlich Schwübitz als brütend nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da die Habitate der o.g. Arten außerhalb der Baumaßnahme liegen. Auch die Uferschnalbe brütete 2011 weit außerhalb der geplanten Trasse. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch baubedingte Verlärmung bzw. visuelle Effekte im Jagdrevier treten möglicherweise auf. Jedoch verschlechtert dies aufgrund des großen Aktionsradius und der Ausweichmöglichkeiten der Arten nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population. Brutplatzverluste aufgrund der Verlärmung bzw. visueller Effekte des Verkehrs sind nicht anzunehmen, da Habitate der Arten in ausreichendem Abstand von der Trasse liegen. Insgesamt verschlechtert dies nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben, da die Flugcharakteristik der Arten und der überwiegende Verlauf der Trasse zwischen Wällen bzw. im Einschnitt Kollisionen vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Blässhuhn (*Fulica atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: **Brutvögel, Nahrungsgäste**

Die Arten dieser Gilde sind zum größtenteil (sehr) häufige Brutvögel und in Bayern (fast) flächendeckend und weit verbreitet. Die Gebirgsstelze und die Reiherente werden als spärliche Brutvögel beschrieben (BEZZEL et al.2005). Das Vorkommen der Tafelente ist zerstreut in Bayern. Die Arten sind an Feuchtgebiete gebunden oder leben in Röhricht- und Schilfflächen, an Gewässerrändern mit Buschbestand oder grasbewachsenen Sümpfen. Sie brüten i.d. R. im Ufer- und Verlandungsbereich von Still- und Fließgewässern. Die Nahrungshabitate der Arten liegen in Nähe von Gewässern.

Lokale Population:

In der Umgebung des Bauvorhabens bildet die Gilde der weit verbreiteten Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete mit ihren Artbeständen und Brutplätzen lokale Populationen. Arten dieser Gilde konnten bei Begehungen nachgewiesen werden oder ein Vorkommen ist potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 gehen Wasserflächen als Brutplätze bzw. Nahrungshabitate dieser verbreiteten Arten anlagebedingt verloren. Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern wird durch die Rodungs- und Fällarbeiten sowie die Verfüllung der Baggerseen im Herbst bzw. Winter vermieden (außerhalb Brutzeit der Arten). Für die Populationen dieser weit verbreiteten Arten (die jährlich neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen, v.a. durch Rodungsarbeiten, durch vorübergehenden Verlust von geschlossenen Gehölzsäumen, durch baubedingte Verlärmung bzw. visuelle Effekte können auftreten; jedoch verschlechtert dies aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Arten nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen. Brutplatzverluste aufgrund der Verlärmung bzw. visueller Effekte des Verkehrs können auftreten. Die Arten haben jedoch ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen. Insgesamt verschlechtert dies nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und Schutzwand. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr der Arten angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Durchzügler, Wintergäste, Nahrungsgäste

Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Birkenzeisig (*Carduelis flammea*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Flussseeschwalbe (*Sterna hurindo*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zippammer (*Emberiza cia*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformation

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Durchzügler, Winter- u. Nahrungsgäste

Viele der o.g. Vogelarten nutzen Bayern auf dem jährlichen Zug und dem Wechsel der Sommer- und Winterlebensräumen bzw. den Brut- und Überwinterungsgebieten. Dabei legen die Arten unterschiedliche Entfernungen zurück. Greif- und Entenvögel überwintern z.B. in Mitteleuropa, andere Vogelarten fliegen bis nach Nord- oder Mittelfrika (Singvögel, Rotschenkel).

Lokale Population:

Eine Eingrenzung der lokalen durchziehenden Populationen ist nicht möglich, hilfsweise wird der Rastbestand im Raum als lokale Population (lokaler Rastbestand) bezeichnet. Da für viele Arten keine genaueren Angaben zur Häufigkeit als Durchzügler im Bereich des Maintals vorliegen, ist eine artbezogene Angabe des Erhaltungszustandes der durchziehenden Populationen nicht möglich. Das UG ist kein bedeutendes Rastgebiet einer o. g. Art.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Diese Arten nutzen artspezifische Teilbereiche des UG als Rast- und Nahrungshabitate. Da die von der geplanten Trasse zerstörten oder beeinträchtigten Habitattypen auch in nicht betroffenen Teilen des UG in größerem Umfang vorhanden sind, können die genannten Vogelarten in ungestörte Bereiche ausweichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Erhaltungszustände der durchziehenden lokalen Rastpopulationen insgesamt nicht verschlechtern. Die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Rast- und Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch die bau- und verkehrsbedingten Wirkungen während der gesamten Bauzeit und dem Betrieb auftreten. Eine Verschiebung von beunruhigten und beruhigten Bereichen wird durch den Verlauf der geplanten Trasse und die Abnahme der Verkehrsbelastung auf der bisherigen B 173 eintreten. Da die von der geplanten Straße zerstörten oder beeinträchtigten Habitattypen auch in nicht betroffenen Teilen des UG in größerem Umfang vorhanden sind, können die genannten Vogelarten in ungestörte Bereiche ausweichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Erhaltungszustände der durchziehenden lokalen Populationen insgesamt nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und beiderseitigen Schutzwand. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr der Arten angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Baumfalke ist in Bayern ein seltener Brutvogel und wird auf der Vorwarnliste geführt. Bei der Suche nach geeigneten Bruthabitaten spielt der freie Anflug an das Nest sowie der Bestand an alten (Krähen-) Nestern eine wichtige Rolle. Brutplätze befinden sich an Gehölzrändern oder Lichtungen in Altholzbeständen manchmal auch auf Leitungsmasten oder hohen Einzelbäumen. Neben den Ansprüchen an den Brutplatz wird die Nähe von offenen Flächen wie Ödland, Moore, Feuchtgebiete oder Gewässer bevorzugt. Über ihnen werden dann Großinsekten gejagt. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG konnten 2011 keine Nachweise des Baumfalcken erbracht werden, jedoch 2006 je ein Brutnachweis am Katzogel (westlich von Hochstadt) und im Hangwald südöstlich von Burgstall. 2003 brütete die Art auch am Nordrand des Naßanger Weihergebiets, jedoch nahm den Brutplatz 2006 der Schwarzmilan ein. Die ASK liefert nur Nachweise zu durchziehenden Baumfalcken in den Bereichen des Baggersees und des Naßanger Weihers. Die -aktuell potenziellen- Vorkommen des Baumfalcken im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine Brutplätze des Baumfalcken bau- oder anlagebedingt überbaut. Bekannte Brutnachweise der Art liegen in Entfernungen von rund 1.000 m bzw. 1.200 m zum Bauvorhaben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trasse verläuft weit abseits von potenziellen Brut- oder anderen Teilhabitaten der Art. Der Erhaltungszustand bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Baumfalcken können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt und die Spritzschutzwand auf der Mainbrücke zur Erhöhung der Überflugdistanz. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Baumpieper brütet in lichten Wäldern, Rodungsbereichen und locker bestandenen Waldrändern. Besonders Mischwälder mit Auflichtungen weisen hohe Brutverdichten auf. Wichtig sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie insektenreiche, lockere Krautschichten und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Ein Nachweis für die Art fehlt im UG. Nicht sichere Brutnachweise bestehen für die Art nordöstlich von Marktgraitz, außerhalb des UG (von 1999 lt. ASK). Das Vorkommen des Baumpiepers ist im UG am Krappenberg oder südlich von Burgstall potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird kein potenzieller Brutplatz bau- oder anlagebedingt überbaut. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trasse verläuft nicht im Bereich von potenziellen Brut- oder anderen Teilhabitaten der Art, so dass Störungen im auszuschließen sind. Der Erhaltungszustand bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen könnten beim Baumpieper bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune bzw. die Trassierung im Einschnitt. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Die Bekassine ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel und in Bayern wie in Deutschland vom Aussterben bedroht. Außerhalb der Mittel- und Hochgebirge ist die Art über ganz Bayern verbreitet. Das Vorkommen weist jedoch große Lücken auf. Wo die Bekassine vorkommt, brütet sie in Mooren, feuchten Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Brutplätze sind meist von deckungsbietenden Gehölzstrukturen umgeben. Zur Nahrungssuche ist ein bestimmter Grad an Bodenfeuchtigkeit notwendig, der der Bekassine das Sondieren mit dem Schnabel im Boden erlaubt.

Lokale Population:

Im UG konnten bei den Bestandserhebungen 2006 und 2011 (THEIß) keine Brutnachweise erbracht werden. Im Jahr 2003 lagen zwei Brutnachweise im UG vor (Kiesabbaugebiet zwischen Bahn und Main östlich Altarm Rießner, östlich Hochstadt in Wiesenlage südlich Bahnlinie). Die ASK liefert nur ältere Brutnachweise der Art von 1992 im UG oder der Umgebung: Naßanger Weihergebiet, Schlammteiche beim Kieswerk Trieb, Rudufersee, Hochstadter See und außerhalb des UG. Ein Vorkommen der Bekassine ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Trassenbereich sind keine potenziellen Bruthabitate vorhanden; die 2003 festgestellten Brutplätze sind in ausreichender Entfernung zur Trasse. Durch den Bau der B 173 werden daher bau- oder anlagenbedingt keine -potenziellen- Brutplätze der Bekassine überbaut. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung oder durch visuelle Beunruhigungen auftreten. Der 2003 festgestellte Brutplatz im Kiesabbaugebiet zwischen Bahn und Main östlich des Altarm Rießner liegt weit außerhalb der Grenze der kritischen Lärmbelastung und der Effektdistanz der Art von 500m. Der weitere Brutplatz aus dem Jahr 2003 östlich Hochstadt in einer Wiesenlage südlich der Bahnlinie, der seitdem nicht mehr bestätigt werden konnte, liegt im Randbereich der kritischen Lärmbelastung, jedoch innerhalb der Effektdistanz. Seitdem konnte dieser Brutplatz nicht mehr bestätigt werden, so dass davon ausgegangen wird, dass Störungen an einem potenziellen Bruthabitat den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Bekassine können bei Überflügen über die Trasse zur Nahrungssuche entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Wände mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und die Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Beutelmeise ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel. Sie besiedelt Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer mit üppiger Vegetation, idealerweise mit einer Kombination aus Röhrichbeständen und locker eingesprengten Büschen und Bäumen, die für die Anlage des frei hängenden Beutelnestes notwendig sind (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG hat sich 2011 der Verbreitungsschwerpunkt von 2006 bei den Baggerseen nördlich von Trieb, am Main, am Naßanger Weiher und nordöstlich von Hochstadt in der Mainaue nicht bestätigt. Es wurden 2011 vier Brutpaare am Hochstadter See und südlich davon festgestellt. Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine Brutplätze der Beutelmeise bau- oder anlagenbedingt überbaut, potenzielle Bruthabitate sind im Trassenbereich nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trasse verläuft nicht im Bereich von potenziellen Brut- oder anderer Teilhabitaten der Art. Die Habitate liegen außerhalb der kritischen Effektdistanz der Art von 100 m ab Fahrbahnrand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Beutelmeise können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune bzw. die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und die Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Wälle mit Schutzzäunen und Schutzwände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Das Blaukehlchen ist in Bayern ein seltener Brutvogel und nur regional verbreitet. Es benötigt als Feuchtgebietenbewohner ein Nebeneinander von Gehölzstrukturen und offenen Rohbödenflächen, die zumindest im Frühjahr vernässen. Als Lebensraum kommen dabei Altwässer, mit Röhricht bestandene Ufer von Still- und Fließgewässern, Moore und auch anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen von Ton, Sand und Kies sowie ackerbaulich genutzte Auen in Betracht.

Lokale Population:

Das Vorkommen im Gesamttraum bildet die lokale Population. Im UG liegt ein Verbreitungsschwerpunkt der Art im Bereich der Baggerseen und ehemaligen Abbaustellen nördlich und südlich der Bahnlinie sowie am Naßanger Weiher. Weitere Vorkommen liegen nördlich von Hochstadt und am Hochstadter See. Insgesamt wurden im Jahr 2003 62 Brutpaare, im Jahr 2006 67 Brutpaare und im Jahr 2011 47 Brutpaare (THEIB) innerhalb des betrachteten Ausschnitts des Vogelschutzgebietes festgestellt. 1989/1990 wurden in der Mainau zwischen Lichtenfels und Burgkunstadt nur 28 Brutpaare gezählt (Universität Stuttgart, 1993).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 und dessen Zubringer werden zwei Brutplätze bau- und anlagebedingt überbaut (jeweils ein Brutplatz: Bau-km 6+100 und Bau-km 6+700). Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern wird durch die Beschränkung der Rodungs- und Fällarbeiten auf den Herbst bzw. Winter vermieden (außerhalb der Brutzeit). Für die Population steht – insbesondere im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung an den jüngeren Baggerseen – auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Zudem liegt der Verlust weit unterhalb der Schwankungsbreite des Populationsbestands zwischen 2003 und 2011. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungsstätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung bzw. visuelle Effekte auftreten. Die Art ist bei geeigneten Habitatstrukturen anpassungsfähig und relativ gering lärmempfindlich (Brutnachweise westlich von Trieb an der B 173alt in einer Entfernung von rund 90 m; mehrere Nachweise an der Bahnlinie in einer Entfernung von 15-20 m). Einzelne Brutplatzverluste aufgrund der Beunruhigungen können ohne die u.g. Minderungsmaßnahmen auftreten (drei Brutplätze nördlich und südlich Bau-km 6+500 bis 6+700 in bis zu 100 m Entfernung). Es wird aufgrund einer vertieften Raumanalyse davon ausgegangen, dass infolge der dort geplanten Schutzwälle und –wände die Habitateignung weniger stark abnimmt als bei ungehinderter Ausbreitung der Störungen durch die B 173. Rechnerisch wird daher davon ausgegangen, dass ein Brutplatz verloren geht (vgl. Garniel et al. 2010). Ausweichmöglichkeiten bestehen im UG an vielen Stellen. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Blaukehlchen können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Schutzwälle und –wände samt Schutzzäunen sowie die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und die Spritzschutzwand. Zudem sind die weit überwiegenden Lebensraumbeziehungen der vorhandenen Blaukehlchen auf Habitate nördlich der Trasse ausgerichtet. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Das Braunkehlchen ist in Bayern ein seltener Brutvogel und nur noch regional verbreitet (BEZZEL et al. 2005). Es brütet in Bereichen in extensivem Grünland, mäßig feuchten Wiesen und Weiden, in Randstreifen von Gewässern und auch Streuwiesen. Höhere Sitzwarten wie Zaunpfähle, Hochstauden oder auch einzeln stehende Sträucher haben als Singwarten, Jagdansitze oder Anflugstellen vom Nest eine wichtige Bedeutung.

Lokale Population:

2011 konnte keine Brut nachgewiesen werden. 2006 wurde das Braunkehlchen an zwei Stellen nachgewiesen; die Brutplätze befanden sich zwischen Schwürbitz und Marktzeuln und südwestlich von Horb am Hochwasserdamm (ÖFA, ASK). Weitere Exemplare wurden auf dem Durchzug beobachtet. Ein Vorkommen des Braunkehlchens ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine –potenziellen– Brutplätze des Braunkehlchens bau- oder anlagebedingt überbaut. Potenzielle Brutnachweise liegen in Entfernungen zwischen 140 m bis 920 m zum Bauvorhaben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung oder durch visuelle Veränderungen auftreten. Die kritischen Effektdistanz der Art von 200 m ab Fahrbahnrand wird zwar an einem Brutplatz von 2006 unterschritten, jedoch mindert hier eine Schutzwand die Beeinträchtigungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wird für die potenziell vorkommende Art nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Braunkehlchens könnten bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12m und die Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und –wände, Schutzzäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dohle (*Corvus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Dohle ist ein häufiger Brutvogel in Bayern, aber nur lückig verbreitet. Sie brütet vorwiegend in kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, aber auch in Stadtmauern. Daneben gibt es auch Baumbrüter in alten Bäumen mit ausgefaulten Astlöchern oder Schwarzspechthöhlen. Zur Nahrungssuche werden offene Flächen, wie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen oder Äcker aufgesucht.

Lokale Population:

Im UG konnte 2011 kein Brutnachweis erbracht werden. 2006 ergab die Bestandsaufnahme einen Nachweis südwestlich von Schwürbitz. Laut ASK liegt für das Gebiet aus 1992 ein Brutnachweis vor (vermutlich identisch mit dem genannten), sowie aus 2003 ein wahrscheinlicher Brutnachweis bei Hochstadt. Ein Vorkommen der Dohle ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine potenziellen Brutplätze bau- und anlagebedingt überbaut, da der bekannte Brutnachweis aus 2006 in einer Entfernung von rund 970 m zum Bauvorhaben liegt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung bzw. visuelle Effekte auftreten. Die Planung hat infolge der Entfernung zu früheren bzw. potenziellen Brutplätzen keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Dohle können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune bzw. die Trassierung im Einschnitt. Es wird aufgrund der Konfliktvermeidungen und der Flugcharakteristik der Art keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände, Schutzzäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Dorngrasmücke ist ein typischer Heckenbrüter und in Bayern lückig verbreitet. Sie gilt als häufiger bis sehr häufiger Brutvogel. Offene Landschaften mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen sind für die Art von großer Bedeutung. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt (BEZZEL et al. 2005). Die Art wird auch an Böschungen stark befahrener Straßen angetroffen.

Lokale Population:

Für die Art liegen im UG zahlreiche Nachweise vor. Auffällig sind die Brutnachweise entlang der Bahnlinie, die einen Verbreitungsschwerpunkt im UG darstellen. Daneben bestehen auch Brutnachweise der Art in Hecken und Gehölzen abseits der Bahn. Auch die ASK weist mehrere Nachweise der Art im Gebiet auf. Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze überbaut. Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie optische Störungen auftreten. Die Art ist bei geeigneten Habitatstrukturen anpassungsfähig und wenig lärmempfindlich (Brutnachweise an der Bahnlinie in 10 m-20 m Entfernung). Die Art weist eine kritische Effektdistanz von 200 m ab Fahrbahnrand auf (GARNIEL et al., 2010), so dass Brutplatzverluste ohne Minderungsmaßnahmen (Schutzwälle und –wände) auftreten können. Ein Brutplatz bei Bau-km 6+300 in einer Entfernung von ca. 150 m ist ohne ausreichenden Schutz. Bei den Brutplätzen bei Bau-km 11+700 mit ca. 80 m, km 11+950 mit ca. 90 m und km 12+100 mit ca. 50 m Entfernung ist eine beiderseitige Schutzwand auf der Mainbrücke und der anschließenden Dammlage geplant. Auch wenn infolge der Schutzwand die Beeinträchtigungen gemindert werden, wird aufgrund der Aktivitäten dieser Art vorsorglich von einer Abnahme der Brutplatzzeichnung um 40% ausgegangen (s. GARNIEL). Insgesamt wird rechnerisch vom Verlust von einem Bruthabitat ausgegangen. Die Art hat ausreichend Möglichkeiten im UG auszuweichen. Insgesamt verschlechtert dies nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände, Schutzzäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen der Dorngrasmücke können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune, die Trassierung im Einschnitt und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m sowie Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände, Schutzzäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Drosselrohrsänger ist in Bayern nur noch ein sehr seltener Brutvogel und stark gefährdet. Brutnachweise stammen aus den Flussniederungen, Seen und Teichgebieten der Tieflandbereiche. In dichten (Alt-) Schilfbeständen findet der Drosselrohrsänger Nahrung, Deckung und Nistgelegenheiten. I.d.R. befinden sich die Nester der Art auf der wasserwärts gerichteten Seite der Röhrichtbestände (BEZZEL at al. 2005).

Lokale Population:

Im UG liegen aus 2011 zwei Brutnachweise des Drosselrohrsängers vor. Sie befinden sich am Naßanger Weiher und am Hochstadter See. Aus 2003 liegen ein, aus 2006 drei Brutplatznachweise vor. Die ASK liefert nur ältere Daten zu nicht sicheren Brutnachweisen, z.T. sehr alten Jahresangaben (z.B. von 1987). Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine Brutplätze des Drosselrohrsängers bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen, auch keine potenziellen. Die bekannten Brutplätze liegen in Entfernungen von 220 m bis 660 m zum Bauvorhaben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung auftreten. Die Art ist zur Zeit der Partnerfindung am Brutplatz mit 52 dB(A) sehr lärmempfindlich. Ein Brutplatzverlust aufgrund von betriebsbedingter Verlärmung kann gemäß Lärmberechnung aufgrund der Lärminderung durch Schutzwälle- und -wände ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Verlärmung kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Die kritische Effektdistanz ist mit 30 m sehr gering, so dass keine Störungen entstehen. Insgesamt verschlechtert sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Drosselrohrsängers können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Da alle Brutplätze in nördlich bzw. nordwestlich der Trasse liegen, finden keine häufigen oder regelmäßigen Querungen der geplanten Straße statt. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Überflugdistanz und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände, Schutzzäune (vgl. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Eisvogel ist in Bayern ein seltener Brutvogel und nur sehr lückig verbreitet. Grund der geringen Verbreitung sind die hohen Ansprüche der Art an ihren Lebensraum. Langsam fließende Bäche mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Angebot an Kleinfischen sowie dichter Uferbewuchs mit geeigneten Ansitzwarten benötigt der Eisvogel. Zur Anlage der Bruthöhle benötigt der Eisvogel Abbruchkanten, Steil- oder Prallufer oder Böschungen aus sandigem, tonigem, mergeligem oder lehmigem Material (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Für die Art liegen im UG 2011 fünf Brutnachweise vor. Ein Brutplatz am Scheidsbach im UG war 2011 besetzt, ein Brutplatz an einem ehemaligen Baggersee nördlich des Naßanger Weihers und drei weitere am Main. Die ASK liefert mehrere ältere Nachweise der Art im Gebiet. Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze des Eisvogels überbaut. Die bekannten Brutplätze befinden sich in ausreichender Entfernung vom Bauvorhaben (mindestens 230 m). Im Bereich der geplanten Mainbrücke sind keine potenziellen Bruthabitate vorhanden. Die ökologische Funktion der vorhandenen Fortpflanzungsstätten der lokalen Population wird nicht verändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für den Eisvogel können bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung bei Jagdflügen auftreten, jedoch ist die Art gering lärmempfindlich. Die Art weist eine kritische Effektdistanz von 200 m ab Fahrbahnrand auf (GARNIEL et al., 2010), jedoch ist der trassennächste Brutplatz 230 m entfernt. Eine Minderung der Reproduktion sowie evtl. Brutplatzverluste werden daher ausgeschlossen. Während der Bauzeit ist infolge der gewählten Bauart der Mainbrücke gewährleistet, dass Durchflugmöglichkeiten entlang des Mains offen bleiben. Insgesamt verschlechtert die Planung nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Eisvogels können auftreten, wenn keine geeigneten Möglichkeiten zum Unterqueren der Trasse vorhanden sind. Mit den Brücken über den Scheidsbach, den Schutzwällen und -wänden entlang der Trasse nördlich Trieb, der Flutbrücke bei Bau-km 7+300 als Unterquerungsmöglichkeit und der Mainbrücke mit einer lichten Höhe von 9 m bis 12 m über Grund ist ein weitmöglichster Schutz gewährleistet. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen und dem artspezifischen Unterfliegen von Brückenbauwerken keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Brücken und Schutzwälle/-wände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Feldlerche ist ein in Bayern häufiger und nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel der offenen Feldflur. Sie brütet in Bayern vor allem auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelbäume, Gebüsch- und Baumreihen, Masten und Einzelgebäude ist die Siedlungsdichte geringer (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG hat die Feldlerche 2011 einen Verbreitungsschwerpunkt auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Trieb, dem Katzogel, Hochstadt und Burgstall. Weitere Nachweise liegen südlich von Schwürbitz, südwestlich und südlich von Zettlitz und östlich von Burgstall vor. 2011 wurden im UG 22 Brutpaare kartiert. Die ASK vermerkt ältere Brutnachweise (1999) außerhalb des UG. Die Brutbestände der Art im Gesamttraum werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Trassenbau werden drei 2011 erfasste Brutreviere überbaut (Bau-km 8+150 bis 8+400, 9+700, so dass die dortigen Brutplätze entfallen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare auf andere geeignete Bruthabitate in der Umgebung ausweichen können, da aufgrund der erheblichen Abnahme der Verkehrsbelastung auf der B 173alt ist eine Besetzung von potenziellen Bruthabitaten zwischen Trieb und Zettlitz möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahme erforderlich: Schaffung Lerchenfenstern auf Acker (s. Kap. 3.2)

Im Zusammenhang mit der CEF- Maßnahme wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten weiterhin erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Feldlerchen-Brutpaare können durch bau- oder verkehrsbedingte Störungen (visuelle Effekte) beeinträchtigt werden. Die Art reagiert vor allem auf optische Reize, akustische Belastungen haben eine untergeordnete Bedeutung. Innerhalb der kritischen Distanz bis 100 m ab dem Fahrbahnrand wurden 2011 vier Brutplätze erfasst. Im Abstand von 100 m bis 300 m zur Trasse waren 11 Brutplätze vorhanden. Nach GARNIEL et al. (2010) ist von auf den ersten 100 m von einer Abnahme der Habitateignung von 40% und zwischen 100 m und 300 m (bis 20.000 Kfz/24h) von 10% auszugehen, so dass rechnerisch von einem Verlust von 3 Brutplätzen ausgegangen wird. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare auf andere geeignete Bruthabitate in der Umgebung ausweichen kann, da aufgrund der der erheblichen Abnahme der Verkehrsbelastung auf der B 173alt eine Besetzung von potenziellen Bruthabitaten zwischen Trieb und Redwitz möglich ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahme erforderlich: Schaffung Lerchenfenster auf Acker (s. Kap. 3.2)

Im Zusammenhang mit der CEF- Maßnahme wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Feldlerche können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung. Die Art hält i.d.R. Abstand zu verkehrsreichen Straßen und zu Gehölzpflanzungen (entlang der Trasse). Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Flussregenpfeifer ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel und nur sehr lückig verbreitet. Seine Verbreitung beschränkt sich auf die großen Flusstäler, die Becken- und Niederungslandschaften. Der Flussregenpfeifer benötigt als Bruthabitat ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe. Ursprünglich waren dies die kiesigen Umlagerungsflächen an den Flüssen. Heute werden vorwiegend anthropogene Standorte wie Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche und mitunter auch Acker und Brachflächen besiedelt.

Lokale Population:

Im UG liegen 2011 sieben Brutnachweise der Art vor (2003 fünf, 2006 drei Brutpaare). 2011 nutzte ein Brutpaar eine Schlämmsinsel der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nördlich des Kieswerks. Alle weiteren Brutpaare wurden in den aktuellen Kiesabbaubereichen südlich Schwürbitz nachgewiesen. Die ASK bestätigt ältere Vorkommen im Gebiet. Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze des Flussregenpfeifers überbaut. Die bekannten Brutplätze liegen in Entfernungen von mindestens 140 m bis 900 m zum Bauvorhaben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Bauvorhaben nicht verändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder betriebsbedingte Beunruhigung und -nachrangig- durch Verlärmung auftreten. Die Art ist schwach lärmempfindlich. Ein Brutplatzverlust ist bei unbegrenzter Ausbreitung der Verkehrsbeunruhigung aufgrund der Entfernung von 140 m bei Bau-km 6+700 möglich (kritische Effektdistanz von 200 m nach GARNIEL et al., 2010). Die Habitataignung nimmt nach GARNIEL um 10% ab. Ein Erhalt des Brutplatzes auf Grund der sehr guten Habitatsigenschaften (vegetationsarmes Gelände und grobkörniges Substrat) kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Alle weiteren Brutplätze liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle/-wände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Flussregenpfeifer können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Da alle Brutplätze in größerem Abstand nördlich der Trasse liegen, finden keine häufigeren oder regelmäßigen Querungen der geplanten Trasse statt. Zur Konfliktvermeidung dienen zusätzlich die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen samt Gehölzpflanzungen und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle/-wände und -zäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern:1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Flussuferläufer ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel und im Freistaat sowie in Deutschland vom Aussterben bedroht. Als Vogel der dynamischen Fließgewässer ist er auf Hochwasserereignisse angewiesen, die Gewässer- und die Vegetationstrukturen verändern. Brutplätze liegen in der Pioniervegetation kiesiger und sandiger Flussaufschüttung einschließlich der Übergangsstadien zum Gehölz (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG konnten 2011 drei Brutnachweise des Flussuferläufers erbracht werden. Ein Brutplatz liegt auf einer Insel im Rudufersee und zwei sind im Randbereich des aktuellen Kiesabbaus unmittelbar nördlich der Bahnlinie. Nachweise am Mainufer aus 2006 haben sich 2011 nicht bestätigt. 2003 wurden sechs und 2006 fünf Brutpaare erfasst. Ältere Nachweise der Art liegen aus der ASK zum Gebiet vor. Das Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze des Flussuferläufers überbaut. Die bekannten Brutplätze liegen in ausreichendem Abstand zur Trasse nördlich der Bahnlinie. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Bauvorhaben nicht verändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder anlagebedingte Beunruhigung auftreten. Ein Brutplatzverlust aufgrund von Verlärmung wird aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit nicht angenommen; die Brutplätze liegen weit außerhalb der kritischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL et al., 2010). Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Flussuferläufers können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Da alle Brutplätze in größerem Abstand nördlich der Trasse liegen, finden keine häufigeren oder regelmäßigen Querungen der geplanten Trasse statt. Zur Konfliktvermeidung dienen zusätzlich die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen samt Gehölzpflanzungen und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle/-wände und -zäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Gartenrotschwanz ist im gesamten Freistaat verbreitet, jedoch nur noch ein spärlicher Brutvogel. Die Art besiedelt vorwiegend lockere Laub- und Mischwälder. Alte Bäume an Lichtungen, oder lichte aufgelockerte trockene Altholzbestände bieten dem Gartenrotschwanz, wenn sie Nisthöhlen aufweisen, Möglichkeiten zur Brut. Die überwiegende Mehrheit des Bestandes brütet in Parks oder in Grünzonen von Siedlungen, mit ausreichend Nahrungsangebot und höheren Bäumen mit Höhlen oder Nisthilfen (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Bei den Bestandserhebungen 2011 und 2006 konnten die im Jahr 2003 festgestellten Brutnachweise (westlich des Rudufersees und westlich von Wolfsloch) nicht erneut festgestellt werden. Die ASK liefert ebenfalls keine neueren Hinweise zu Bruten im UG. Das potenzielle Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine aus 2003 bekannten Brutplätze des Gartenrotschwanzes bau- oder anlagenbedingt überbaut. Potenzielle Bruthabitats sind im Trassenbereich nur südlich von Hochstadt vorhanden (Obstwiese); ein Nachweis erfolgte hier während des gesamten Untersuchungszeitraumes nicht. Die 2003 festgestellten Brutplätze liegen in ausreichender Entfernung zur Trasse. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Bauvorhaben nicht verändert.

Konfliktvermeidende Maßnahme: Baumfällung außerhalb der Brutzeit, s. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen könnten durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung oder durch visuelle Störungen auftreten. Die kritische Effektdistanz von 100 m (GARNIEL et al., 2010) wird bei dem aus 2003 bekannten Brutplatz nicht unterschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wird für die -potenziell- vorkommende Art nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Gartenrotschwanz können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle/ Wände mit Schutzzaun und die Trassierung im Einschnitt zur Erhöhung der Überflughöhe. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle/-wände und -zäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: häufiger Brutvogel

Die Goldammer ist in Bayern eine Art der Vornwarnliste. Nach BEZZEL et al. (2005) gilt die Goldammer als häufiger Brutvogel der offenen Landschaft. Sie kommt vorwiegend in reich strukturierten Kulturlandschaften vor. Ihr Lebensraum setzt sich aus Wiesen und Äckern, die mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen reich durchsetzt sind zusammen. Sie besiedelt jedoch auch Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und Straßenanpflanzungen.

Lokale Population:

Im UG kommt die Goldammer in den mit (einzelnen) Gehölzen strukturierten Landschaftsteilen vor. Im Bereich der Baggerseen und dem Kieswerk liegt kein Nachweis vor. Insgesamt wurden 22 Brutnachweise der Art erbracht. Die Brutbestände der Art im Gesamttraum werden als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze überbaut. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art ist bei geeigneten Habitatstrukturen anpassungsfähig und relativ gering lärmempfindlich (ein Brutnachweis westlich von Trieb an der bestehenden B 173 in direkter Straßennähe). Die kritische Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL et al., 2010). Bei zwei Brutplätzen (Bau-km 7+700, 7+800) sowie je einem Brutplatz bei Bau-km 9+150 und 12+600 liegt die Entfernung unter 100 m, so dass nach GARNIEL von einem Verlust von zwei Brutpaaren auszugehen ist. Die Art hat jedoch ausreichend Möglichkeiten im Gebiet auszuweichen. Insgesamt verschlechtert dies nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Goldammer können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune mit Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Überflugdistanz. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle/-wände und -zäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformation	Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel Der Graureiher bevorzugt gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Meist finden sich die Nester auf Bäumen entlang von Waldrändern oder kleineren Waldbeständen, wobei die Fichte die bevorzugte Nistbaumart darstellt. Graureiher nutzen Nahrungsquellen, die bis zu 30 km weit vom Koloniestandort entfernt sind. Lokale Population: Im UG befindet sich seit vielen Jahren eine Brutkolonie des Graureihers auf einem Fichtenwäldchen unmittelbar nördlich der B 173alt und unmittelbar östlich des Kieswerks. Die Brutkolonie wird als lokale Population betrachtet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Durch den Bau der B 173 erfolgt keine bau- oder anlagebedingte Überbauung des Brutplatzes des Graureihers. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Die Art ist wenig lärmempfindlich, Störungen durch Lärm am Brutplatz sind unbedeutend. Der bekannte Brutplatz liegt künftig in einer Entfernung von 200 m südlich der Trasse statt bisher 50 m nördlich der B 173alt. Es wird keine Beunruhigung der Kolonie durch den Verkehr auf der neuen Trasse angenommen, da der erhebliche heutige Verkehr nur 50 m entfernt ist (auch wenn in GARNIEL et al. ein Störradius von 200 m angegeben ist). Es wird keine Zerschneidungswirkung durch die Trasse zwischen Brutplatz und ortsnahen Nahrungshabitaten (u.a. Baggerseen nördlich und südlich der Bahnlinie) angenommen, da Graureiher auch weit entfernte Nahrungsquellen anfliegen und sie aufgrund der Flugcharakteristik die Trasse leicht überfliegen können. Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG	Mögliche Kollisionsgefährdungen der Graureiher können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune und Gehölzpflanzungen. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen und des spezifischen Flugverhalten der Art keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle/-wände und -zäune (vgl. Kap. 3.1) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Grauspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder; ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Totholz, Altholz und lichte Bestände mit Vorkommen von Ameisen sind notwendige Lebensraumrequisiten des Grauspechtes. Nisthöhlen werden entweder neu angelegt, oder es werden alte Grün- und Buntspechthöhlen genutzt.

Lokale Population:

Im UG wurden 2011 vier Brutnachweise erbracht. Einer befindet sich im Gehölzaufwuchs nördlich des Kieswerks nahe der Bahnlinie. Die anderen drei Nachweise konnten einmal am Hochstadter See und zweimal am Mainufer südlich davon erbracht werden. Die ASK liefert keine weiteren Hinweise zur Art im UG oder der näheren Umgebung. Die Brutbestände der Art werden im Gesamttraum als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauspechtes bau- oder anlagebedingt überbaut. Die bekannten Brutplätze sind in Entfernungen vom Bauvorhaben zwischen 150 m und über 600 m. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung sowie durch Störungen auftreten. Der Grauspecht wird als eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit eingestuft (58 dB(A) in 10 m Höhe). Gemäß der Berechnung der Lärmimmissionen befinden sich alle Brutplätze außerhalb der o.g. kritischen Lärmisophone. Der Grauspecht weist zudem eine Effektdistanz von 400 m auf. Innerhalb dieser Distanz befinden zwei Brutnachweise (ca. 150 m nördlich Bau-km 6+650 und westlich Bau-km 11+700 liegt in ca. 380 m Entfernung). Die geplanten Schutzwälle und -wände können infolge der Flugcharakteristik des Grauspechtes die Störungen des Straßenverkehrs nicht ausreichend mindern. Nach GARNIEL (2010) verringert sich die Habitatsignung außerhalb von 58 dB(A) bis zur Effektdistanz um 20%, so dass rechnerisch ein Brutplatz verloren geht. Die Art hat im UG ausreichend Möglichkeiten auszuweichen. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände zur Lärminderung (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Grauspechtes können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Überflughöhe. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle/-wände und -zäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Typische Grünspechtlebensräume umfassen lichte Wälder, Waldrandbereiche bzw. Übergangsbereiche von Wald zu Offenland. Lichtungen bzw. extensiv genutzte Offenlandflächen und Säume sind als Lebensräume von Ameisen notwendig und als solche wichtige Nahrungselemente des Grünspechtes. Nisthöhlen werden gerne in alten Laubbäumen angelegt. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden.

Lokale Population:

Im UG konnten 2011 elf Brutnachweise des Grünspechtes erbracht werden. Sie liegen im gesamten UG verteilt vorwiegend in Gehölzbeständen, die an Grünlandbereiche angrenzen. Die Brutbestände im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mainbrücke wird bei Bau-km 11+700 sehr nahe an einem Brutplatz des Grünspechtes vorbei geführt, jedoch bleibt der Baumbestand am Brutplatz erhalten. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art und infolge meist mehrerer Bruthöhlen innerhalb eines Reviers, wird davon ausgegangen, dass das Brutrevier nicht aufgegeben wird, zumal die Nahrungshabitate entlang der sonnenexponierten Bahnböschungen, auf Ranken und Altgrasfluren vom Vorhaben nicht nennenswert betroffen sind. Eine baubedingte Tötung von Individuen wird durch die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Herbst und Winter vermieden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Rodungs- und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und betriebsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art ist bei geeigneten Habitatstrukturen anpassungsfähig und relativ gering lärmempfindlich. Die kritische Effektdistanz beträgt 200 m (GARNIEL et al., 2010). Brutplatzverluste sind aufgrund der geringen Entfernungen bei Bau-km 6+300 (ca. 40 m) und bei Bau-km 11+700 (ca. 30 m) zu erwarten. Bei Bau-km 11+700 befindet sich die Trasse auf der Mainbrücke mit einer beiderseitigen Schutzwand, so dass eine teilweise Minderung der Störungen gesichert ist. Nach GARNIEL ist bis 100 m Entfernung eine Abnahme der Brutplatzeignung um 40% anzusetzen, so dass rechnerisch ein Brutplatz verloren geht. Die Art hat im UG ausreichend Möglichkeiten auszuweichen. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: beiderseitige Schutzwand auf der Mainbrücke (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Grünspechtes könnten bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen, der Verlauf der Trasse im Einschnitt und die geplante Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m samt beiderseitiger Schutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle/-wände und -zäune (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Haubentaucher ist in Bayern ein seltener bis spärlicher Brutvogel, der nur regional auf größeren Stillgewässern vorkommt. Fast lückenlose Verbreitungsbänder ziehen sich entlang größerer Flüsse. Er brütet an großen Stillgewässern mit zumindest ansatzweise vorhandener Uferverlandung, aber auch an völlig deckungslosen Gewässern mit Strukturen zur Nestverankerung (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG wurden 2011 zahlreiche Brutnachweise des Haubentauchers erbracht. 13 Brutplätze liegen an und in den Baggerseen nördlich und südlich der Bahnlinie, am Rudufersee, am Naßanger Weiher und am Hochstadter See. Die Brutbestände der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Querung der Baggerseen bei Trieb werden keine Brutplätze überbaut. Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern wird durch den Bau des Damms im Baggersee im Herbst bzw. Winter vermieden (Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit). Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung, da geeignete Stillgewässer im UG und der Umgebung vorhanden sind. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art reagiert im Bereich des Brutplatzes unempfindlich auf Lärm. Ein Brutplatzverlust ca. 90 m südlich der Trasse könnte durch die verändernde Wirkung der Querung der Baggerseen zwischen Bau-km 6+500 bis 6+800 auftreten. Hier trennt die Trasse die Baggerseen in kleinere Wasserflächen, jedoch verbleibt auch südlich der Trasse eine Wasserflächen von mehr als 1 ha. Die kritische Effektdistanz beträgt 100 m, d.h. 40% Abnahme der Habiateignung (GARNIEL et al., 2010). Der Brutplatz könnte verloren gehen, es bestehen jedoch Möglichkeiten innerhalb des UG auszuweichen, da geeignete Stillgewässer auch nördlich der Bahnlinie vorhanden sind. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können beim Haubentaucher bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen hier die beiderseitigen Wälle und Wände mit Schutzzäunen. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidung und dem Verbreitungsschwerpunkt der Art nördlich der Trasse keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Kiebitz ist trotz der Bestandsabnahmen (1975 - 1999 ca. 50%) noch ein häufiger Brutvogel, dennoch in Bayern und Deutschland stark gefährdet. Die Verbreitung ist lückig. Seine Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Ein Großteil der Brutplätze liegen auf landwirtschaftlichen Flächen. Wiesen werden bevorzugt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Die Gelege des Kiebitz finden sich heute vorwiegend auf Äckern (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG konnten 2011 Nachweise an fünf Stellen erbracht werden (drei Brutplätze südwestlich von Hochstadt und jeweils ein Brutplatz östlich des Naßanger Weihers und südlich Schwürbitz). Diese Bruthabitats sind nicht regelmäßig besetzt, offensichtlich ist die Brut von der angebauten Feldfrucht abhängig. Die ASK liefert mehrere ältere Nachweise der Art im UG und in der näheren Umgebung (nördlich Michelau, bei Mannsgereut etc.). Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es erfolgt keine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Kiebitz-Brutplätzen durch die geplante B 173. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können insbesondere durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung auftreten, die zu erhöhten Verlusten durch Fressfeinde führen kann. Die kritische Effektdistanz beträgt beim Kiebitz 200 m mit einer Abnahme der Habitateignung bis 100 m von 50% und bis zur Effektdistanz von 25% (GARNIEL et al., 2010). Die Aufgabe von einem bis zwei der drei Brutplätze nördlich Bau-km 8+600 bis 8+900 (ca. 80 m, ca. 100 m und ca. 110 m entfernt) ist trotz des teilweisen Verlaufes der geplanten B 173 im Einschnitt nicht auszuschließen. Durch den erheblichen Rückgang des Verkehrs auf der B 173alt zwischen Trieb und Hochstadt bis Redwitz können andere, bisher verkehrsbedingt gemiedene Lebensräume wieder besiedelt werden. Ferner sind im betroffenen Abschnitt des Maintals und weiter südlich potenziell geeignete Kiebitz-Brutplätze vorhanden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Kiebitz-Population nicht verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Kiebitz können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle und Schutzzäune, die Trassierung im Einschnitt und die Spritzschutzwand auf der Mainbrücke. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia corruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: häufiger Brutvogel

Die Klappergrasmücke ist in Bayern ein noch häufiger Brutvogel, aber nur lückig verbreitert. Sie ist ein typischer Heckenbrüter, brütet jedoch in einer Vielzahl von Biotopen. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten Büschen, Feldhecken und Feldgehölzen, Buschreihen oder dichte Einzelbüsche an Dämmen in Siedlungsflächen oder in offener Kulturlandschaft werden besiedelt, wenn geeignete Nistmöglichkeiten gegeben sind.

Lokale Population:

Im UG wurde 2011 die Klappergrasmücke am Naßanger sowie nördlich davon zwischen Bahnlinie und Main nachgewiesen. Die ASK liefert keine Nachweise der Art im UG bzw. der näheren Umgebung. Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze der Klappergrasmücke überbaut. Die bekannten Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes der geplanten Straße. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es treten keine Störungen der Klappergrasmücke auf, da die Brutplätze weit außerhalb des Wirkraumes der geplanten Straße liegen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Klappergrasmücke ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Klappergrasmücke können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune, die Trassierung im Einschnitt und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	<p>Grundinformation</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Der Kleinspecht brütet in selbst gezimmerten Baumhöhlen in altholzreichen Laub- und Mischwäldern, meist jedoch in kleineren Baumgruppen oder in lichten Auwäldern. Häufig stehen die Brutbäume in Feldgehölzen, kleineren Baumgruppen in halb offener Landschaft und in Alleen und Obstbaumbeständen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im UG kommt der Kleinspecht vorwiegend in Gewässernähe vor. 2011 wurden fünf Brutplätze nachgewiesen, 1 x am Altarm Rießner, 2 x am Naßanger Weiher und 2 x am Hochstadter See. Die Daten der ASK bestätigen mit älteren Daten die festgestellten Nachweise teilweise. Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch den Bau der B 173 werden keine Brutplätze des Kleinspechts bau- oder anlagebedingt überbaut. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2	<p>Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Störungen können durch bau- und verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art ist nur schwach lärmempfindlich. Die kritische Effektdistanz beträgt beim Kleinspecht 200 m mit einer Abnahme der Habitateignung bis 100 m von 40% und bis zur Effektdistanz von 10% (GARNIEL et al., 2010). Der Brutplatz am Altarm Rießner liegt ca. 100 m entfernt, die anderen Brutplätze sind deutlich weiter als die Effektdistanz entfernt. Es wird daher von dem Verlust eines Brutplatzes ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass im betroffenen Abschnitt des Main- und Rodachtals potenziell geeignete Brutplätze vorhanden sind.</p> <p>Aufgrund des Verbreitungsschwerpunkts der Art nördlich der Trasse (in der Mainau) werden Zerschneidungseffekte beim Kleinspecht ausgeschlossen. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.3	<p>Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG</p> <p>Mögliche Kollisionsgefährdungen des Kleinspechts können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen und der Bau der Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m samt beiderseitiger Schutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Knäkente (*Anas querquedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Bestand der Knäkente ist in Bayern vom Aussterben bedroht. Das Vorkommen der Art ist lokal begrenzt und weit voneinander getrennt. Sie gilt im Freistaat als sehr seltener Brutvogel. Die Knäkente ist ein Brutvogel vegetationsreicher Stillgewässer, wie Weiher, Altwässer, Natur-, Stau- und Speicherseen. Sie brütet auch an deckungsreichen Kleinstgewässern und neu angelegten Flachwassersystemen, sofern ausreichend Ufervegetation vorhanden ist. Wichtig sind Seichtwasserzonen zum Nahrungserwerb (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Bei Bestandserhebungen im Jahr 2003 erfolgte ein Brutnachweis der Art im Naßanger Weiher, der 2006 und 2011 nicht bestätigt werden konnte (THEIß). Die ASK nennt einen älteren Brutnachweis im Naßanger Weihergebiet (1992). Dieser Lebensraum scheint von der Knäkente unregelmäßig als Bruthabitat genutzt zu werden. 1989/1990 wurde die Knäkente im Naßanger Weiher als wahrscheinliche Brut mit 1 – 2 Brutpaaren angegeben (Universität Stuttgart, 1993).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagenbedingt keine -potenziellen- Brutplätze der Knäkente in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziellen lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und betriebsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art ist nicht lärmempfindlich. Die kritische Fluchtdistanz beträgt bei der Knäkente 120 m (GARNIEL et al., 2010). Der Brutnachweis aus 2003 im Naßanger Weiher liegt weiter als o.g. Distanz entfernt. Zudem sind mit Schutzwall und -wänden im Bereich des Naßanger Weihers die betriebsbedingten Beunruhigungen minimiert. Der Erhaltungszustand bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der -potenziell vorkommenden- Knäkente können bei Überflügen über die Trasse entstehen, wobei von einer häufigeren oder regelmäßigen Querung der geplanten B 173 nicht auszugehen ist, da alle (potenziellen) Bruthabitate nördlich der Trasse liegen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen und der Bau der Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Krickente (<i>Anas crecca</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformation Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel Die Krickente brütet in Nordbayern vor allem an kleinen, nährstoffarmen Weihern in Wäldern, von denen auf größere Flachgewässer und Flussauen übergewechselt werden kann, aber auch verlandete Baggerseen und Altwässer. Beliebte Nistplätze bieten Erlenbrüche, verwachsene Dämme und Verlandungszonen, selten auch Schilfzonen (BEZZEL et al. 2005). Lokale Population: Im UG erfolgte 2011 ein Brutnachweis der Art nördlich der geplanten Trasse im Naßanger Weiher. Die ASK liefert aus 1992 im UG nur Nachweise über ziehende Tiere. Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch den Bau der B 173 werden keine Fortpflanzungsstätten der Krickente überbaut. Die Brutnachweise liegen in ausreichender Entfernung zu der geplanten Trasse (Abstand ca. 250 m). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die geplante Trasse verläuft außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150 m (GARNIEL et al., 2010). Störungen durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung können demnach ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unverändert. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG Kollisionsgefährdungen der Krickente könnten bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen und der Bau der Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m sowie die beiderseitige Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Löffelente (*Anas clypeata*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Löffelente hat in Bayern wenige lokale Vorkommen, von denen viele nur von einzelnen Brutpaaren besetzt sind. Sie gilt daher als ein sehr seltener Brutvogel. Typischer Lebensraum sind (kleine) flache, eutrophe Binnengewässer mit Verlandungszonen und freien Wasserflächen. So werden in Bayern häufig (Fisch-) Weiher, künstliche und natürliche Stillgewässer mit Flachwasserstellen aber auch vereinzelt Baggerseen besetzt (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG lag 2006 aus dem Naßanger Weiher ein Brutnachweis vor, welcher 2011 nicht bestätigt wurde. Die ASK führt dieses Vorkommen und liefert noch alte Nachweise aus 1997 zu Vorkommen an den Baggerseen bei Trieb und am Rudersee aus dem Jahr. Ein Vorkommen der Löffelente ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird keine potenzielle Fortpflanzungsstätte der Löffelente überbaut. Der Brutnachweis aus 2006 liegt in ausreichender Entfernung (300 m) zur geplanten Trasse. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziellen lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplante Trasse verläuft außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150 m (GARNIEL et al., 2010). Störungen durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung können demnach ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Löffelente können bei Überflügen über die Trasse entstehen, wobei von einer häufigeren oder regelmäßigen Querung der geplanten B 173 nicht auszugehen ist, da alle (potenziellen) Bruthabitate nördlich der Trasse liegen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Schutzwälle und –wände mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen und der Bau der Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m mit beiderseitiger Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet (BEZZEL et al., 2005). Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in der Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähtem, extensiv genutzten Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansetzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Im UG wurden 2006 acht Mäusebussard- Reviere nachgewiesen, im näheren Umfeld des UG weitere sechs (THEIB). Auch 2011 brütete die Art innerhalb und außerhalb des UG. Die Brutreviere im Gebiet werden als lokale Population bezeichnet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es erfolgt keine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen des Mäusebussards durch die geplante Trasse. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die artspezifische Fluchtdistanz liegt bei 200 m, innerhalb derer von einer vollständigen Abnahme der Brutplatzeignung ausgegangen wird (GARNIEL et al., 2010). Zwei im Jahr 2006 festgestellte Horstbäume befinden sich innerhalb der Distanz (Kieswerk Trieb und Wald südlich Hochstadt, je ca. 150 m südl. der Trasse); 2011 nicht bestätigt. Infolge der großen Reviere und da die Art über Jahre hinweg abwechselnd mehrere Horste benutzt, wird davon ausgegangen, dass innerhalb der bestehenden Reviere auf Horstbäume in größerer Entfernung von der geplanten Trasse ausgewichen werden kann. Die weiteren 2006 festgestellten Horstbäume des Mäusebussards weisen Abstände von mehr als 300 m zur geplanten B 173 auf, so dass diese vom Vorhaben nicht betroffen sind. Insgesamt ist keine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Mäusebussard-Population zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Mäusebussard können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Vermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und –wänden sowie Zäunen, die Trassierung im Einschnitt und der Bau der Mainbrücke mit einer Spritzschutzwand. Eine weitere Gefährdung des Mäusebussards kann bei Nahrungssuche am Fahrbahnrand entstehen. Der große Verkehr wird von der bisherigen B 173 weitgehend auf die neue Trasse verlagert, so dass die Gefährdung nicht erheblich zunimmt. Insgesamt wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Verbreitungsschwerpunkt der Nachtigall liegt in Nordwestbayern und zwar in Mainfranken und dem Nordwestrand der Nördlichen Frankenalb. Die Nachtigall brütet vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler, aber auch in feuchten bis trockenen, lichten, gebüschreichen und wärmebegünstigten Eichenwäldern und Trockenhängen. Sie brütet auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (BEZZEL et al., 2005).

Lokale Population:

2011 konnten 48 Brutpaare der Nachtigall im UG vorwiegend in den Auwäldern und angrenzenden Gehölzstrukturen in Mainnähe nachgewiesen werden (34 Bp. 2006, 28 Bp 2003). Abseits davon liegen aber auch Brutnachweise an den Baggerseen nördlich von Trieb und bei Zettlitz vor. 1989/1990 wurden in der Mainau zwischen Lichtenfels und Burgkunstadt nur 20 Brutpaare gezählt (Universität Stuttgart, 1993). Die Vorkommen im Gebiet bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden drei Brutplätze anlagenbedingt überbaut (1 x AS Michelau und 2 x Mainbrücke). Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern wird durch die Beschränkung der Rodungs- und Fällarbeiten auf Herbst / Winter vermieden (außerhalb der Brutzeit). Für die Population steht, gefördert durch die fortschreitende Sukzession an den jüngeren Baggerseen, auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist schwach lärmempfindlich (Brutnachweise im Randbereich der B 173alt und an der B 289 in 20 m Entfernung). Störungen können insbesondere durch bau- und betriebsbedingte Beunruhigung auftreten. Die kritische Effektdistanz beträgt nach GARNIEL et al. (2010) bei ungehinderter Ausbreitung der Kfz- Beunruhigung 200 m. Aufgrund der Aktivitätsschwerpunkte der Nachtigall zwischen Boden und Gebüsch wird davon ausgegangen, dass die geplanten Schutzwälle und –wände eine abschirmende Wirkung entfalten und der Brutplatz bei Bau-km 5+500 in 190 m Entfernung dadurch erhalten bleibt. Bei den drei Brutplätzen bei Bau-km 11+600, 11+660 und 11+900 in 60 m bis 80 m Entfernung wird trotz der beiderseitigen Schutzwand auf der Mainbrücke davon ausgegangen, dass ein bis zwei Brutplätze verloren gehen. Der Brutplatz westlich Bau-km 12+250 ist künftig 90 m von der Trasse entfernt; die Emissionen des Verkehrs werden durch die Schutzwand sowie den Bahndamm gemindert. Daher wird hier von keinem Brutplatzverlust ausgegangen.

Infolge der Führung der Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m über Grund bleibt der Biotopverbund für die Nachtigall in der Aue erhalten. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Nachtigall können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Schutzwälle und –wände samt Zäunen, Gehölzpflanzungen und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m mit beiderseitiger Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Neuntöter brütet in offener und halboffener Landschaft in sonnigen Lagen, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Sträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Wichtig ist angrenzendes Grünland (BEZZEL et al., 2005).

Lokale Population:

Für die Art liegen insgesamt fünf Nachweise im UG vor (etwas nördlich des Hochstadter Sees, südlich davon zwischen Main und Bahn nach Saalfeld und an der Bahnlinie nach Hof sowie östlich Hochstadt). Die ASK nennt ältere Nachweise zwischen Trieb und Hochstadt und nördlich des Rudufersees. 1989/1990 wurden zwischen Lichtenfels und Burgkunstadt zwei regelmäßige und vier unregelmäßige Brutpaare gezählt (Universität Stuttgart, 1993). Die Vorkommen im Gebiet bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine Brutplätze des Neuntötters bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art ist schwach lärmempfindlich. Die kritische Effektdistanz beträgt nach GARNIEL et al. (2010) bei ungehinderter Ausbreitung der Kfz- Beunruhigung 200 m. Die Beeinträchtigung des Brutplatzes östlich Bau-km 11+700 (ca. 70 m entfernt) wird durch die Spritzschutzwand auf der Mainbrücke zwar gemindert, jedoch wird vorsorglich von einer Meidung dieses Brutplatzes ausgegangen. Bei dem Brutplatz westlich Bau-km 11+750 (ca. 170 m entfernt) wird infolge der Spritzschutzwand auf der Mainbrücke von einer ausreichenden Schutzwirkung ausgegangen, so dass dieser Brutplatz weiterhin genutzt werden kann. Für den entfallenden Brutplatz sind Ausweichmöglichkeiten gegeben. Insgesamt wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Neuntötters können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die Schutzwälle und -wände samt Zäunen an der Trasse, die Trassierung im Einschnitt und der Bau der Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m samt Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Pirol besiedelt Laubwälder und auch reine Kiefernwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Brutnachweise in der Nähe von menschlichen Siedlungen sind seit längerem bekannt. Die Brut erfolgt in Nestern hoch oben in Laubbäumen (BEZZEL et al., 2005).

Lokale Population:

Brutnachweise des Pirols erfolgten 2011 im UG an 15 Stellen. Er kommt östlich Michelau, im Umfeld des Kieswerks, am Naßanger Weiher, entlang des Mains zwischen Michelau und Burgstall vor. 1989/1990 wurden zwischen Lichtenfels und Burgkunstadt 25 Brutpaare gezählt (Universität Stuttgart, 1993). Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population der Art.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante B 173 wird bau- oder anlagenbedingt kein Brutplatz des Pirols überbaut. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung auftreten. Die Art besitzt eine mittlere Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) in 10 m Höhe), auch wenn Brutnachweise entlang der Bahnlinie in 10-25 m vorliegen. Bei Bau-km 6+300 (südlich) wird gem. GARNIEL et al. (2010) aufgrund der Lage innerhalb der o.g. Isophone von einer Abnahme der Brutplatzzeichnung um 40% ausgegangen. Aufgrund der Effektdistanz der Art (bis 400 m, 20 % Abnahme Brutplatzzeichnung) sind vier weitere Brutplätze beeinträchtigt: ohne Schutzwall 330 m nördl. km 5+900, mit Schutzwall/-wand 140 m nördl. km 6+500 und 390 m nördl. 7+500, mit Schutzwand auf Mainbrücke 310 m westlich km 11+800. Es wird angenommen, dass bei den Abschnitten mit Schutzwällen/ -wänden die Abnahme der Habitateignung etwas weniger groß ist als bei ungehinderter Ausbreitung der Verkehrsbeunruhigung, jedoch wird vorsorglich die 20 % Abnahme nach GARNIEL angesetzt.

Zusammenfassend wird vorsorglich insgesamt von einem Brutplatzverlust für zwei Paare ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Pirols können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle/Wände mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt und der Bau der Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m samt Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Das Rebhuhn besiedelt v.a. offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen wie z.B. Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen werden von der Art intensiv genutzt. Dieses Deckungsangebot sowie ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzucht sind wichtige Schlüsselfaktoren (BEZZEL et al., 2005).

Lokale Population:

Die Art kommt in weiten Teilen des UG vor. 2011 konnten 6 Brutpaare südlich von Hochstadt, südlich Schwürbitz und westlich/südlich Horb festgestellt werden. 2006 wurden auf den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Trieb, Naßanger Weiher und Hochstadt, südlich von Hochstadt, in der Mainau und in anderen Bereichen nördlich der Bahnlinie insgesamt 21 Standorte nachgewiesen. Das Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden zwei Brutplätze des Rebhuhns im Bereich der Bau-km 9+und 10+000 bau- und vermutlich auch anlagebedingt in Anspruch genommen. Die notwendige Baufeldfreimachung kann nicht sicher außerhalb der Brutzeit der Art vorgenommen werden. Das Abschieben des Bodens ist nur unmittelbar vor dem Beginn des Streckenbaus möglich (die vorhandenen Böden reagieren auf Vernässung sehr empfindlich und wären dann als Erdbaustoff nicht mehr nutzbar). Damit kann eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Nestern, nicht sicher ausgeschlossen werden. Selbst bei einem Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit könnten die Flächen aufgrund sich zwischenzeitlich einstellender Gras- und Krautflur von Rebhühnern genutzt werden. Folglich kann auch hierbei durch Abräumen der Gras- und Krautflur ebenfalls eine Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Nestern auftreten. Da auch außerhalb des Wirkraumes der geplanten B 173 im Laufe der Jahre zahlreiche Brutreviere des Rebhuhns festgestellt wurden, die zeitweise nicht besetzt sind, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: vgl. Kap. 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung sowie über visuelle Veränderungen auftreten. Die Art besitzt eine mittlere Lärmempfindlichkeit (Brutnachweis nördl. B 289 zwischen Zettlitz und Horb ca. 130 m entfernt). Brutplatzverluste aufgrund von Verlärmung und Beunruhigung können aufgrund des Abstands zur Trasse (> 400 m) ausgeschlossen werden. Infolge dessen wird davon ausgegangen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Rebhuhns können bei den arttypisch niedrigen Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Schutzwälle und -wände mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen auf den Böschungen und die Trassierung im Einschnitt zur Erhöhung der Überflughöhe. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Rohrweihe ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel. Brutnachweise liegen in Bayern nur aus den Tieflandbereichen zerstreut vor. Verbreitungsschwerpunkt sind u.a. die Weihergebiete Mittelfrankens bis zum Main und Pegnitz. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen natürlicher oder künstlicher Stillgewässer oder sehr langsam fließender Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf (BEZZEL et al., 2005).

Lokale Population:

Für die Art liegen im UG für 2011 fünf Brutnachweise vor (2003 vier). Sie liegen nördlich der Baggerseen des Kieswerks in der Nähe der Bahnlinie, am Naßanger Weiher sowie südlich des Hochstadter Sees zwischen Main und Bahnlinie. Die ASK liefert mehrere Nachweise zu der Art im UG und in der näheren Umgebung (Neuensee, bei Schwürbitz, mehrere Baggerseen bei Michelau). Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die B 173 werden keine Brutplätze der Rohrweihe in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte visuelle Effekte auftreten. Die Rohrweihe reagiert empfindlich auf optische Signale, weniger auf akustische. Bis 300 m Entfernung zur Trasse ist nach GARNIEL et al. (2010) bei ungeminderter Ausbreitung der Wirkungen von einem vollständigen Brutplatzverlust auszugehen. Es sind hier zur Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen beiderseitige Schutzwälle/ -wände zwischen AS Michelau und Naßanger Weiher sowie eine Spritzschutzwand auf der Mainbrücke geplant. Daher wird von einer graduellen Abnahme der Brutplatzmeidung mit größer werdender Entfernung vom Fahrbahnrand ausgegangen.

Zudem ist auf der bisherigen B 173 (= B 173alt) seit vielen Jahren bereits eine hohe Verkehrsbelastung vorhanden. Es kann angenommen werden, dass die derzeit im Raum brütenden Rohrweihen den Verkehr bereits „kennen“ („Gewöhnungseffekt“). Dieser Verkehr wird weitgehend auf die neue Trasse verlagert. Daher wird davon ausgegangen, dass der Verkehr auf der neuen Trasse nicht dieselben Fluchteffekte auslöst, als dies bei einer Trasse in einem bisher gänzlich unbelasteten Gebiet der Fall wäre.

Aus Vorsorgegründen wird trotz der o.g. Maßnahmen und Annahmen bis 200 m Entfernung von einem 100%-igen Verlust der Brutplatzeignung ausgegangen; im Bereich zwischen 200 m und 300 m wird aufgrund des graduell abnehmenden Störeinflusses des Straßenverkehrs von einer 50%-igen Effektintensität ausgegangen.

1) Der Brutplatz nördlich Bau- km 6+700 liegt ca. 240 m vom Fahrbahnrand entfernt.

2) Der Brutplatz nördlich Bau- km 7+400 liegt ca. 190 m vom Fahrbahnrand entfernt.

3) Der Brutplatz nördlich Bau- km 11+500 liegt ca. 270 m vom Fahrbahnrand entfernt.

Zusammenfassung: Bei den Brutplätzen 1) und 3) wird von einer 50% Verlustwahrscheinlichkeit ausgegangen, so dass dies rechnerisch den Verlust eines Brutplatzes bedeutet. Bei dem Brutplatz 2) wird aufgrund der o.g. Entfernung von einem vollständigen Verlust der Brutplatzeignung ausgegangen, auch wenn der Brutplatz durch die Wälle und die randlichen Gehölzbestände des Naßanger Weihers abgeschirmt wird. Es wird berücksichtigt, dass der Greifvogel aufgrund seiner Flugcharakteristik mit weitem Überblick die naheliegende Straße wahrnimmt.

Insgesamt wird der Verlust von zwei Brutplätzen der Rohrweihe prognostiziert. Damit kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (bei aktuell gutem Erhaltungszustand) nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fortsetzung nächste Seite

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt sowie die Mainbrücke mit Schutzwand. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidung und der Flugcharakteristik der Art (Rohrweihe gem. GARNIEL et al., 2010 nicht besonders kollisionsgefährdet) keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Die Rohrweihe hat im UG in den vergangenen Jahren die nach Einschlammung entstandenen Schilfbereiche (z.B. nördlich Bau-km 6+700) stabil als Brutplatz genutzt (Nachweise 2003, 2006, 2011, THEIß). Östlich von Hochstadt, zwischen Main und Bahnlinie, hat die Rohrweihe eine Schilffläche, die aus Biotopschaffungsmaßnahme entstanden ist (2003 nassee Initialvegetation, 2006 Landröhricht, 2011 Schilf mit Weidenjungwuchs), als Bruthabitat angenommen (2003 kein Nachweis, 2006 und 2011 Brutnachweise; THEIß, GLÄTZER). Auch in der heutigen jungen Auwaldentwicklung am Bauanfang zwischen bisheriger B 173, Kieswerk und Bahnlinie brütete die Rohrweihe zwischen 1990 und 1996 während der geeigneten Schilfentwicklungsphase der Fläche (THEIß 2003). Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Rohrweihe neu entstehende Schilfbestände rasch als Bruthabitate annimmt.

Gemäß Bay. LfU (2012) hat der Bestand der Rohrweihe zwischen 1980 und 2005 um ca. 30 % zugenommen. Der Erhaltungszustand Kontinental ist lt. LfU in Bezug auf den Status des Brutvorkommens „günstig“ (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige/108422>).

In den Ausgleichsflächen A1, A2 und A14 werden für die Rohrweihe wichtige Schilfbereiche initiiert. Wie auf ehemaligen Kiesabbau- und nachfolgenden Schlammflächen nördlich des Kieswerks Trieb bereits mehrfach beobachtet werden konnte, entstehen bei geeigneter Gestaltung ausreichend Schilfflächen als Standortvoraussetzung für die Brut von Rohrweihen. Eine kleine Teilfläche der Maßnahme A1, eine große Teilfläche der Ausgleichsfläche A2 und die gesamte Maßnahme A14 liegen außerhalb des o.g. 200 m- Korridors und auch außerhalb des o.g. 300 m- Korridors. Aufgrund der Erfahrungen aus den langjährigen Kartierungen wird davon ausgegangen, dass für die voraussichtlich entfallenden Brutplätze geeignete neue Habitate für die Rohrweihe entstehen werden. Für die Maßnahmenflächen ist ein Betretungsverbot während der Vogelbrutzeit geplant.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich:
Auf der Ausgleichsmaßnahme A1 sind bereits vorgezogene Maßnahmen durch teilweises Einschlammern erstellt worden; Schilfflächen sind randlich bereits entstanden. In der Ausgleichsmaßnahme A2 und der Ausgleichsmaßnahme A14 entstehen durch Bodenaushub und entsprechende Gestaltung der Flächen vorrangig Schilfbestände in offenen Wasserflächen als geeignete Bruthabitate der Rohrweihe (s. Unterlagen 12.1 und 12.3).

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

(Wiesen-) Schafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Schafstelze ist lückig über die Tieflandgebiet Bayerns verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind das Fränkische Keuper-Lias-Land mit dem Mittelfränkischen Becken im Zentrum und auslaufend bis in den Grabfeldgau. Die Schafstelze besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Sie ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern (BEZZEL et al., 2005).

Lokale Population:

Im UG konnten 2011 an 17 Stellen Brutnachweise der Art erbracht werden. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt in den landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Mainau südlich Schwürcbitz. Weitere Vorkommen existieren westlich des Naßanger Weihers und östlich von Hochstadt. Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze der Art überbaut, da sie in ausreichender Entfernung zur Trasse liegen (40 m bis 1.300 m). Der trassennahe Brutplatz liegt außerhalb des Bereichs der vorübergehenden Inanspruchnahme. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art besitzt eine relative geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Ein Brutplatzverlust ist im Bereich des Bau-km 7+000 trotz Schutzwall und –wand bei einer Entfernung von ca. 40 m anzunehmen. Es wird aufgrund des seit Jahren dort beobachteten Brutplatzes, der in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht zeitweise auch außerhalb des 100 m Bereichs lag (Effektdistanz), davon ausgegangen, dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen der Schafstelze können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen und die Trassierung im Einschnitt zur Erhöhung der Überflugdistanz. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schilfrohrsänger (*Arcocephalus schoenobaenus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Schilfrohrsänger ist in Bayern ein sehr seltener bis seltener Brutvogel. Seine Verbreitung ist nur lokal in Flussniederungen, um Stillgewässer, in Mooren oder Vernässungsbereichen. Als Lebensraum des Schilfrohrsängers dienen landseitige Abschnitte der Verlandungszonen von Gewässern, versumpfte Wiesen mit Schilf- und Seggenbeständen, stark verwachsene Gräben mit Hochstaudenvegetation und mäßig dicht stehende Büsche. Der Untergrund sollte i. d. R. feucht bis nass sein (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG wurden bei der Bestandsaufnahme 2006 vier Brutpaare der Art erfasst (Baggersee nördlich Kieswerk, Baggersee zwischen Bahn und Main, Hochstadter See), welche 2011 nicht mehr nachzuweisen waren. Ein Vorkommen des Schilfrohrsängers ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine -potenziellen- Brutplätze des Schilfrohrsängers bau- oder anlagenbedingt in Anspruch genommen, da das trassennächste geeignete Bruthabitat am Baggersee nördlich des Kieswerks einen Abstand von mindestens 50 m zur Trasse hat. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten. Die Art besitzt eine relative geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Zwischen der AS Michelau und dem Naßanger Weiher sind Schutzwälle und -wände vorgesehen, so dass Auswirkungen auch auf relativ trassennahe potenzielle Habitate deutlich gemindert werden. Eine temporäre Meidung des Brutplatzes während der Bauarbeiten kann nicht sicher ausgeschlossen werden, Ausweichmöglichkeiten sind jedoch vorhanden. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der -potenziellen- lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Schilfrohrsängers können bei Überflügen über die Trasse entstehen, wobei von einer häufigeren oder regelmäßigen Querung der geplanten B 173 nicht auszugehen ist, da alle Bruthabitate nördlich der Trasse liegen. Zur Konfliktvermeidung dienen dennoch die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Überflugdistanz. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Schlagschwirl kommt in Bayern nur regional bis lokal vor. Aus diesem Grund wird er als seltener Brutvogel beschrieben. Es kann jedoch eine Zunahme der Art entlang von Flüssen u.a. in Unter- und Mittelfranken festgestellt werden (BEZZEL et al. 2005). Der Schlagschwirl besiedelt vorwiegend Auwälder oder vorgeschrittene Sukzessionsstadien von Verlandungszonen von fließenden oder stehenden Gewässern. Bedeutend für die Art ist die Bodenfeuchtigkeit sowie die Verbindung der Baum- und Strauchschicht mit einer üppigen Krautschicht (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

2011 konnte nur ein Brutpaar südlich Bahnlinie östlich Hochstadt nachgewiesen werden. 2006 konnten Nachweise des Schlagschwirls an mehreren Stellen im UG erbracht werden: Biberbachau, südlich Rudufersee, Baggerseen zwischen Bahnlinie und Main und Feuchtfelder nördlich des Kieswerks. Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante B 173 wird bau- oder anlagebedingt kein (potenzieller) Brutplatz des Schlagschwirls überbaut. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung können aufgrund des Verlaufs der Trasse außerhalb der art-spezifischen Effektdistanz (100 m) potenzieller Bruthabitate ausgeschlossen werden. Zudem sind zwischen der AS Michelau und dem Naßanger Weiher Schutzwälle und –wände vorgesehen, so dass Auswirkungen auch auf relativ trassennahe potenzielle Habitate deutlich gemindert werden. Insgesamt bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Schlagschwirl können bei Überflügen über die Trasse entstehen, wobei von einer häufigeren oder regelmäßigen Querung der geplanten B 173 nicht auszugehen ist, da alle Bruthabitate nördlich der Trasse liegen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 2 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Die Brutplätze der Schleiereule liegen in und an menschlichen Bauwerken. Zur Jagd werden die Offenlandflächen am Rand der Siedlungen oder neben Straßen und Wegen genutzt, sofern ein relativ leicht erreichbares Angebot an Kleinsäugetern gegeben ist (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG liegt ein Nachweis der Schleiereule aus einem Nistkasten in Hochstadt vor. Bis 2006 brütete die Art in dem Nistkasten regelmäßig. 2007 dagegen besetzte ein Turmfalkenpärchen diesen Brutplatz. 2011 war dort wieder die Schleiereule zu finden. Die ASK liefert einen Nachweis von 1990 außerhalb des UG nördlich von Redwitz. Das Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine Brutstätten der Schleiereule bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen. Der bekannte Brutplatz liegt ausreichend weit nördlich der Trasse. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird daher nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können bei der Art durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung oder visuelle Beunruhigung entstehen. Die Art besitzt eine mittlere Lärmempfindlichkeit (58 dB(A) in 10 m Höhe); der Brutplatz liegt außerhalb der o.g. Isophone. Nach GARNIEL et al. (2010) beträgt die Effektdistanz 300 m (20 % Abnahme Brutplatzzeichnung). Die Trasse liegt südlich des Brutplatzes im Einschnitt einschließlich einem seitlichen Wall, so dass von keiner Entwertung des Brutplatzes ausgegangen wird. Nachdem bereits zeitweise Turmfalken den Nistkasten besetzten und dadurch die Schleiereule ausweichen musste, wird davon ausgegangen, dass für die Schleiereule ein Ausweichhabitat zur Verfügung steht, sollte die Störung doch zu groß sein (Anmerkung: Turmfalken weisen eine Fluchtdistanz von 100 m auf, so dass diese Art den Nistkasten nutzen könnte). Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population der Schleiereule.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Trassierung im Einschnitt und seitlicher Wall

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Schleiereule können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen bzw. die Trassierung im Einschnitt zur Erhöhung der Überflugdistanz. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		Europäische Vogelart nach VRL	
1	Grundinformation		
	Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: 3
	Status: Brutvogel	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
	Die Schnatterente ist in Bayern ein sehr seltener, und meist nur lokal vorkommender Brutvogel. Das Vorkommen im Freistaat ist zerstreut. Die Art brütet vorwiegend an Stand- oder Staugewässern, die flachgründige Verlandungsstellen aufweisen. Flussbegleitende Altwässer werden ebenso besiedelt. Seltener sind Baggerseen oder Kiesgruben (BEZZEL et al. 2005).		
	Lokale Population:		
	Im UG liegen in 2011 zwei Nachweise für die Schnatterente vor. Diese liegen jeweils an einem Baggersee nördlich des Naßanger Weihers und östlich des Rudufersees. Die ASK nennt einen möglichen Brutnachweis in 2003 außerhalb der genannten Vorkommen an einem Baggersee bei Michelau. Die Vorkommen der Art im Gesamtraum bilden die lokale Population.		
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
	<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
	Es wird bau- oder anlagebedingt kein Brutplatz der Schnatterente in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt.		
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2	Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
	Störungen durch bau- und verkehrsbedingte Verlärmung oder Beuruhigung können aufgrund der Entfernung des Brutplätze zur Trasse von mindestens 700 m ausgeschlossen werden. Insgesamt bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population unverändert.		
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
	Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3	Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG		
	Kollisionsgefährdungen der Schnatterente könnten bei Überflügen über die Trasse entstehen. Da alle derzeit als Bruthabitate geeigneten Gewässer nördlich der geplanten Trasse liegen, ist nicht von einer häufigeren oder regelmäßigen Querung auszugehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und die Gehölzpflanzungen. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen und dem Verbreitungsschwerpunkt nördlich der Trasse keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.		
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
	Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Schwarzhalstaucher ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel und im Freistaat vom Aussterben bedroht. Die Vorkommen können nur als lokale Vorkommen beschrieben werden. Gut entwickelte Ufer- und Seichtwasservegetation sowie ausreichend offene Wasserflächen sind Lebensräume die von der Art besiedelt werden. Ferner sind dies Karpfenweiher oder Weihergruppen, aber auch Altwässer und Klärteiche sowie (ausnahmsweise auch) Baggerseen.

Lokale Population:

Im UG liegt für 2011 kein Nachweis, für 2006 jedoch ein Brutnachweis der Art im Bereich des Naßanger Weihers vor. Die ASK bestätigt Brutnachweise für das Jahr 1992. 1989/1990 wurde der Schwarzhalstaucher am Naßanger Weiher als unregelmäßiger Brutgast verzeichnet (Universität Stuttgart, 1993). Das -potenzielle- Vorkommen der Art im Gesamt- raum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden keine -potenziellen- Brutplätze des Schwarzhalstauchers bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen, da der aus 2006 bekannte Brutnachweis in einer Entfernung von rund 350 m zum Bauvorhaben liegt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung sowie durch visuelle Veränderungen auftreten (Effekt- distanz 100 m). Die Art reagiert relativ unempfindlich auf Lärm. Ein Verlust eines potenziellen Brutplatzes aufgrund der Beunruhigung wird durch die beiderseitigen Schutzwälle- und wände im Bereich des Naßanger Weihers ausgeschlossen. Insgesamt bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Schwarzhalstauchers könnten bei Überflügen über die Trasse entstehen. Da alle derzeit als Bruthabitate geeigneten Gewässer nördlich der geplanten Trasse liegen, ist nicht von einer häufigeren oder regelmäßigen Querung auszugehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen sowie die Schutzwand im Bereich des Naßanger Weihers. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Schwarzmilan ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel und regional im Westen des Freistaats verbreitet. Die Brutreviere der Art liegen an Waldrändern, in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener oder halboffener Landschaft. Als Neststandorte werden vorwiegend Laubbäume besetzt. Von hier aus erfolgen Jagdflüge in einem Aktionsradius von 100 m bis 3.000 m. Binnengewässer sind wichtige Bestandteile der Jagdareale. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

2011 fand sich kein Brutnachweis im UG. In 2006 konnte ein Brutpaar des Schwarzmilans am Nordrand des Naßanger Weihergebiets nahe der Bahnlinie festgestellt werden (Brutplatz war 2003 durch Baumfalken besetzt). 1989/1990 wurde der Schwarzmilan am Krappenberg erfasst (Universität Stuttgart, 1993). Ein Vorkommen des Schwarzmilans ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird der o.g. potenzielle Brutplatz des Schwarzmilans erhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Trasse verläuft nicht im Bereich von potenziellen Brut- oder anderer Teilhabitaten der Art, sondern weit außerhalb der Fluchtdistanz von 300 m (GARNIEL et al., 2010). Der Erhaltungszustand bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Schwarzmilans können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen, der Verlauf der Trasse im Einschnitt und die Mainbrücke mit Spritzschutzwand zur Erhöhung der Überflugdistanz. Der weit überwiegende Verkehr auf der bisherigen B 173 wird auf die neue Trasse verlagert (hohe Verkehrsabnahme auf der B 173alt), so dass das Risiko der Kollision bei der Nahrungssuche am Straßenrand nicht signifikant zunimmt. Insgesamt wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Sperber brütet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrandern, die als Jagdhabitate genutzt werden. Überwiegend sind dies Fichtenforste, seltener auch in Misch- oder Laubwälder, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG liegen für 2011 keine Nachweise des Sperbers, jedoch für 2006 zwei Brutnachweise im Hangwald am Katzogel und im Bereich des Waldes südlich von Hochstadt vor. Am Krappenberg westlich des UG brütete die Art 2004 (Theiß). Die ASK liefert ältere Brutnachweise nordöstlich Marktgraitz und südwestlich von Burgstall. Ein Vorkommen des Sperbers im UG ist potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine -potenziellen- Brutplätze des Sperbers in Anspruch genommen, da aus 2006 bekannte Brutnachweise in Entfernungen von rund 250 m bzw. 1.200 m zum Bauvorhaben liegen. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population werden nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte optische Beunruhigungen auftreten. Die Art reagiert besonders auf visuelle Signale, weniger auf akustische. Die aus 2006 bekannten Brutnachweise liegen außerhalb der Fluchtdistanz des Sperbers von 150 m Entfernung von der Trasse (GARNIEL et al., 2010). Der Erhaltungszustand bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Sperbers können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen bzw. die Trassierung im Einschnitt zur Erhöhung der Überflughöhe. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidung und der Flugcharakteristick der Art keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichhuhn/ Teichralle (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Das Teichhuhn brütet an Stillgewässern aller Art ab ca. 200 m², wenn Verlandungs- und Röhrichtvegetation vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt. Auch „künstliche“ Gewässer wie Park- und Dorfteiche, Löschbecken, Gewässer in Abbaustellen, Baggerseen, Regenrückhaltebecken und Klärteiche sind besetzt. Die Brut erfolgt in der deckungsreichen Uferzone; die Nahrungssuche erfolgt gerne auf ufernahen Wiesen. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG konnte die Art 2011 im Bereich des Altwassers östlich Michelau, an den Baggerseen bei Trieb, am Naßanger Weiher und in den Mainauen bei Horb und Burgstall nachgewiesen werden. Die Vorkommen im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze des Teichhuhns in Anspruch genommen. Die Baggerseen nördlich des Kieswerks werden zwar teilweise überbaut, jedoch steht für die Population auch in Zukunft ein ausreichendes Angebot geeigneter Stillgewässer zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- und verkehrsbedingte optische Beunruhigungen auftreten (Effektdistanz 100 m nach GARNIEL et al., 2010). Für die Art ist Lärm am Brutplatz von geringer Bedeutung. Eine Minderung der optischen Beunruhigungen wird über die beiderseitigen Wälle mit Gehölzpflanzungen und der Bau der Mainbrücke mit Spritzschutzwand erreicht. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Teichhuhns können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe von rund 10 m. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Teichrohrsänger ist in Bayern ein häufiger Brutvogel, jedoch im Freistaat nur zerstreut verbreitet. Schilfröhrichte von Verlandungszonen größerer und kleiner, stehender oder langsam fließender Gewässer werden bevorzugt als Bruthabitate aufgesucht. Brutnachweise bestehen an Natur-, Speicher- und Stauseen, Hochwasserrückhaltebecken sowie mit Röhricht gesäumten Fließgewässern. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG konnten 2011 an mehreren Stellen Brutnachweise zum Teichrohrsänger erbracht werden (49 Brutpaare). Verbreitungsschwerpunkte liegen an den Baggerseen nördlich und südlich der Bahnlinie, am Naßanger Weiher und im Bereich des Hochstadter Sees. Das Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden anlagebedingt drei Brutplätze des Teichrohrsängers in Anspruch genommen (südl. Bau-km 6+100, km 6+500, km 6+700). Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern wird durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Herbst und Winter vermieden (außerhalb der Brutzeit). Für die Population steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art reagiert relativ unempfindlich auf Lärm (Brutnachweis nördlich B 173alt 100 m entfernt). Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigungen auftreten (Effektdistanz 200 m bei ungehinderter Ausbreitung der Kfz-Beunruhigung, GARNIEL et al., 2010). Aufgrund der Aktivitätsschwerpunkte des Teichrohrsängers im Schilf wird davon ausgegangen, dass die geplanten Schutzwälle und -wände eine abschirmende Wirkung entfalten und Brutplätze außerhalb des 100 m-Korridors erhalten bleiben und bei Brutplätzen bis 100 m Entfernung vom Fahrbahnrand eine weniger starke Abnahme der Brutplatzeignung entsteht. Bei drei Brutplätzen, die innerhalb des 100 m-Korridors liegen (Bau-km 6+500 südlich, 6+600 und 7+400 nördlich) wird mit einer Abnahme der Brutplatzeignung um je 20% gerechnet, ein Brutplatz bei Bau-km 6+450 wird nicht von der Schutzwand abgeschirmt (Abnahme Habitateignung um 40%), so dass rechnerisch ein Bruthabitat verloren geht. Die weiteren Brutplätze sind außerhalb des 100 m-Korridors und werden durch die Schutzmaßnahmen abgeschirmt. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population des Teichrohrsängers nicht verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände (vgl. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsbedingte Verluste von Einzelindividuen des Teichrohrsängers können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Schutzwälle und -wände samt Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m samt Spritzschutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tüpfelsumpfhuhn (Tüpfelralle) (*Porzana porzana*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Das Tüpfelsumpfhuhn ist in Bayern sehr selten und nur auf wenige lokale Vorkommen in verschiedenen Landesteilen beschränkt. Es brütet an Fischteichen, künstlichen und natürlichen Seen mit ausgedehnten Seggenzonen oder vergleichbaren feuchten bis nassen Grasgesellschaften. Ausschlaggebend ist der vorherrschende Wasserstand, der nicht tiefer als 30 cm sein sollte. Die Nester werden entweder direkt auf feuchtem Boden errichtet oder liegen in den Flachwasserzonen. Schon geringfügige, auch witterungsbedingte, Änderungen des Wasserstands führen bei der Art zu Umzug oder vollständiger Aufgabe des Nistplatzes (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Im UG konnte 2011 kein Brutnachweis erbracht werden. 2007 brütete ein Paar südlich des Hochstadter Sees in einem jungen Schilfbereich zwischen Main und Bahnlinie (Glätzer). 2003 konnte die Art im UG nicht nachgewiesen werden. Die ASK liefert einen Brutnachweis aus dem Jahr 1992 im Bereich des Naßanger Weihers. Die Art ist insgesamt im Gebiet als unregelmäßig vorkommender Brutvogel einzustufen. Ein Vorkommen der Art ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird kein -potenzieller- Brutplatz des Tüpfelsumpfhuhns bau- oder anlagebedingt überbaut. Das aus 2007 bekannte Bruthabitat liegt nördlich des Bau-km 11+700 in einer Entfernung von über 250 m zum Bauvorhaben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung auftreten (52 dB(A) in 10 m Höhe, Fluchtdistanz 60 m, GARNIEL et al., 2010). Der potenzielle Brutplatz (aus 2007 bekannt) ist aus einer Biotopneuschaffung hervorgegangen (s. Rohrweihe). Er liegt im Randbereich der o.g. Lärmsophonie, so dass infolge des offensichtlichen Mangels an geeigneten Habitatstrukturen für die Art von nicht von einem vollständigen Verlust der potenziellen Brutplatzeignung ausgegangen wird. Es ist vielmehr bei fortschreitender Weidensukzession der Verlust der Habitateignung zu befürchten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird daher nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Tüpfelsumpfhuhns können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und einer Spritzschutzwand sowie die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunennördlich Trieb. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern:- Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur wenige Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind (Brut in alten Krähenestern und Baumhöhlen). Ebenso werden Kirchtürme, Fabrikschornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen dar (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Aus 2007 liegt ein Nachweis des Turmfalken in einem Nistkasten in Hochstadt vor, in dem bis 2006 Schleiereulen regelmäßig brüteten. Auch 2011 besetzte wieder die Schleiereule den Nistkasten. Weitere Nachweise sind aus trassenfernen Standorten bekannt. Die ASK liefert Brutnachweise aus 1992 an den Baggerseen bei Trieb und 1991 bei Redwitz. Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze des Turmfalken in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können bei der Art durch die visuellen Beunruhigungen entstehen (Fluchtdistanz 100 m, GARNIEL et al., 2010). Der aus 2007 bekannte Brutplatz in Hochstadt liegt in ausreichender Entfernung von rund 200 m zur Trasse (nördl. Bau-km ca. 9+800). Da das Brutpaar zur Jagd in nicht beeinträchtigte Bereiche ausweichen kann, bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population unverändert erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Turmfalken können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen und Gehölzpflanzungen bzw. die Trassierung im Einschnitt zur Erhöhung der Überflugdistanz. Der Verkehr auf der bisherigen B 173 wird weit überwiegend auf die neue Trasse verlagert (hohe Verkehrsabnahme auf der B 173alt), so dass das Risiko der Kollision bei der Nahrungssuche am Straßenrand nicht signifikant zunimmt. Insgesamt wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Turteltaube ist in Bayern nur regional verbreitet dort aber ein häufiger Brutvogel. Die Art kommt vorwiegend in der halboffenen Kulturlandschaften vor. Genauer sind es Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Buschgruppen, Aufforstungsflächen und auch Obstbaumkulturen. Wälder werden besiedelt, wenn reiche Unterholzstrukturen gegeben sind. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG konnten 2011 keine Brutnachweise, 2006 jedoch fünf Brutnachweise der Art erbracht werden. Diese lagen im Bereich der Baggerseen bei Trieb, am Naßanger Weiher und im Bereich des Hochstadter See. Die ASK bestätigt teilweise die festgestellten Nachweise. Ein Vorkommen der Turteltaube ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird ein potenzieller Brutplatz im Bereich des Bau-km 6+400 anlagenbedingt überbaut. Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern wird durch die Beschränkung der Rodungs- und Fällarbeiten auf den Herbst bzw. Winter vermieden (außerhalb der Brutzeit). Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da Ausweichmöglichkeiten auf Habitate außerhalb des Wirkraumes der geplanten B 173 vorliegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung bzw. Beunruhigung auftreten (58 dB(A) in 10 m Höhe, Effektdistanz 500 m, GARNIEL et al., 2010). Brutplatzverluste aufgrund der Verlärmung sind unwahrscheinlich, da die Brutnachweise außerhalb der o.g. Lärmisophonie liegen. Mit 650 m - 800 m liegen die potenziellen Habitate auch außerhalb der Effektdistanz. Insgesamt bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen der Turteltaube können bei Überflügen über der Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt sowie die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m samt Spritzschutzwand zur Erhöhung der Überflugdistanz. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Wachtel wird als spärlich vertretener Brutvogel mit lückiger Verbreitung eingeordnet. Primäre Lebensräume der Art sind die offene Flur mit Rand- oder Brachestrukturen als Brut- und Nahrungshabitats. Wichtig sind der Wachtel hohe Krautstrukturen, die der Art ausreichend Deckung bieten, aber auch Stellen mit schütterer Vegetation, die eine schnellere Fortbewegung der Art zulässt (BEZZEL et al. 2005). Die Wachtel gilt als extrem unsterk mit stark fluktuierenden Beständen durch Einflüge (vermutlich aus dem Mittelmeerraum). Bei den Ruffern handelt es sich häufig um durchziehende Tiere mit hohem Nichtbrüteranteil. (BAUER et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG konnten Rufnachweise zwischen Hochstadt und Trieb und zwei Nachweise südlich von Hochstadt erbracht werden (Glätzer 2011). Die ASK liefert keine Daten für das UG. 1989/1990 wurde die Wachtel in der Mainau nur außerhalb des UG zwischen Burgstall und Strößendorf als wahrscheinliche Brut erfasst (Universität Stuttgart, 1993). Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird anlagebedingt ein Brutplatz der Wachtel in Anspruch genommen (Bau-km 8+350). Da im Gebiet ähnliche Lebensraumstrukturen vorhanden sind, sind Ausweichmöglichkeiten gegeben, v.a. auch im Zusammenhang mit der starken Entlastung der B 173alt zwischen Trieb und Redwitz. Bestandsschwankungen sind für die Art typisch (BAUER ET AL. 2005). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist sehr lärmempfindlich (52 dB(A) in 10 m Höhe lt. GARNIEL et al. 2010); die Fluchtdistanz ist mit 50 m gering. Störungen durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung können bei den beiden Brutplätzen südlich von Hochstadt gemäß der Lärmimmissionsberechnung ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wachtel ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Wachtel können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Bepflanzung der Böschungen und die Trassierung im Einschnitt. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Durchzügler

Der Wachtelkönig ist in Bayern auf wenige Vorkommen in den Niederungen beschränkt. Er ist im Freistaat ein sehr seltener Brutvogel und vom Aussterben bedroht. Als Standorte von rufenden Männchen gelten fast ausschließlich extensives Dauergrünland, feuchte Wiesen, aber auch trockene Bergwiesen und Äcker. Der Rufplatz der Männchen sollte geeignete Vegetationsstrukturen aufweisen (Hochstaudenfluren, Büsche, Altschilfstreifen). (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG konnten bei allen Bestandserhebungen keine Brutpaare erfasst werden (THEIß 2003, 2006, 2007, 2011). Es sind jedoch regelmäßig rufende Männchen im UG und aus der näheren Umgebung bekannt (Landratsamt Lichtenfels, Glätzer). Diese Bereiche liegen südlich und südwestlich von Hochstadt, in den Mainwiesen westlich von Gruben sowie zwischen Schwürbitz und Marktzeuln. Bruterfolge sind im UG nicht bekannt und werden aufgrund fehlender Eignung der Auenwiesen als Bruthabitate nicht angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird bau- oder anlagenbedingt kein -potenziell- geeigneter Brutplatz des Wachtelkönigs beansprucht. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen könnten durch bau- oder betriebsbedingte Verlärmung auftreten, da die Art sehr lärmempfindlich ist (47 dB(A)_{nachts} in 10 m Höhe lt. GARNIEL et al. 2010); die Fluchtdistanz ist mit 50 m gering. Im Trassenumfeld sind keine potenziell geeigneten Brutplätze vorhanden, zudem fehlen seit Jahren Brutnachweise des Wachtelkönigs im UG. Daher wird keine Beeinträchtigung der Art angenommen, auch nicht beim Durchzug. Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung des Erhaltungszustands.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Wachtelkönigs können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wällen/Wände und Schutzzäunen, die Trassierung im Einschnitt sowie die Mainbrücke mit Schutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Die Waldohreule sucht ihre Brutplätze vorwiegend in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen und gelegentlich auch in Einzelbäumen. Gemieden werden dagegen geschlossene Waldbereiche. Zur Brut nutzt die Eulenart fast ausschließlich alte Elster- und Krähenester, selten auch die von Greifvögeln. Zur Jagd benötigt sie die offene und halb-offene Kulturlandschaften mit niedrigem Pflanzenbewuchs, in der die Hauptbeute (Feldmaus) leicht erreichbar ist.

Lokale Population:

Ein Nachweis der Art fehlt im UG (2003, 2006, 2011). Die ASK liefert keinen Brutnachweis der Art im UG (1990 ca. 5 km nördlich des UG). 1989/1990 wurde je ein Brutnachweis im Umfeld des Naßanger Weihers sowie am Katzogel verzeichnet (Universität Stuttgart, 1993). Ein Vorkommen der Waldohreule ist im UG potenziell möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es erfolgt keine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme eines potenziellen Waldohreulen-Brutplatzes, da im Rahmen der intensiven Untersuchungen im Trassenbereich und der näheren Umgebung keine Brutstätte der Art festgestellt werden konnte. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung bzw. Beunruhigung auftreten (58 dB(A) in 10 m Höhe, Effektdistanz 500 m, GARNIEL et al., 2010). Brutplatzverluste aufgrund der Verlärmung sind unwahrscheinlich, da potenzielle Bruthabitate außerhalb der o.g. Lärmisophone liegen. Der Erhaltungszustand bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen der Waldohreule könnten bei Überflügen über die Trasse entstehen. STRAKA (1995) beschreibt, dass die Art vor allem in Bereichen von angeschnittenen Auwäldern kollisionsgefährdet ist. Zur Konfliktvermeidung dienen die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m und Spritzschutzwand. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen und den Baggerseen verhindern die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen bzw. die Trassierung im Einschnitt die mögliche Kollisionsgefahr. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: Schutzwälle und -wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Waldwasserläufer hat in Bayern nur lokale Vorkommen. Wälder zählen zum lebensraumbestimmenden Element. Aber auch offene Gewässer, wie extensiv bewirtschaftete Teiche, kleine Gräben und Bäche sowie Altwässer sind weitere wichtige Bestandteile des Bruthabitats. Aufgrund des eng begrenzten Bestandes in Bayern sind schon kleine Verluste an der Population problematisch. BEZZEL et al. (2005) beschreiben, dass eine Expansion des Brutbestandes in Bayern noch nicht abgeschlossen scheint und noch mit der Entdeckung weiterer Brutvorkommen der Art zu rechnen ist.

Lokale Population:

In der Bestandaufnahme 2011 konnte ein Brutnachweis nördlich Hochstadt erbracht werden. 2006 brütet die Art am Nordrand der Baggerseen des Kieswerks und 2003 an den Baggerseen zwischen Bahnlinie und Main. Die ASK liefert für das UG ältere Daten und zum größten Teil nur für ziehende Individuen. Das Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird bau- oder anlagenbedingt keine Brutstätte des Waldwasserläufers in Anspruch genommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten (Effektdistanz 200 m, GARNIEL et al., 2010). Aufgrund der Entfernung des Brutnachweises aus 2006 zur Trasse (über 1 km nördl. Bau-km 10+000) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand bleibt unverändert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Wasserwäldläufers können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, die Trassierung im Einschnitt sowie die Mainbrücke mit geeigneter lichter Höhe und Schutzwand. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen und dem Verbreitungsschwerpunkt der Art nördlich der Trasse keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformation Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel Die Wasseramsel ist auf schnell fließende Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund angewiesen, die ein ausreichendes Nahrungsangebot aufweisen müssen. Bei geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt (BEZZEL et al. 2005). Lokale Population: Bei der Bestandsaufnahme im UG wurde 2011 ein Brutnachweis südlich am Main am Hochstadter Wehr festgestellt. Die ASK nennt für 1992 auch dort einen Nachweis und liefert einen weiteren Nachweis im Bereich der Rodach westlich von Marktzeuln. Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch den Bau der B 173 werden bau- oder anlagebedingt keine Brutplätze der Wasseramsel überbaut. Der bekannte Brutplatz liegt in einer Entfernung von mehr als 680 m zum Bauvorhaben. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unverändert. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Lärm ist am Brutplatz für die Wasseramsel ohne Bedeutung. Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten (Effektdistanz 100 m, GARNIEL et al., 2010). Aufgrund der Entfernung des Brutnachweises zur Trasse (über 650 m nördl. Bau-km 10+500) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Während der Bauzeit ist infolge der gewählten Bauart der Mainbrücke gewährleistet, dass Durchflugmöglichkeiten entlang des Mains offen bleiben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt unverändert. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG Mögliche Kollisionsgefährdungen der Wasseramsel könnten in den Bereichen der Mainquerung auftreten. Zur Konfliktvermeidung dient hier die Mainbrücke mit einer lichten Höhe von rund 10 m und die Spritzschutzwand auf der Brücke. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidungen und dem artspezifischen Unterfliegen von Brückenbauwerken keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: - Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformation	
	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
	Status: Brutvogel	
	Wasserrallen brüten in Röhricht- und Großseggenbeständen an Still- und Fließgewässern, sofern zumindest kleine offene Wasserflächen vorhanden sind, und vereinzelt auch in lichten Au- und Bruchwäldern sowie in feuchten Hochstaudenfluren. Nicht selten werden Kleinstbiotop, wie z.B. schmale Schilfstreifen ab 3 m Breite oder einer Fläche von 300 m ² besiedelt (BEZZEL et al. 2005).	
	Lokale Population:	
	Nachweise zu der Art konnten in der Bestandaufnahme an sechs Stellen im UG erbracht werden. Diese befinden sich nordwestlich und nördlich des Kieswerks, am Naßanger Weiher, sowie östlich Hochstadt südlich der Bahnlinie und nördlich der Bahnlinie nahe dem Main. Die ASK bestätigt mit älteren Daten mehrere der festgestellten Nachweise. Die Vorkommen der Art im Gesamttraum bilden die lokale Population.	
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
	<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	An der Anschlussstelle Michelau wird ein Brutplatz der Wasserralle anlagebedingt überbaut. Eine baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern wird durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf Herbst und Winter vermieden (außerhalb der Brutzeit). Im Gesamtgebiet hat die Art Möglichkeiten auszuweichen, da geeignete Habitate vorhanden sind. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	
	<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
	Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Verlärmung bzw. Beunruhigung auftreten (58 dB(A) in 10 m Höhe, Effektdistanz 300 m, GARNIEL et al., 2010). Brutplatzverluste aufgrund der Verlärmung sind unwahrscheinlich, da alle Brutnachweise außerhalb der o.g. Lärmisophonie liegen, so dass die Partnerfindung nicht beeinträchtigt wird. Die Beunruhigung durch den Verkehr wird durch die beiderseitigen Schutzwälle und –wände zwischen AS Michelau und Naßanger Weiher gemindert. Zwei Brutplätze nördlich der Trasse sind ca. 220 m (Bau- km 6+700) bzw. ca. 280 m (km 7+450) entfernt. Nachdem dort keine kritische Verlärmung auftritt und die Art nach der Partnerfindung relativ verborgen in Bodennähe lebt, wird von einer ausreichenden Minderung der Beunruhigung durch die Schutzwälle ausgegangen und dass diese Brutplätze erhalten bleiben. Alle weiteren Brutplätze sind außerhalb der Effektdistanz.	
	Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.	
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände	
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
	Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG	
	Mögliche Kollisionsgefährdungen können bei der Wasserralle bei Überflügen über die Trasse entstehen, wobei von einer häufigeren oder regelmäßigen Querung der geplanten B 173 nicht auszugehen ist, da alle Bruthabitate nördlich bzw. westlich der Trasse liegen. Zur Konfliktvermeidung dienen hier die beiderseitigen Wälle/Wände mit Schutzzäunen sowie die Mainbrücke mit geeigneter lichter Höhe zwischen 9 m und 12 m samt Schutzwand. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidung und dem Verbreitungsschwerpunkt der Art nördlich der Trasse keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.	
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)	
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
	Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Weißstorch ist in Bayern zerstreut und nur lokal verbreitet. Als Nahrungsflächen besucht die Art vorwiegend offenes, störungsarmes und feuchtes meist extensiv genutztes Grünland. Ein Vorkommen an vielen Kleinststrukturen nebeneinander wie Gräben, Säume und Raine erhöhen das Nahrungsangebot des Weißstorchs. Die Brutplätze der Art liegen meist auf hohen einzelstehenden Gebäuden, Masten oder Bäumen in Talauen bzw. dörflichen kleinstädtischen Siedlungen oder Vororten von Großstädten. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Je ein Neststandort des Weißstorchs befindet sich in Michelau und in Hochstadt. Die ASK bestätigt mit älteren Daten den Brutplatz in Michelau. Bei der Nahrungssuche ist das UG ein Teilgebiet, das zeitweise aufgesucht wird. Das Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 ist keine Fortpflanzungsstätte des Weißstorchs betroffen. Die bekannten Brutplätze befinden sich in den Ortschaften. Es tritt keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten (Effektdistanz 100 m, GARNIEL et al., 2010). Die Trasse befindet sich weit abseits der beiden Neststandorte. Störungen im Nahrungsgebiet oder eventuelle Zerschneidungswirkungen durch die Trasse sind aufgrund des großen Aktionsraums der Art (ca. 200 ha) auszuschließen. Insgesamt verschlechtern die Störungen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen können beim Weißstorch bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle/Wände und Schutzzäune, die Trassierung im Einschitt, die Böschungsbepflanzungen und die Schutzwand auf der Mainbrücke. Es wird aufgrund der beschriebenen Konfliktvermeidung und dem artspezifischen Flugverhalten (fliegt auch bei Wechsel der Nahrungshabitate in ausreichender Höhe) keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und -wände, Schutzzäune, Bepflanzung (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Wespenbussard ist in Bayern ein seltener Brutvogel und nur sehr zerstreut verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den sommerwarmen niederschlagsarmen Gebieten. Abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten (unterholzarme Laub- und Mischwälder, aber auch Gebiete großer Nadelwälder). Eine wichtige Voraussetzung ist das Vorkommen von Wespenlarven aus Bodennestern als entsprechendes Nahrungsangebot. Nahrungsgebiete sind Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trockengebiete aber auch Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, mitunter auch an verkehrsreichen Straßen. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG liegt ein Brutnachweis des Wespenbussards vor. Dieser befindet sich westlich von Trieb im Hangwald des Krapfenbergs. Die ASK liefert nur ältere Daten über ziehende Tiere im UG. Die Vorkommen der Art im Gesamtgebiet bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird bau- oder anlagenbedingt kein Brutplatz des Wespenbussards in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten (Effektdistanz 200 m, GARNIEL et al., 2010). Die Art reagiert mehr auf optische Störungen als auf akustische. Der Brutplatz ist von der bisherigen B 173 ca. 150 m, von der neuen Trasse über 200 m entfernt. Daher wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Zudem hat die Art einen Aktionsraum zur Nahrungssuche von ca. 1.400 ha bis 4.500 ha (PAN 2006). Insgesamt bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Mögliche Kollisionsgefährdungen des Wespenbussards können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle mit Schutzzäunen, Gehölzpflanzungen, die Trassierung im Einschnitt sowie die Mainbrücke mit Schutzwand zur Erhöhung der Überflugdistanz. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der Zwergtaucher ist in Bayern lückig verbreitet und nur ein spärlicher Brutvogel. Er benötigt zum Brüten Stillgewässer aller Art, die einen Röhrichtsaum oder eine Verlandungszone mit geringer Tiefe aufweisen. Eine Mindestgröße der Gewässer ist dabei notwendig (1.000 m²). Neben stehenden Gewässern werden auch langsam fließende Flüsse besiedelt. In schmalen Schilf- oder Röhrichtstreifen oder kleineren Verlandungsbereichen werden die Nester errichtet. (BEZZEL et al. 2005)

Lokale Population:

Im UG erfolgten 2011 an vier Stellen im Naßanger Weiher Brutnachweise. 2006 kam der Zwergtaucher an den Baggerseen nördlich und südlich der Bahnlinie und am Hochstadter See vor. Die ASK bestätigt aus älteren Nachweisen z.T. die Brutnachweise im Gebiet. Das Vorkommen der Art im Gesamttraum bildet das lokale Vorkommen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der B 173 wird kein Brutplatz des Zwergtauchers bau- oder anlagenbedingt in Anspruch genommen. Die Brutnachweise der Art liegen in ausreichend Abstand zur Trasse (zwischen 180 m und 450 m). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen können durch bau- oder verkehrsbedingte Beunruhigung auftreten (Effektdistanz 100 m, GARNIEL et al., 2010). Die Art reagiert nicht auf Lärm am Brutplatz. Alle Brutplätze befinden sich außerhalb des kritischen 100 m-Korridors. Insgesamt bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG

Kollisionsgefährdungen des Zwergtauchers können bei Überflügen über die Trasse entstehen. Die Brutplätze befinden sich nördlich bzw. westlich der Trasse, so dass selten Überflüge zu erwarten sind. Zur Konfliktvermeidung dienen die beiderseitigen Wälle/ Wände, die Schutzzäune, Gehölzpflanzungen und die Mainbrücke mit einer lichten Höhe zwischen 9 m und 12 m samt Schutzwand. Es wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Schutzwälle und –wände sowie Schutzzäune (s. Kap. 3.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bei folgender streng geschützter Tierart sind artenschutzfachlich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt:

a) Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie

- *keine Art*

b) Arten des Artikel 1 der VSchRL

- *Rohrweihe (Circus aeruginosus)*

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine zumutbare Alternative gegeben ist, die Gewährung einer Ausnahme zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt und die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens liegt begründet in (vgl. Unterlage 12.7.1):

- a) Gesundheit des Menschen:** Die entlang der Ortsdurchfahrten von Trieb und Hochstadt wohnenden Menschen werden erheblich entlastet und ihre Gesundheit wird gefördert.
- b) Öffentliche Sicherheit:** Das deutlich geringere Verkehrsaufkommen auf der freien Strecke westlich Trieb bis Redwitz und in den bisherigen Ortsdurchfahrten wird einen erheblichen Rückgang der Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer zur Folge haben.
- c) Maßgeblich günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt:** Die Luftschadstoffbelastung entlang der bisherigen B 173 nimmt erheblich ab.
- d) Sonstige Gründe wirtschaftlicher und sozialer Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG):** Das vorliegende, geplante Bauvorhaben ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung verleiht dem Vorhaben einen besonderen Stellenwert (BVerwG 9 A 73.07 vom 13.5.2009, RN 65).

Des Weiteren darf eine Ausnahme „*nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert*“ (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Eine ausführliche Prüfung zumutbarer Alternativen ist in der FFH- und Vogelschutz-Ausnahmepfung enthalten (Unterlage 12.7.1). Das Ergebnis wird im folgenden Kapitel 5.1 kurz aufgezeigt.

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Rohrweihe siehe folgendes Kapitel 5.2 und Unterlage 12.7.1.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Abschnittsübergreifende Alternativen (2. Bauabschnitt auf bestehender Trasse oder Trassenführung über den Krappenberg mit Einschnitts- bzw. Tunnelvariante) bzw. Varianten im 3. Bauabschnitt (Varianten Nord bzw. Mitte), die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck auf einer anderen Trasse mit geringeren Beeinträchtigungen erbringen könnten und für den Vorhabensträger zumutbar sind, wurden untersucht, sind jedoch nicht vorhanden (s. Unterlage 12.7.1).

Die vorliegende Planung (Variante Süd) ist hinsichtlich der Betroffenheit europäischer Vogelarten (und der Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet) insgesamt als günstigste Alternative einzustufen.

Bei vorliegender Trasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt (vgl. Kap. 3.1). Diese Maßnahmen sind in den Straßenentwurf eingegangen. Sie umfassen Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung, Maßnahmen zur Minderung von Störungen durch Lärm, sonstige Immissionen und Irritation sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Wahrung Erhaltungszustand Pflanzenarten Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten festgestellt, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

5.2.2 Wahrung Erhaltungszustand Tierarten Anhang IV FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 7 Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten Anhang IV FFH-RL

Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie		Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Vermeidung von Verbotstatbeständen	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich			lokal	kontinental biogeographische Region	- auf lokaler Ebene	- in der biogeographischen Region
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	A	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	V	-	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V CEF 1	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	V CEF 1	C	U2	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V CEF 1	B	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	V	-	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	V CEF 1	B	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	-	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	V CEF 1	-	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	B	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	V CEF 1	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V CEF 1	B	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	V CEF 1	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	V CEF 1	C	XX	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	-	V CEF 1	-	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	V CEF 1	B	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	V CEF 1	A	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung

Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie		Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Vermeidung von Verbotsstatbeständen	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich			lokal	kontinental biogeographische Region	- auf lokaler Ebene	- in der biogeographischen Region
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	V	A	FV	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	V	-	XX	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	-	B	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Kl. Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	-	-	-	XX	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	-	-	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	-	-	-	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i>	-	V	B	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)</i>	-	-	C	U1	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	-	-	-	XX	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung

Einstufung des Verbotstatbestands:

X Verbotstatbestand erfüllt: Nr. 2 = Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG; Nr. 1 u. Nr. 3 = Schädigungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V Vermeidungsmaßnahmen

CEF1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), siehe hierzu Kapitel 3.2

K Kompensationsmaßnahme erforderlich

Erhaltungszustandes der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand

B guter Erhaltungszustand

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

- unbekannter Erhaltungszustand (Art kommt z.B. nur potenziell vor)

Erhaltungszustand in der kontinental biogeographischen Region:

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt

5.2.3 Wahrung Erhaltungszustand Europäische Vogelarten Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 8 Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für europäische Vogelarten nach Art. 1 VS- RL

Art nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie		Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Vermeidung von Verbotstatbeständen	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich			
Gilde: weit verbreitete Waldvögel		-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: weit verbreitete Vögel lichter Wald-bereiche und der halboffenen Landschaft		-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: Luftjäger		-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gilde: weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete		-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Durchzügler und Wintergäste incl. Nahrungsgäste		-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Beutelmeise	<i>Rimiza pendulinus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Drosselrohr-sänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	CEF 2	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig

Art nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie		Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Vermeidung von Verbotstatbeständen	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X (Nr. 2)	V, K	verschlechtert sich bei Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen (KS 5) nicht
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schwarzhalstauer	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Teichhuhn/ -ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	V	verschlechtert sich nicht nachhaltig

X Verbotstatbestand erfüllt: Nr. 2 = Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- Verbotstatbestand **nicht** erfüllt

V Vermeidungsmaßnahmen

CEF Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme), **CEF 2** s. Kapitel 3.2 und Unterlagen 12.1 und 12.3

K Kompensationsmaßnahme erforderlich: siehe **KS 5** – Kohärenzsicherungs- Maßnahme, Beschreibung in Vogelschutz- Ausnahmeprüfung, Unterlage 12.7.1

6 Gutachterliches Fazit

Durch den geplanten vierstreifigen Bau der Bundesstrasse B 173 im 3. Bauabschnitt Michelau - Zettlitz ergibt sich bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des BNatSchG.

Bei der Vogelart „Rohrweihe“ (europäische Vogelart nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie) ist durch die vorliegende Planung der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Störungsverbot) erfüllt. Bei allen weiteren Vogelarten treten keine Verbotstatbestände auf.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergab, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und keine zumutbare Alternativen zur vorliegenden Trassenführung vorhanden sind. Die Vogelschutz- Ausnahmeprüfung ergab hinsichtlich der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Rohrweihe, dass Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich sind. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist gewährleistet, dass das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Rohrweihe führt und sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird (siehe Artenblatt in Kap. 4.2 sowie Unterlage 12.7).

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor.

7 Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82).

BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE 2006/105/EG DES RATES VOM 20. NOVEMBER 2006 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIEN 73/239/EWG, 74/557/EWG UND 2002/83/EG IM BEREICH UMWELT ANLÄSSLICH DES BEITRITTS BULGARIENS UND RUMÄNIENS, Abl. vom 20.12.2006

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (KODIFIZIERTE FASSUNG); Abl. vom 26.01.2010.

RICHTLINIE DES RATES VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG) (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

- www.bayernflora.de
- www.bfn.de/
- www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- www.tlug-jena.de/

Quellen, Literatur

ALBRECHT, K. & M. HAMMER (2000): Fledermausfachliche Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der A71 – Abschnitt Pfersdorf – Schweinfurt. - unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Straßenbauamtes Schweinfurt

ALBRECHT, K. & M. HAMMER (2002): Fledermausfachliche Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur B 279: Ortsumgehung Maroldsweisach - Voccawind – Abschnitt Pfersdorf – Schweinfurt. - unveröffentlichtes

ANUVA (2009): Umweltverträglichkeitsstudie zur B 16 Donauwörth – Dillingen, Ortsumfahrung Schwenningen-Tapfheim - unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Krumbach

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Wiesbaden

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU):

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Abrufstand 2011)
- Aktualisierung der amtlichen bayerischen Biotopkartierung Landkreis Lichtenfels, 2008
- Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern (2008)
- Managementplan - Luchse in Bayern (2008)
- Internetplattform NATURA 2000 Bayern,
http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura_2000_ffh/tier_pflanzenarten/index.htm

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Lichtenfels

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft Zeitschrift Feldherpetologie 7.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN):

- Hänel, K.; Reck, H (2011): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Die Überwindung von straßenbedingten Barrieren; Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 82 090 (2010) und Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 108 (2011)
- WINTER, A., BÖTTCHER, M., RECK, H., HERRMANN, M. (2007): Verbände-Vorhaben „Überwindung von Barrieren“ – Abschlussbericht.
- http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html (Verbreitungsgebiet Luchs laut BfN)

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUENKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR DAS STRAßENWESEN (FGSV), Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Arbeitskreis Landschaftspflegerische Begleitplanung, Köln: Merkblatt Anlage Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, M AQ, 2008

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U & OJOWSKI U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehr auf die Avifauna. Schlussbericht, F.u.E.-Vorhaben 02.237/2003/LR, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Bonn/ Kiel

GARNIEL, A., MIERWALD, U./ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm, Ausgabe 2010. Ergebnis des F.u.E.-Vorhaben FE02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen; Kiel / Bonn / Bergisch Gladbach

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

GLÄTZER, G., LBV-Ortsgruppe Hochstadt (2007, 2011): Angaben zur Avifauna im Untersuchungsgebiet, mündlich an ÖFA.

HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.

IFANOS, WASSER & LANDSCHAFT, Nürnberg (2006): Erfassung von naturschutzfachlich bedeutsamen Vegetationsbeständen im Trassenbereich der Variante Süd, unveröffentlicht

KUHN, K., & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., Stuttgart.

LANDRATSAMT LICHTENFELS, 2009, 2011: Daten zum Bibervorkommen, schriftliche Mitteilung zu Wachtelkönigbeobachtungen im Oberen Maintal ab 1999, unveröffentlicht.

NIEHUIS M. (2000): Bockkäfer - Rote Liste der ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Bockkäfer in Rheinland-Pfalz. Hrsg. vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

MESCHÉDE, A., UND RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Stuttgart.

PAN (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH)(2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern. Stand Dezember 2006. Download: <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>

PETERSEN, B. , ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1, Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B. , ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SYMANK, A., 2004: Das europäische Schutzgebietssystem 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H. (RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W., WINKELMANN, C., ZSCHALICH, A.)

(2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG).. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & WALTER, R. (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT/ BRINKMANN ET AL.: Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermause“, 2008

SCHLUMPRECHT, H., UND WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern. Hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, der Deutschen Gesellschaft für Orthopterologie e.V. (Dgfo) und dem Deutschen Verband für Landespflege (DVL), Stuttgart.

SCHMIDBAUER, H.: Untersuchungen zum Bibervorkommen in Oberfranken, im Auftrag der Regierung von Oberfranken, Bayreuth 2003

SCHÖNFELDER, P., UND BRESINSKY, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, Stuttgart.

STRAKA, U. (1995): Zur Häufigkeit und Phänologie des Straßentodes von Waldohreule (*Asio otus*) und Waldkauz (*Strix aluco*). Egretta 38: 130-132, in GLITZER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHÖLGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abt. 22 –Umweltschutz. Graz.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL](2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

THÜRINGISCHES LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artensteckbriefe Säugetiere, Luchs

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT & H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

UNIVERSITÄT STUTTGART, INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE; Kaule, Reck et al.: B 173 - Vorbereitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Verlegung zwischen Lichtenfels und Zettlitz; die Beurteilung der Ergebnislinie für die Belange des Arten- und Biotopschutzes, Stuttgart 1993, mit Fachbeiträgen:

- MENZ, N.: Biotopstruktur und Vegetation (190, Ergänzungen 1992)
- TRAUTNER, J.: Laufkäfer (1990)
- GEIBLER, S./ WALTER, R.: Zielartenkonzept Tagfalter (1992)
- DR. DETZEL, P.: Heuschrecken (1992)
- THEIß, N./ GLÄTZER, G./ BECK, P./ DR. LINK, H.: Vögel (1990)
- BECK, P.: Kriechtiere (1990)
- BECK, P. (mit Bayer, H.P/Wubert, J.): Lurche (1990)
- BECK H.-J./ BECK, P./ BRÜCKNER M.: Tagfalter (1990)
- BECK, P./ BECK H.-J (mit FÖRSTER, D./ NEUN W./SCHÄFER O.): Heuschrecken (1990)
- BECK, P.: Libellen (1990)
- BECK, P.: Wild (1990)

UNIVERSITÄT STUTTGART, INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE (1998): Expertise zur B 173 Bauabschnitt II+III: Erfüllung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG u. Artikel 6 BayNatSchG für die Belange des Arten- und Biotopschutzes und Überprüfung der Verträglichkeit nach FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie

Kartierungen

ANUVA, STADT- UND UMWELTPLANUNG:

- Fledermausfachliche Untersuchungen zur B 173, 3. Bauabschnitt, 2003, unveröffentlicht
- Fledermausfachliche Untersuchungen zur B 173, 3. Bauabschnitt, 2007/2008, unveröffentlicht
- Fledermausfachliche Untersuchungen zur B 173, 3. Bauabschnitt, 2011/2012, unveröffentlicht

BföS, CH. STRÄTZ: Erhebungen zu den Fledermäusen zum geplanten Hochwasserschutz Michelau, 2011 Bayreuth

GEISLER, S.; WALTER, R. (1993): Zielartenkonzept Tagfalter, zur Verlegung der B 173n zwischen Lichtenfels und Zettlitz im Rahmen der Untersuchung der Uni Stuttgart, unveröffentlicht

IFANOS WASSER&LANDSCHAFT

- Erfassung der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten, B 173n, BA III Michelau-Zettlitz, unveröffentlicht, 2005
- Erfassung der Lebensraumtypen im Auwald östlich Michelau, unveröffentlicht, 2009
- Überprüfung der Lebensraumtypen innerhalb des FFH- Gebietes, unveröffentlicht, 2011

LANDRATSAMT LICHTENFELS, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE:

- Daten zum Bibervorkommen, 2007 – 2011, unveröffentlicht
- Luchsbeobachtungen zwischen 2009 und 2011; 2012, unveröffentlicht

ÖFA ÖKOLOGISCHE-FAUNISTISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT, SCHWABACH:

- Distler, H. (1993): UVS und LBP B 173 südliche Trassenvariante – Fachbeitrag Fauna. – unveröffentlicht.
- DISTLER, H.; I. FALTIN (1999): Erfassung der beiden Maculinea-Arten *M. teleius* und *M. nausithous*. – unveröff. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Distler H. & G. Waeber (2003/2004 a): B 173neu, Lichtenfels-Zettlitz, 3. Bauabschnitt, Michelau-Zettlitz: Heuschrecken- und Tagfalter-Untersuchung 2003 zur UVS. Stand 26.09.03, ergänzt 18.11.04. – unveröffentlicht.
- Distler H. & G. Waeber (2003/2004 b): B 173neu, Lichtenfels-Zettlitz, 3. Bauabschnitt, Michelau-Zettlitz: Amphibien-Untersuchung 2003 zur UVS. Stand 26.09.03, ergänzt 18.11.04. – unveröffentlicht.
- Distler (2005): Untersuchung auf Vorkommen von *Vertigo angustior* zur FFH-VP der B 173, 3. BA, unveröffentlicht
- Distler, H. & G. Waeber (2006/2007): B 173 Michelau - Zettlitz (BA III) - Aktualisierung der faunistischen Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Vögel, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter), unveröffentlicht
- Distler, H. (2009): Höhlenbaum Kontrollbegehung, unveröffentlicht
- Distler, H. & G. Waeber (2011): B 173 Michelau - Zettlitz (BA III) - Aktualisierung der faunistischen Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Vögel, Amphibien, Heuschrecken und Tagfalter), unveröffentlicht

OPUS, 2011: Faunistische Daten zur FFH- /Vogelschutz- VP für Hochwasserschutz Michelau, Bayreuth, im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, unveröffentlicht

DR. KLUPP, ROBERT; DR. SPEIERL, THOMAS: Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Oberfranken, mündliche Mitteilungen, 2005/2009/ 2012

SCHMIDTBAUER, MARKUS: Biber in Oberfranken – Maßnahmenkonzept zur begleitenden und präventiven Konfliktminimierung, im Auftrag der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, 2003

THEIß, NORBERT:

- Avifauna - Untersuchung zur UVS B 173, 3. Bauabschnitt, unveröffentlicht, 2003
- Ergänzung der Avifauna, Untersuchung zur B 173, 3. Bauabschnitt, unveröffentlicht, 2006 - 2009
- Avifauna - Untersuchung zur B 173, 3. Bauabschnitt, unveröffentlicht, 2011

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Bayer. Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Bayer. Artenschutzkartierung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität / Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-VP	FFH- Verträglichkeitsprüfung
FuE-Vorhabens	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BfN
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LBP	Landschaftspflegerischen Begleitplan
NSG	Naturschutzgebiet
RL By	Rote Liste Bayern (Pflanzen bzw. Tiere)
RL D	Rote Liste Deutschland (Pflanzen bzw. Tiere)
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VS-Gebiet	Europäisches Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VS-VP	Vogelschutz- Verträglichkeitsprüfung